



 **Universität Trier**

**Heimerziehung in
Großbritannien und Deutschland.
Ein Vergleich**

Natalie Hose

Arbeitspapier I – 04
Januar 2004

Arbeitspapiere des Zentrums für sozialpädagogische Forschung der Universität Trier (Forschungsstelle des Fachbereichs I – Pädagogik)

Arbeitspapier I – 04

Alle Rechte bei den Autorinnen und Autoren

Weitere Informationen zur Sozialpädagogik an der Universität Trier im Internet unter www.uni-trier.de/~paeda/pers_abt/index.html

Trier, im Januar 2004

Vorwort

Das *Zentrum für sozialpädagogische Forschung (ZSPF)* ist eine Plattform zur Förderung der sozialpädagogischen Forschung im Fach Pädagogik der Universität Trier, für die Qualifizierung der forschungsbezogenen Lehre und Ausbildung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft und für den Transfer von Wissen und Dienstleistungen.

Die Aktivitäten und Projekte des Zentrums werden von den beiden Abteilungen Sozialpädagogik getragen und durch eine Geschäftsführung koordiniert. Die Abteilungen haben ein unterschiedliches Profil und setzen in ihrer Arbeit unterschiedliche Akzente und Prioritäten. Die Abteilung Sozialpädagogik I (Prof. Dr. Hans Günther Homfeldt) orientiert sich an Fragen der Professionsentwicklung durch praxeologische Forschung, die Abteilung II (Prof. Dr. Michael-Sebastian Honig) untersucht die Institutionalisierung von Lebensphasen und Lebenslagen im Kontext einer Theorie generationaler Ordnungen.

Das Zentrum gibt Arbeitspapiere heraus, um die wissenschaftliche Öffentlichkeit gleichsam unterhalb der Ebene formeller Publikationen über den Stand laufender Arbeiten zu unterrichten, Diskussionen über ihre Ergebnisse anzuregen und so den forschungsorientierten Austausch im Fach zu intensivieren.

In der Abteilung Sozialpädagogik I wird seit Sommer 2002 ein Projekt zur „Grenzüberschreitenden Sozialen Arbeit“ durchgeführt. In den ersten Arbeitspapieren der Abteilung werden in erster Linie konzeptionelle Überlegungen, Untersuchungsinstrumente und Zwischenergebnisse dieses Projektes dokumentiert.

Prof. Dr. Hans Günther Homfeldt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 1 |
| 1. Klärung der zentralen Begriffe..... | 2 |
| <i>1.1 Residential child care in Großbritannien</i> | 3 |
| <i>1.2 Heimerziehung in Deutschland</i> | 4 |
| 2. Aufbau des Vergleiches..... | 5 |
| 3. Deskription der Vergleichsebenen: Großbritannien und Deutschland | 7 |
| 3.1 Makroebene | 7 |
| Organisation der Jugendhilfe: Großbritannien | 8 |
| Organisation der Jugendhilfe: Deutschland | 8 |
| Trägerstruktur: Großbritannien | 9 |
| Trägerstruktur: Deutschland..... | 10 |
| 3.2 Mesoebene | 11 |
| Rechtssystem der Jugendhilfe: Der Children Act von 1989 | 11 |
| Rechtssystem der Jugendhilfe: Das KJHG von 1991..... | 14 |
| Fremdunterbringungssystem: Großbritannien..... | 16 |
| Fremdunterbringungssystem: Deutschland | 19 |
| 3.3 Mikroebene | 21 |
| Partizipation und care plan | 21 |
| Partizipation und Hilfeplan | 23 |
| Professionalität der Fachkräfte: Großbritannien | 25 |
| Professionalität der Fachkräfte: Deutschland..... | 28 |
| 4. Interpretation der Vergleichsebenen: Image der Heimerziehung..... | 30 |
| Großbritannien | 31 |
| Deutschland | 34 |
| 5. Juxtaposition..... | 36 |
| 5.1 Makroebene | 36 |
| 5.2 Mesoebene | 37 |
| 5.3 Mikroebene | 38 |
| 5.4 Interpretationsebene | 39 |
| 6. Komparation: Vergleich i.e.S..... | 39 |
| 6.1 Makroebene | 40 |
| 6.2 Mesoebene | 43 |
| 6.3 Mikroebene | 49 |
| 6.4 Interpretationsebene | 55 |
| 7. Resümee..... | 59 |
| 8. Literaturverzeichnis..... | 61 |

Einleitung

Heimerziehung ist die älteste und einflussreichste Form öffentlich organisierter Hilfe. Schon seit einigen Jahren vollzieht sich in der Sozialen Arbeit eine Abkehr gegenüber institutioneller Erziehungshilfe. Heimerziehung, die früher zentrale Interventionsform der Jugendhilfe war, ist nur noch eine der vielen Möglichkeiten innerhalb des Spektrums der Hilfemaßnahmen. Zugleich wird aber keine andere Hilfeform so kritisch in Bezug auf Effektivität und Qualität betrachtet, wie die Heimerziehung.

Während meines Studiums hatte ich die Möglichkeit, mich im Rahmen von verschiedenen Praktika mit dem Thema Heimerziehung auseinanderzusetzen. Auch im Bereich der Studienrichtung Sozialpädagogik innerhalb des Fachgebietes „Grenzüberschreitende Soziale Arbeit“ war die Heimerziehung verschiedener europäischer Länder mehrfach Thema der Diskussion. In diesem Zusammenhang habe ich mich oftmals gefragt, warum sich die Anzahl der jungen Menschen innerhalb der Heimerziehung der verschiedenen Länder deutlich unterscheiden. Besonders große Differenzen fallen im Vergleich von Großbritannien und Deutschland auf. Diese Überlegungen führten zu meiner zentralen Frage: Warum gibt es diese Unterschiede, obwohl die äußeren Bedingungen in Großbritannien und Deutschland viele Affinitäten und Kongruenzen aufweisen? Gibt es divergierende Unterbringungstaktiken/*placement policies*? Als Unterbringungstaktiken möchte ich gemäß TREDE, die Summe der Absichten und Handlungen der relevanten gesellschaftlichen Akteure, wie öffentliche und freie Träger, hinsichtlich der außerfamiliären Unterbringung von jungen Menschen bezeichnen (vgl. TREDE 1999, S.329).

Im Rahmen einer grundlagentheoretischen Diplomarbeit wurde dieser Fragestellung auf Basis eines methodischen Vergleiches der Heimerziehung beider Länder nachgegangen. Es sollte ein allgemeiner Bezugsrahmen entwickelt werden, in dem die Beschreibung der eigenen und der fremden Jugendhilfe in Angriff genommen und vor deren Hintergrund der Vergleich vollzogen werden sollte.

Doch wozu überhaupt vergleichen? Das ist eine zentrale Frage, die schon 1996 von TREPTOW in seinem gleichnamigen Aufsatz gestellt wurde. Nun, der Vergleich wird aufgrund evidenter Faktoren der modernen Gesellschaft im Hinblick auf wissenschaftliche und praktische Annäherung an internationale Gegebenheiten immer bedeutender. Globalisierung, der europäische Integrationsprozess und der stetige Anstieg der internationalen Kooperationen im Bereich der Sozialen Arbeit bei Verbänden, Projekten und Initiativen werden konfrontiert mit einer noch nicht weit bis eher gar nicht entwickelten

Vergleichenden Sozialpädagogik/Internationalen Sozialarbeit. Beziehungen haben stetig zugenommen und der Wissenstransfer ist angestiegen, doch sozialpädagogische Komparatistik wurde nie ernsthaft in Erwägung gezogen (vgl. ebd. 1995, S.56). Der Vergleich stellt sich in diesem Zusammenhang als nützliches Werkzeug dar, um ein besseres Verständnis der pädagogischen Prozesse im Allgemeinen, aber auch der einzelnen Systeme, wie beispielsweise der Heimerziehung im Besonderen, zu erhalten. Komparative Analysen können dazu in der Lage sein, Perspektiven und Prozesse von anderen Systemen aufzudecken. They "can try to understand how they are related to our own problems, and how and why they differ from our own" (GRANT 2000, S.310). Indem eigene Prozesse zu anderen kontrastiert werden, kann mehr über diese gelernt werden (vgl. ebd. 2000, S.310). Als Methode Ausmaß und Art der Differenzen, Affinitäten und Kongruenzen zu erfassen, könnte der Vergleich als eine Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Ländern der EU dienen.

Dennoch ist es noch nicht gelungen den Vergleich als Methode in das Methodenrepertoire der Sozialen Arbeit aufzunehmen. Es gibt noch keine einheitliche Methodik, sodass diese aus der Nachbardisziplin, der Vergleichenden Erziehungswissenschaft, entliehen werden muss.

Internationaler Vergleich birgt jedoch neben allen Vorzügen auch Gefahren, in der Form, dass Vorverständnis und kulturelle Voreingenommenheiten beim Sammeln der Daten auffallend sind. Es gibt immer Charakteristika der eigenen Kultur, die man auf andere Kulturen übertragen kann (vgl. RAIVOLA 1986, S.265). Auch die objektiven Daten von einzelnen Institutionen, beispielsweise die Anzahl der jungen Menschen in Heimerziehung, dürfen nicht fraglos übernommen werden. They „can seem bright precise; but unless they are seen in relation to other institutions in the same system; and unless that system is examined in the light of the factors that make it what it is, we are in danger of misunderstanding how it works“ (GRANT 2000, S.313).

Ein weiteres Problem, das innerhalb von Vergleichen auftreten kann, sind die Begrifflichkeiten der Vergleichsgegenstände. Es können durch Übersetzungsfehler oder unterschiedliche Interpretationen von Wortbedeutungen Verständigungsschwierigkeiten auftreten, wenn der Vergleichsgegenstand nicht vorher genau definiert und gegenüber Alternativen abgegrenzt wurde. „Different cultures verbalize different aspects of the same concepts“ (RAIVOLA 1986, S.268). Deshalb werden zunächst die zentralen Begriffe in den Blick genommen, um die Gegenstände explizit einzugrenzen.

1. Klärung der zentralen Begriffe

Die Klärung der zentralen Begriffe dieser Arbeit, Heimerziehung und *residential child care*, halte ich für die kommenden Ausführungen und die spätere Entwicklung des Vergleiches äußerst evident. Eine genaue Definition der Vergleichsgegenstände muss einem jeden Vergleich vorausgehen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Die Assoziationen und Interpretationen, die mit den Begriffen verbunden werden, müssen aufgedeckt und auf einen Nenner gebracht werden, damit keine Verständigungsschwierigkeiten auftauchen (vgl. RAIVOLA 1986, S.268). Auffällig ist bei dem Begriff der Heimerziehung, dass dieser den Zugang zu einem Vergleich aufgrund definitorischer Schwierigkeiten erschweren kann. Der Terminus ist aufgrund seiner inhaltlichen Komplexität nur noch als konzeptionelle Klammer zu sehen. Allen Settings und Formen der Heimerziehung ist jedoch gemeinsam, dass sie als Erziehung an einem anderen Ort, getrennt von der eigenen Familie, zu bezeichnen sind und dass diese pädagogisch arrangierte Lebens- und Lernräume darstellen, in denen Erfahrungen und Sozialisationsprozesse stattfinden.

Um eventuellen Missverständlichkeiten und Fehlinterpretationen vorzubeugen und entgegenzuwirken, möchte ich, bevor der Terminus „Heimerziehung“ für den Vergleich verwendet wird, den Begriff zunächst für Großbritannien und Deutschland etwas näher erläutern.

1.1 Residential child care in Großbritannien

In England hat sich eine differenzierte Heimlandschaft/*residential child care* entwickelt. Diese grenzt sich definitiv von Vollzeitpflege/*foster care* und von vielen Formen der Feldsozialarbeit/*field social work* ab. Die Definition von Heimerziehung/*residential child care* in Großbritannien ist mit Schwierigkeiten behaftet, denn der Begriff „*in residence*“ beschreibt umfassend „alle institutionellen Wohnformen: von der Eliteausbildung in Internaten, Universitäten und Militärakademien bis zur Unterbringung von behinderten, armen, alten und pflegebedürftigen Menschen“ (GABRIEL 2001, S.14). „Verengt man die begriffliche Definition der institutionellen Fremdunterbringung auf junge Menschen, die wegen wohlfahrtsstaatlicher, justizieller Intervention oder festgestellter erzieherischer Bedarfe von ihrem Elternhaus auf Zeit getrennt wurden, nähert sich der Begriff der deutschen Definition an“ (ebd. 2001, S.14).

Wohnformen für junge Menschen außerhalb des Elternhauses schließen in Großbritannien demgemäß traditionell ein breites Spektrum der Heimerziehung ein und lassen sich grob in 4 Sektoren aufgliedern: Einrichtungen des Schulsektors: *boarding schools*, Einrichtungen im

Gesundheitswesen: *hospitals*, Einrichtungen des Strafvollzuges: *young offender institutions* und schließlich Einrichtungen der Jugendhilfe: *residential homes*. Diese sind verschiedenen Behörden unterstellt: *education, health, youth justice agencies* oder *social services*. Jede dieser Formen der Fremdunterbringung wird als *residential establishment* bezeichnet (vgl. GABRIEL 2001, S.14/15). Obwohl sich Fremdunterbringung in Großbritannien als ein breit gefächertes Feld darstellt, ist das Klientel dieser 4 Sektoren nicht immer genau voneinander abzugrenzen. Die speziellen Sektoren wurden zwar für spezielle Bedürfnisse entwickelt, es ist jedoch so, dass „any one sector of residential provision may shelter children whose characteristics mirror those of young people in other sectors“ (GOOCH 1996, S.19). Die Überlappungen der Klientengruppen und der Angebote wirft die Frage auf, warum manche Kinder das Jugendhilfesystem betreten und andere mit ähnlichen Problemen nicht. BULLOCK stellt die These auf: „In some cases it may be the matter of chance, such as what facilities are available locally or who initially refers and defines the problem, but a range of other factors, such as referral routes, social class and differences between agencies in the tolerance of children’s difficult behaviour have been suggested“ (BULLOCK 1993, S.214).

1.2 Heimerziehung in Deutschland

Heimerziehung ist nur ein Element der Jugendhilfe und hat sich in viele unterschiedliche Settings ausdifferenziert (vgl. COLLA-MÜLLER 1993, S.72). Schon die gesetzliche Formulierung des Feldes der Heimerziehung in Deutschland als „Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen“ im **§34 des KJHG** (vgl. BMFSFJ 2000) weist darauf hin, „dass der Begriff der Heimerziehung inzwischen nur noch als Sammelkategorie für eine Vielzahl unterschiedlicher Betreuungssettings verstanden werden kann“ (BÜRGER 2001, S.646). Die Bestimmung eines gemeinsamen Gegenstandes wird zudem erschwert durch unterschiedliche theoretische Sichtweisen, Arbeitsmethoden und „kategoriale Unklarheiten“ (GABRIEL 2001, S.9).

Aufwachsen außerhalb der Herkunftsfamilie, bzw. das Leben an einem anderen Ort, findet in einer Vielfalt von Lebensorten statt. Aufgrund der sprachlichen Ungenauigkeiten, die die Worthülse „Heimerziehung“ nach sich zieht, beziehe ich mich auf die Definition der Heimerziehung aus **§34 KJHG** und schließe unter anderem auch Hilfen in Wohngruppen, Wohngemeinschaften und der mobilen Betreuungen in der eigenen Wohnung mit ein (vgl. BMFSFJ 2000). Als Zielvorgaben werden die Rückführung zur eigenen Familie, die Erziehung in einer anderen Familie oder die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben konkretisiert (vgl. GABRIEL 2001, S.13). Eine definitive Bestimmung von Heimerziehung ist

aber schwierig, da sich das Gebiet in unterschiedlichste pädagogische Realitäten und Betreuungsformen ausdifferenziert. Auch die vom KJHG vorgeschlagene Formulierung „Einrichtungen über Tag und Nacht“ kann die Settings und Formen von Heimerziehung nicht mehr fassen (vgl. TREDE/WINKLER 1997, S.220). TREDE/WINKLER schlagen deshalb die Bezeichnung „Leben und Aufwachsen an einem anderen Ort“ vor. „Problem- und sachstrukturell geht es nämlich um die Organisation von Orten des Lebens, die entwicklungsfähigen Subjekten Ruheräume und Schutzzonen anbieten, zugleich individualisiert oder im kollektiven Zusammenhang Lernmöglichkeiten eröffnen, welche die Annahme der eigenen Person und zugleich eine selbständige Weltaneignung ermöglichen“ (ebd. 1997, S.221). Die Heimerziehung stellt sich konkret als Jugendhilfemaßnahme dar und schließt normalerweise Internatserziehung und Hilfen durch medizinische und psychiatrische Behandlungen aus.

Heimerziehung muss in Deutschland auch abgegrenzt werden von Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Jugendstrafvollzugs. Darüber hinaus ist stationäre Erziehungshilfe abzugrenzen von Vollzeitpflege, die man eher als Unterbringung in einem Familiensystem als in einer Institution bezeichnen kann (vgl. TREDE 2001a, S.199/200). Die Übergänge zwischen Heimerziehung und den genannten Bereichen stellt sich jedoch als fließend dar, so dass die Differenzierung für einen internationalen Vergleich klar genug ist (vgl. ebd. 2001a, S.200).

2. Aufbau des Vergleiches

Ich möchte in diesem Abschnitt mit Gliederungs- bzw. Aufbaumöglichkeiten für den Vergleich beginnen, die aus der Vergleichenden Erziehungswissenschaft entliehen werden. Struktur und Gliederung sollen kurz bestimmt und ein allgemeiner Überblick gegeben werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Beitrag von HOMFELDT/WALSER (2003) in der Neuen Praxis verwiesen, da dort ein detaillierter Einblick in die Methode des Vergleiches, dessen Aufbaumöglichkeiten und dessen Stellung innerhalb der Sozialen Arbeit dargestellt wird.

Ein Vergleich bedeutet „das begründetet „in Beziehung-Setzen“ mindestens zweier Elemente aus dem fachlichen Horizont der Sozialpädagogik zur Feststellung von Ähnlichkeiten und Unterschieden“ (KREIDENWEIS/TREPTOW 1990, S.43). Er dient zur Orientierung, dazu ein Urteil über hochkomplexe Gegenstände fällen zu können. Diese müssen aber zunächst in Beziehung gebracht werden, damit Unterschiede und Gleichheiten, aber auch Ähnlichkeiten

herausgestellt werden können (vgl. SEIDENFADEN 1966, S.15). Am besten geschieht dies, indem man die Vergleichsgegenstände in verschiedene Vergleichspunkte unterteilt, die den komplexen Gegenstand in mehrere Dimensionen aufgliedern. Der Vergleich ist somit keine einfache Denkkoperation, sondern ist als ein dynamisches Verfahren zu verstehen. Er vollzieht sich in mehreren Schritten und auf Grundlage mehrerer Stufen. HILKER (1962) hat eine solche Gliederung des Vergleichsverfahrens entwickelt und dieses wird als Grundlage des nachfolgenden Vergleiches der Heimerziehung zwischen Großbritannien und Deutschland dienen. Er gliedert die Durchführung eines Vergleichs in vier Schritte, die hierarchisch aufeinander folgen: Die *Deskription* ist der erste Schritt eines jeden Vergleiches, sie hat den Zweck die zu vergleichenden Gegenstände sorgfältig und möglichst vollständig zu beschreiben (vgl. HILKER 1962, S.107). Den Vergleich zwischen der Heimerziehung in Deutschland und Großbritannien werde ich zunächst auf Grundlage einer Deskription verschiedener Vergleichspunkte durchführen.

Der zweite Schritt ist die *Interpretation*. Da die zu untersuchenden Gegenstände immer hoch komplexe Gebilde sind und aus unterschiedlichen Ursachen entstanden sind, muss eine Beachtung und Annäherung an den Kontext des Gegenstandes erfolgen. Hierzu gehören im Falle des Vergleiches der Heimerziehung unter anderem ihr historischer und sozialpolitischer Kontext, sowie ihr Image und öffentliches Ansehen (vgl. HILKER 1962, S.113).

Die *Juxtaposition* ist der dritte Schritt, stellt aber auch zugleich die erste Stufe des eigentlichen Vergleiches dar. In Tabellenform werden Stichpunktartig die Merkmale der Vergleichspunkte dargestellt, um einen Überblick zu schaffen und den nachfolgenden ausführlichen Vergleich zu erleichtern (vgl. HILKER 1962, S.121).

Die *Komparation* folgt dann als vierter Schritt und parallel als letzte Stufe des eigentlichen Vergleiches. Hier sind qualitative Frage zu klären und Wertungen über die Ergebnisse möglich (vgl. HILKER 1962, S.124). Das Vergleichen im engeren Sinne „beginnt erst mit der Deutung, Prüfung, Wertung und dem Ausschöpfen des statistisch aufgeschlüsselten Materials“ (KECK 1995, S.10). Alle vorherigen Schritte dienen der Datensammlung und sind notwendige Vorstufen des Vergleiches, ohne die derselbe nicht möglich gewesen wäre.

In der Literatur ist es schwierig einen vollständigen Vergleich zu finden, der alle vier oben genannten Schritte einbezieht. Meist werden in so genannten Länderstudien (z.B. MADGE 1994) nur verkürzte Vergleiche angeboten, die dem Leser die eigentliche Arbeit des Vergleichens auferlegen und nur die ersten Schritte der oben genannten Vergleichsmethode umfassen und Daten über die jeweiligen Länder sammeln. Sie enden meist mit der Beschreibung der verschiedenen Merkmale der Länder. Das Anliegen dieses Arbeitspapiers

liegt im Versuch über diese Deskription hinaus zu gehen und einen vollständigen Vergleich, mit der Einbeziehung der beiden letzten Schritte in die Überlegungen, zu ermöglichen.

Dennoch, „das Nebeneinanderstellen und Gegenüberstellen würde wenig Zweck haben, wenn nicht ein Kriterium vorhanden wäre, ein auf höherer Denkebene liegendes“ so genanntes *tertium comparationis* (HILKER 1962, S.99). Mit diesem kann die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit von Merkmalen oder Phänomenen mehrerer Gegenstände durch einen übergeordneten gemeinsamen Wert beurteilt werden (vgl. ebd. 1962, S.99). Ein *tertium comparationis* ist wichtig, da es eine strukturierende und ordnende Perspektive einnimmt. Für diesen Vergleich könnte als *tertium comparationis* die Frage nach den Unterbringungstaktiken/*placement policies* in Großbritannien und Deutschland gesehen werden. Wie lassen sich die enormen Unterschiede in der Anzahl der jungen Menschen in Heimerziehung sonst erklären, wenn nicht durch unterschiedliche Taktiken, die die jeweiligen Länder bei der Fremdplatzierung verwenden. Warum diese unterschiedlichen Unterbringungstaktiken/ *placement policies* vorherrschen, wird versucht mit dem Vergleich aufzudecken.

3. Deskription der Vergleichsebenen: Großbritannien und Deutschland

Ich komme in diesem Abschnitt zum ersten Schritt des Vergleiches. Es werden nun die verschiedenen Vergleichsebenen der Heimerziehung für Großbritannien und Deutschland beschrieben. Wenn man nationale Gegebenheiten direkt vergleichen will, stößt man auf Schwierigkeiten, da es äußerst divergierende Traditionen und Problemlösungsstrategien in den verschiedenen Ländern geben kann. Eine Aufspaltung des Gegenstandes in Grundkategorien und einzelne Vergleichspunkte erleichtert den Vergleich der Heimerziehung. Bei der Auswahl der Vergleichspunkte habe ich mich an der Gliederung der Dimensionen grenzüberschreitender Arbeit von BAUER (2003) orientiert. Darüber hinaus halte ich eine weitere Einteilung der verschiedenen Phänomene in Mikro-, Meso- und Makroebene für notwendig, um eine Reihenfolge in die vielen Vergleichspunkte zu bringen. Auf der Makroebene werden zunächst die strukturellen Bedingungen, d.h. die Organisation und Trägerstruktur der Jugendhilfe des betreffenden Landes beschrieben, in denen sich die Fremdunterbringung vollzieht. Auf der Mesoebene folgt daraufhin die Deskription des Rechtssystems und der Aufbau und die Organisation des Fremdunterbringungssystems. Auf der Mikroebene werde ich die personellen Strukturen in Form von Partizipation der Adressaten bzw. der Struktur des Planungsprozesses der Hilfen als wichtige Komponente

darstellen und hiernach die Professionalität der Fachkräfte innerhalb der Heimerziehung näher beleuchten.

Eines sei noch angemerkt: aufgrund der äußerst komplexen Gestalt der britischen Jugendhilfe, möchte ich mich in den nachfolgenden Beschreibungen auf England und Wales beziehen. Diese haben eine gemeinsame Gesetzgebung und werden oft aus verwaltungstechnischen Gründen zusammengeschlossen. In Schottland und Nordirland dagegen findet man erhebliche Unterschiede zu England und Wales, die einen Vergleich komplizieren würden, daher die Konzentration auf England und Wales.

3.1 Makroebene

Die Makroebene zeichnet die generellen Rahmenbedingungen der Jugendhilfe und somit ihre zentralen Tendenzen auf. Diese übergreifende Ebene muss beachtet werden, da die daraus folgenden Bedingungen und Folgen für die Ausrichtung der Heimerziehung eine große Rolle spielen. Zunächst möchte ich als umfassende Ebene die Rahmenbedingungen der Heimerziehung in Form der Organisation der Kinder- und Jugendhilfe/*child care* beschreiben, um anschließend auf ihre Trägerstruktur einzugehen. Diese Faktoren sind maßgeblich für die Gestaltung der Heimlandschaft verantwortlich.

Organisation der Jugendhilfe: Großbritannien

Großbritannien ist in vier Länder aufgeteilt, England, Wales, Schottland und Nordirland. Jedes dieser separaten Länder hat seine eigene Gesetzgebung, lokalen Behörden und Ministerien. Nur England und Wales lassen sich zusammengenommen betrachten. Deshalb möchte ich mich wie schon erwähnt in den nachfolgenden Ausführungen nur auf diese Teile Großbritanniens beziehen.

Das zentrale Ministerium für soziale Dienste und Sozialarbeit in England und Wales ist das *Department of Health* in London. Es wurde 1986 eingerichtet. Seine Bereiche sind der *National Health Service (NHS)*, Gemeinwesenpolitik, Durchführung des Hauptteiles des CA 89 und sozialer Dienstleistungen (vgl. PIERSON/THOMAS 2002, S.132). Des Weiteren werden die Aufgaben der sozialen Dienste im örtlichen Bereich auf so genannte *local authorities*/Lokalverwaltungen übertragen. Diese verwalten abhängig von der Einwohnerzahl Stadtbezirke, Städte oder Landkreise. Sie sind für das Angebot der öffentlichen sozialen Dienste verantwortlich und sind gleichzeitig der öffentliche Träger (vgl. ebd. 2002, S.257).

Umgesetzt werden die Dienstleistungen, indem jede Lokalverwaltung ein *social service department (SSD)* unterhält. Jedes ist die organisatorische Struktur, die für das Angebot der sozialen Dienstleistungen in einer kommunalen Behörde zuständig und für die gesamten Kinder und Jugendlichen in ihrem Gebiet verantwortlich ist. Das Jugendhilfegesetz in England und Wales, der *Children Act 1989* wird durch die nationale Regierung bestimmt und durch die *social service departments* ausgeführt (vgl. MADGE 1994, S.33). Die *SSD's* sind nebenbei bemerkt auch der Hauptanbieter von sozialen Dienstleistungen und die Mehrzahl der Beschäftigten der Sozialen Arbeit ist hier angestellt (vgl. PIERSON/THOMAS 2002, S.444). Das Spektrum der Dienste reicht von Zwangstrennung der Kinder bis hin zu freiwilliger Zustimmung zur Fremdunterbringung während Familienkrisen. Die *social service departments* sind nicht nur für den Jugendhilfeteil der sozialen Dienste zuständig, sondern für die gesamten sozialen Dienste, also auch Sozialhilfe und Gesundheitswesen (vgl. PETERS 1997, S.41). Sie werden von einem Ausschuss, dem *social service committee*, geleitet. Dieser ist aus Lokalpolitikern zusammengesetzt. Neben „der Frage der Finanzierbarkeit“ ist die Jugendhilfe in England aus diesem Grund auch abhängig „von den jeweiligen politischen Prioritäten und der Zusammensetzung dieser Ausschüsse“ (ebd. 1997, S.41). Dem entsprechend variieren die Leistungen der einzelnen *SSD* sehr stark, obwohl die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen gleich sind.

Organisation der Jugendhilfe: Deutschland

Deutschland hat eine föderale Struktur und ist in 16 Bundesländer unterschiedlicher Größe und viele Landkreisen bzw. Gemeinden unterteilt. Die Länder und die Gemeinden sind für das Angebot der lokalen Dienstleistungen verantwortlich (vgl. MADGE 1994, S.29).

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist das zuständige Ministerium, dem die Jugendhilfe zugeordnet ist (vgl. MADGE 1994, S.29). Es erlässt die Rahmengesetzgebung der Jugendhilfe (KJHG), darüber hinaus hat es die Pflicht zu deren Förderung und der Übernahme der Verantwortung gegenüber dem Bundestag und Bundesrat in Form der Jugendberichte in jeder Legislaturperiode.

Die Organisation der öffentlichen Jugendhilfe ist im KJHG festgelegt. Träger sind der örtliche und überörtliche Träger. Der überörtliche Träger hat die Pflicht ein Landesjugendamt zu errichten, jeder örtliche Träger in jedem Kreis oder jeder kreisfreien Stadt ein Jugendamt (vgl. van UNEN 1996, S.213). Die Landesjugendämter haben die Aufgaben die „Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern“ (ebd. 1996, S.215). Die tatsächliche Jugendhilfe findet auf örtlicher Ebene in den Jugendämtern statt. Die Gemeinden haben die Freiheit aufgrund ihres

Selbstbestimmungsrechtes, die Dienstleistungen innerhalb des gesetzlichen Rahmens selbst zu organisieren (vgl. ebd. 1996, S.215). Verglichen mit anderen Ämtern hat das Jugendamt eine Sonderstellung. Es ist eine zweigliedrige Fachbehörde und ist in Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes unterteilt. Innerhalb des Jugendamtes wirken die Fachkräfte der Sozialen Arbeit, der Verwaltung, der Jugendverbandsarbeit und anderer Gebiete bei der Lösung von Aufgaben zusammen. Die Organisation der Jugendhilfedienstleistungen wird vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) übernommen. Die Aufgaben des ASD's belaufen sich auf Trennungs- und Scheidungsberatung, Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren, Hilfen zur Erziehung, andere Aufgaben der Jugendhilfe (hoheitliche Aufgaben) und die Hilfeplanung (vgl. JORDAN/SEGLING 2000, S.247/249).

Trägerstruktur: Großbritannien

„In England, einem Land mit einem traditionell starkem öffentlichen Sektor auf dem Gebiet der sozialen Hilfen, wird in zunehmendem Maße von Organisationen des freiwilligen Sektors Gebrauch gemacht“ (van UNEN 1996, S.214). Es gibt einen kleinen und aktiven freien Wohlfahrtssektor. Diese Organisationen erhalten staatliche Unterstützung und tendieren dazu ihre Dienstleistungen an die *local authorities* zu verkaufen (vgl. BULLOCK 1993, S.213). Allerdings geschieht dies nur unter spezifischen Verträgen, die die Bedingungen der Ausführung der Dienstleistung festschreiben. Die Lokalbehörden sind mit der Überwachung und Überprüfung dieser Dienste im Hinblick auf Qualität betraut. Freie Träger spielen eine große Rolle, „most of them have specialized in working with one particular group of needy people“ (JANZE 1999, S.159). Dennoch ist die Struktur des Wohlfahrtssektors in England sehr locker und wenig zentralisiert, was die unsichere Position der freien Träger erklären würde. Es herrscht vorrangig freier Wettbewerb mit vielen anderen Anbietern, der aus finanziellen Gründen vom Staat gefördert wird.

Der CA 89 verpflichtet die *local authorities* neue Verantwortlichkeiten in Form von Dienstleistungen und Versorgungsangeboten zu übernehmen. Das Gesetz schreibt darüber hinaus vor, dass jede kommunale Behörde „verpflichtet ist, die Dienstleistungen von anderen, und insbesondere von Trägern der freien Jugendhilfe (...) zu erleichtern“ (van UNEN 1996, S.217). Dies ist auch in **Section 17 (5)** des CA 89 vorgeschrieben: „Every local authority shall facilitate the provision by others (including in particular voluntary organisations) of services“ (DoH 1990). Die freien Träger gestalten sich in England äußerst vielfältig. Es existieren die unterschiedlichsten Formen, Funktionen und Zielsetzungen innerhalb der Organisationen. „Die freie Jugendhilfe wird durch Organisationen wie die *National Society for Prevention of Cruelty to Children (NSPCC)* und durch das *National Children's Bureau (NCB)* vertreten“

(van UNEN 1996, S.214). Diese freien Träger sind ein wichtiger Bestandteil des Wohlfahrtssektors und arbeiten oft sehr eng mit den Lokalbehörden zusammen, um Dienstleistungen anzubieten. Der größte Teil der Träger der freien Jugendhilfe verrichtet Dienstleistungen wie Prävention, Familienunterstützung oder Pflegesorge bei Alten. Im Bereich der Heimerziehung für Kinder ist die freie Wohlfahrtspflege eher selten vertreten (vgl. ebd. 1996, S.214). „In the field of residential childcare they play a minor role“ (JANZE 1999, S.159). Nur etwa eine von 10 Heimeinrichtungen werden von *voluntary organisations* angeboten (vgl. MADGE 1994, S.40).

Der private Sektor ist in England während der 80er sehr stark angestiegen, besonders im Rahmen der Altenhilfe. Die „Privatisierung von Dienstleistungen wird gefördert u.a. durch den Wunsch des Staates, eine „mixed economy of welfare“ anzustreben“ (van UNEN 1996, S.214). Das *Department of Health* und die *local authorities* regen private Trägerschaft an (vgl. McDONNELL 1995, S.107). Die Anzahl der Heime im privaten Sektor hat zugenommen, doch hier werden noch weniger Standards, qualifiziertes Personal und Koordination angeboten, als in den anderen Sektoren (vgl. JANZE 1999, S.159). Freie und private Verbände haben das Ziel Dienstleistungen der *local authorities* zu ergänzen, nicht zu duplizieren. Meist entwickeln sie spezielle Dienste auch im Bereich der Heimerziehung. Die Gefahr dieser neuen Struktur der Träger untereinander liegt darin, dass die gemeinnützigen Verbände bloß eine „Verlängerung der staatlichen Dienste werden könnten, die Dienstleistungen nach genauen Kriterien liefern müssen“ (McDONNELL 1995, S.107). Die Abhängigkeit von Staat ist dann per se gegeben.

Trägerstruktur: Deutschland

Neben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bieten auch die freien anerkannten Träger der Jugendhilfe Dienstleistungen an. Das KJHG legt hier fest, welche Organisationen zu anerkannten freien Trägern zählen (§75 **KJHG**). Charakteristisch für die Jugendhilfe in Deutschland ist die gewaltige Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen.

Diese wird hauptsächlich von den 6 Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, Zentraler Wohlfahrtsverband der Juden in Deutschland und Diakonisches Werk abgedeckt. Das Subsidiaritätsprinzip (§4 **KJHG**) bestimmt das Verhältnis der öffentlichen und freien Träger und gibt den Trägern der freien Jugendhilfe eindeutigen Vorrang gegenüber den Öffentlichen. (vgl. BMSFSJ 2000). „Bedingt durch historische Entwicklungen der Heimerziehung und rechtlich begründet im Subsidiaritätsprinzip befinden sich die meisten Einrichtungen in der Trägerschaft freier und dabei insbesondere kirchlicher Träger“

(BÜRGER 2001, S.648). Ein großer Teil der Heime wird aus diesen historischen Wurzeln heraus von freien Trägern angeboten. 1998 belief sich die Anzahl der Heimeinrichtungen auf 4.195 mit 84.160 Plätzen, davon waren nur 11% (455) in öffentlicher, aber 68% (2.873) in freier und 19% (834) in gewerblicher Trägerschaft. Somit sind im Bereich der freien Träger die meisten Einrichtungen der Heimerziehung zu finden (vgl. Statistisches Bundesamt 2000a). Der öffentliche Träger zieht sich scheinbar mehr und mehr aus der Heimerziehung zurück, „insbesondere nach dem Wegfall der Fürsorgeerziehung und der großen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft“ (SCHILLING 2001, S.461).

Einen expliziten privaten Sektor gibt es in Deutschland nicht, doch in der Jugendhilfe gibt es Private, die aktiv sind, besonders im Rahmen der Jugendarbeit (vgl. van UNEN 1996, S.213). Heimerziehung in privaten Institutionen findet noch nicht statt. Der Gesundheits- und Pflegebereich für ältere Menschen wird jedoch zunehmend privatisiert.

3.2 Mesoebene

Auf dieser theoretischen Ebene geht es zunächst um die Beschreibung der Rechtssysteme von britischem *child care* und deutscher Jugendhilfe, die die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten von *residential child care* und Heimerziehung aufzeigen. Beide Gesetze, der *Children Act* und das KJHG sind maßgeblich für die Ausgestaltung der Heimerziehung verantwortlich. Hiernach werde ich auf die Gliederung des Systems der Fremdunterbringung beider Ländern eingehen, in welches die Heimerziehung eingegliedert ist.

Rechtssystem der Jugendhilfe - Der *Children Act* von 1989

Der CA 89 ist der wichtigste Teil der Gesetzgebung für Kinder in England und Wales. Er beinhaltet eine breite Palette von Verantwortlichkeiten und Pflichten für Eltern, Gerichte und *local authorities*, um das Wohl und die Sicherheit von jungen Menschen zu gewährleisten (vgl. PIERSON/THOMAS 2002, S.79). Neben den Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Jugendhilfe, enthält der CA 89 auch Vorschriften aus dem Bereich des Familienrechtes.

Er umfasst Regeln der elterlichen Sorge und des Vormundschaftswesens, regelt gerichtliche Urteile und Beschlüsse und enthält eine Auflistung der Dienstleistungen der Jugendhilfe (vgl. van UNEN 1996, S.215). Die Grundmaxime des Gesetzes lautet, „that children are best looked after within their own families, with both parents playing full part“ (PIERSON/THOMAS 2002, S.80). Diese Betonung der *parental responsibility*/elterlichen Sorge drückt aus, dass die Verantwortung für die Kinder automatisch bei den Eltern liegt und dass beide diese elterliche Sorge behalten, ob sie sich nun scheiden lassen oder das Kind für

kurze Zeit in die Obhut der *local authorities* kommt (vgl. ebd. 2002, S.80). *Parental responsibility* wird im CA 89 in **Section 3** definiert als „all the rights, duties, powers, responsibilities and authority which by law a parent of a child has in relation to the child and his property“ (ebd. 2002, S.329).

Das Gesetz soll nicht stigmatisierend wirken und erweitert sein Dienstleistungsangebot auf Familienunterstützung für Kinder mit Behinderungen oder speziellen Bedürfnissen. Verglichen mit der früheren Gesetzgebung in der Jugendhilfe stellt der CA 89 also einen Bruch dar. Das *Poor Law*, das auf den früheren *Children Act 22* starken Einfluss hatte und die Hilfeempfänger in verdienende und nicht-verdienende Empfänger unterteilte, sollte mit dem neuen Gesetz endgültig entkräftet werden. Kurzzeitpflege oder Kriseninterventionen sollten nicht mehr als Fehlverhalten interpretiert werden, sondern als positiver Weg, um einer permanenten Trennung von Kind und Familie entgegenzuwirken. Die zentrale Philosophie des CA 89 besteht darin, „soziale Dienste und Leistungen individuell und bedarfsbezogen, in der Familie und lokal anzubieten, sowie ferner in der Nutzer- und Elternmitwirkung, in Interdisziplinarität der Leistungserbringung“ und in dem „Bemühen Effektivität und Kostenbewusstsein zu steigern“ (PETERS 1997, S.40). Die *local authorities* müssen die Kinder in ihrem Gebiet identifizieren und für diese eine breite Palette von Dienstleistungen zur Unterstützung anbieten.

Der Begriff *children in need* ist ein zentraler Aspekt des CA 89, auf dessen Grundlage die *local authorities* in der Lage sind den Familien Unterstützungsleistungen anzubieten. Nach **Section 17 (10)** des CA 89 werden *children in need* wie folgt bezeichnet:

For the purposes of this part a child shall be taken to be in need if—

- (a) he is unlikely to achieve or maintain, or to have the opportunity of achieving or maintaining, a reasonable standard of health or development without the provision for him of services by a local authority under this Part;*
- (b) his health or development is likely to be significantly impaired, or further impaired, without the provision for him of such services; or*
- (c) he is disabled. (DoH 1990)*

Interessant ist, dass der CA 89 zwei Gruppen von Kindern unterscheidet. Solche, die von den *local authorities* in Übereinstimmung mit den Eltern in Fremdunterbringung kommen, diese werden als *children accommodated* bezeichnet und können zu jeder Zeit von den Eltern aus diesen Maßnahmen herausgeholt werden. Daneben gibt es noch Kinder, die aufgrund von Gerichtsbeschlüssen untergebracht werden und als *children in care* bezeichnet werden. Beide Gruppen bilden die totale Anzahl der jungen Menschen, für die die *social service departments*

verantwortlich sind, *children being looked after by local authorities* (vgl. PETERS 1997, S.42).

Die Aufgabe der Unterstützungsdienstleistungen ist nicht die Unfähigkeit der Eltern aufzuzeigen, sondern mit ihnen auf der Grundlage einer Partnerschaft/*partnership* umzugehen und den Eltern zu helfen ihre elterliche Sorge/*parental responsibility* wieder zu erlangen (vgl. PIERSON/THOMAS 2002, S.80). Wo diese Unterstützungsleistungen nicht ausreichen, um Kinder vor Schaden zu schützen, haben die *local authorities* die Möglichkeit das Gericht anzurufen und aufgrund von mehreren Beschlüssen zu Handeln. Eine *supervision order* unterstellt das Kind der Obhut eines Sozialarbeiters, eine *child assesment order* zwingt die Eltern zur Zusammenarbeit. In schwierigeren Fällen muss die *local authority* eine *care order* erwirken, um das Kind in ihre Obhut zu bringen und von seiner Familie zu trennen. In diesem Falle muss jedoch bei Gericht bewiesen werden, dass das Kind leidet und wegen des Mangels an erzieherischen Fähigkeiten der Eltern Schaden davonträgt und dass eine *care order* besser für das Wohl des Kindes ist, als diese nicht auszusprechen (vgl. ebd. 2002, S.80). *Care orders* werden jedoch nur in dringenden Anlässen und äußerst harten Fällen ausgesprochen, wenn alle anderen Alternativen versagt haben.

Der CA 89 schreibt des Weiteren die Vorgehensweise bei Notfallschutz/*emergency protection (EMP)* vor. Wo eine Lokalverwaltung Grund zur Annahme hat, dass einem Kind Schaden zugefügt wird, kann sie zu *emergency protection orders* greifen. Die *EMP* wird nur in Extremfällen angewandt, bei denen die Sicherheit des Kindes gefährdet ist. Sie erlaubt der Lokalverwaltung das Kind unverzüglich aus der Familie herauszunehmen (vgl. PIERSON/THOMAS 2002, S.82).

Der CA 89 reguliert nicht nur die Prozesse zwischen *local authorities* und Eltern, sondern auch zwischen Eltern und ihren Kindern. Mit *section 8 orders*, ein Überbegriff für 4 besondere Gerichtsbeschlüsse/*court orders*, sollen Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Kindern gelöst werden. Die genaue Definition der Beschlüsse ist in **Section 8** des CA 89 festgelegt:

"a contact order" means an order requiring the person with whom a child lives, or is to live, to allow the child to visit or stay with the person named in the order, or for that person and the child otherwise to have contact with each other;

"a prohibited steps order" means an order that no step which could be taken by a parent in meeting his parental responsibility for a child, and which is of a kind specified in the order, shall be taken by any person without the consent of the court;

"a residence order" means an order settling the arrangements to be made as to the person with whom a child is to live; and

"a specific issue order" means an order giving directions for the purpose of determining a specific question which has arisen, or which may arise, in connection with any aspect of parental responsibility for a child. (DoH 1990)

Es ist auch Kindern möglich diese Beschlüsse zu fordern. Das Gericht muss bei seiner Entscheidung immer das Wohl des Kindes im Auge behalten. Als Orientierung dient hierbei die so genannte *welfare checklist*, deren Faktoren das Gericht bei jeder Entscheidung beachten muss (vgl. PIERSON/THOMAS 2002, S.81). Die *welfare checklist* schließt 7 Punkte ein, die ein Gericht laut CA 89 im Umgang mit Kindern und dem Auferlegen von oben genannten *orders* zu beachten hat: „the wishes and feelings of the child, taken into light of their age and understanding; the child`s physical, emotional and educational needs; the effect of any change of circumstances on the child; the age, sex and background of the child (which inevitable includes the child`s racial, cultural and religious background); the harm that the child has suffered or may suffer; how capable each of the parents is at meeting the child`s need; the range and powers of the court under the Children Act itself.” (ebd. 2002, S.497) Zum ersten Mal in der Gesetzgebung werden konkrete Anhaltspunkte gegeben, was der Begriff Wohl des Kindes/*welfare of the child* bedeutet und wie er einzugrenzen ist (vgl. ebd. 2002, S.497).

Der CA 89 legt darüber hinaus besonderen Wert auf die Familienerziehung. Jugendhilfe soll als Dienstleistung für die Familie arrangiert werden und die Fremdunterbringung wenn möglich verhindert oder auf freiwilliger Basis der Eltern mit Hilfe von so genannten *voluntary agreements*, in **section 20** des CA 89, erwirkt werden (vgl. TREDE 1999, S.333). In England werden jedoch trotz Betonung der Freiwilligkeit die Mehrheit der Einweisungen in die Fremdunterbringung durch familiengerichtliche Entscheidung, die oben genannte *care orders*, erwirkt; 2000 ca. 62% der Fälle (DoH 1999/2000). Eine Tatsache, die eigentlich im Widerspruch zur Grundmaxime des *Children Act 89* steht, die Partnerschaftlichkeit und Freiwilligkeit bei Maßnahmen betont (vgl. TREDE 2001a, S.207).

Rechtssystem der Jugendhilfe - Das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1991

Das KJHG ist der achte Teil des Sozialgesetzbuches und eng verbunden mit dem Kindschaftsrecht, dem vierten Buch Familienrecht des BGB´s und mit dem Jugendstrafrecht, das im JGG geregelt ist. Das KJHG betont seinen Dienstleistungscharakter, indem es eine breite Palette von Maßnahmen der allgemeinen Förderung und Hilfen zur Erziehung gesetzlich ordnet. Es entstand in einem fast 20-jährigen Diskurs. Sein Vorläufer, das

Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1922, war noch ein Gesetz der obrigkeitlichen Fürsorge und der staatlichen Zwangserziehung.

Im KJHG stehen nun Rechte der Adressaten und jungen Menschen im Mittelpunkt. Dies spiegelt sich auch im zentralen Gedanken des KJHG in **§1 Abs.1** wieder: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (BMSFSJ 2000).

Das KJHG setzt das Netzwerk für alle Jugendhilfetätigkeiten und konkretisiert verschiedene Arten von Dienstleistungen für junge Menschen und deren Personensorgeberechtigten (vgl. van UNEN 1996, S.215). Hauptgehalt bildet das zweite Kapitel, die „Leistungen der Jugendhilfe“ (§§**11-41**) und das daran anschließende dritte Kapitel die „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ (§§**42-60**). Während bei den Leistungen die verschiedenen Angebote der Jugendhilfe zusammengefasst und detailliert definiert werden, die von den Leistungsadressaten in Anspruch genommen werden können, beschreiben die „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ hauptsächlich Maßnahmen, die hoheitliche Aufgaben des Jugendamtes sind, dem Schutz der jungen Menschen dienen und Mitwirkung bei Gerichtsverfahren einschließen (vgl. WIESNER 2001, S.333/334).

Die Hilfeangebote in Form der Erziehungshilfen für junge Menschen und ihre Familien werden in **§27 KJHG** beschrieben. Hiernach muss eine bestimmte Mängellage in erzieherischen Gegebenheiten vorliegen, um den Rechtsanspruch auf die Hilfen zur Erziehung (§§**28-35 KJHG**) geltend zu machen (vgl. BMSFSJ 2000). Dabei ist bei dem Grund der Mängellage gleichgültig, ob diese durch das Verhalten des Kindes oder durch fehlende oder mangelnde Kompetenzen der Eltern verursacht wird (vgl. WIESNER 2001, S.336). Der Rechtsanspruch auf Hilfe gilt für die Personensorgeberechtigten, nicht für die jungen Menschen selbst (vgl. BÜRGER 2001, S.634).

Für die Auswahl der verschiedenen Formen der Hilfe sieht das Gesetz keine explizite Hierarchie vor. Nach **§27 KJHG** sollte die Hilfe geeignet und notwendig sein und sich bei Art und Umfang an dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalls orientieren. Das soziale Umfeld des Kindes darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden. „Um die Gleichrangigkeit ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen und deren Einsatz nach dem individuellen erzieherischen Bedarf zu erreichen, hat der Gesetzgeber den Katalog verschiedener Hilfeformen im Sinne eines Mindestprogramms festgeschrieben“ (WIESNER 2001, S.337). So sind alle Jugendämter verpflichtet die festgelegten Hilfeformen faktisch anzubieten. Der Katalog erfüllt somit eine Garantiefunktion, dennoch wird mit dem Terminus „insbesondere“

in **§27 Abs.3 Satz1** verdeutlicht, dass die in **§§28-35** geregelten Leistungen die Palette der Hilfearten nicht eingrenzen, sondern dass Raum für neue Entwicklungen gelassen werden. Das Übergewicht der Fremderziehung (Heimerziehung und Vollzeitpflege) sollte jedoch im Vergleich zum früheren Gesetz abgebaut und durch ein größeres Angebot von gesetzlich verankerten Formen der ambulanten und teilstationären Hilfen erweitert werden.

Außerdem wurde der Hilfeplan **§36 KJHG** als „verfahrensrechtliches Instrument“ eingeführt, der die Erziehungshilfen als gemeinsam gestalteten Prozess und die Zusammenarbeit mit den Leistungsadressaten vorschreibt (vgl. WIESNER 2001, S.331).

In Deutschland wird das staatliche Eingreifen in Familie und Elternrechte zunehmend zugunsten einer Dienstleistungsorientierung des KJHG's verdrängt, die die Partnerschaft mit den Eltern betont (vgl. TREDE 1999, S.333). „Die Leitnorm des KJHG stärkt eindeutig die Stellung der Eltern, und damit wird der Wert der Familie unterstrichen“ (GRÜNDER 2000, S.35). Dennoch war sich der Gesetzgeber über die Tatsache bewusst, dass manche Familienverhältnisse nicht dem Wohle des Kindes entsprechen und sich negativ auf die Entwicklung der Kinder auswirken können (vgl. GRÜNDER 2000, S.35).

Es gibt Formen der Heimeinweisung, die aufgrund des **§1666 BGB** Gefährdung des Kindeswohls, vom Gericht angeordnet werden und gegen den Willen der Eltern geschehen. Dies ist jedoch kein direkter Widerspruch zur Umorientierung der Philosophie des KJHG's. Es handelt sich nämlich rechtlich gesehen „zunächst nicht um die Gewährung einer Jugendhilfeleistung, sondern um einen hoheitlichen Eingriff in die Elternrechte zum Schutze des Kindes“, bei dem es folglich zu einer Betreuung des Kindes in einer geeigneten Maßnahme/Dienstleistung, so auch Heimerziehung, kommt (BÜRGER 2001, S.645). Die Anzahl Fälle, in denen mit Sorgerechtsentzug die Fremdunterbringung gewährleistet wurde, betrug im Jahre 1998 ca. 15% (vgl. TREDE 2001a, S.207).

In Notfällen, in denen eine akute Gefährdung des Kindeswohls erkannt werden kann, hat das KJHG, in Form von so genannten Inobhutnahmen, mit Möglichkeiten zur Krisenintervention vorgesorgt. Diese sind in **§42 KJHG** rechtlich geregelt. Sie verpflichten die Jugendämter dazu, Kinder in extremen Notsituationen, bei denen eine Gefahr für das Wohl des Kindes besteht, ohne gerichtlichen Beschluss aus der Familie herauszunehmen und in einem Heim unterzubringen. Neu ist, dass auch junge Menschen in Obhut genommen werden müssen, die darum bitten. Spätestens jedoch nach 24 Stunden müssen die Eltern informiert werden und das Gericht muss eingeschaltet werden, um eine längere Unterbringung in Verbindung mit **§1666 BGB** zu erwirken und die Sachlage zu klären (vgl. JORDAN/SEGLING 2000, S.141).

Fremdunterbringungssystem: Großbritannien

Wie eben beschrieben, bieten die *SSD*'s eine breite Palette von Hilfen zur Unterstützung von Familien an. Fremdunterbringung, genauer gesagt *residential child care* und *foster care*, ist neben ambulanten Unterstützungen nur eine Art der Möglichkeiten. *Residential child care* ist ein weit ausdifferenziertes Gebiet der Jugendhilfe in England.

Wie in Abschnitt 1 angerissen umfassen Wohnformen für junge Menschen außerhalb des Elternhauses 4 Sektoren, auf die ich nun näher eingehen möchte.

Die größte Anzahl der jungen Menschen in Fremdunterbringung leben in Internaten/*boarding schools*. In Großbritannien werden diese *boarding schools* mehr als in anderen europäischen Ländern favorisiert und aufgrund ihrer langen Tradition oft als die beste Möglichkeit von Erziehung angesehen (vgl. MADGE 1994, S.4). Im Schulsektor gibt es darüber hinaus den Bereich der *special boarding schools*. Diese unterscheiden sich von normalen Internaten in so fern, dass sie nicht nur staatlich finanziert werden, sondern auch auf spezielle erzieherische und schulische Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern eingehen, die so genannten *special educational needs (SEN)* (vgl. GABRIEL 2001, S.15). Die *SEN* drücken sich beispielsweise in Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, aber auch multiplen Schwierigkeiten wie Sprach- oder Sehstörungen aus (vgl. PIERSON/THOMAS 2002, S.454).

Neben dem *boarding-school-sector* haben auch die Einweisungen in psychiatrische Kliniken, den so genannten *hostpitals*, Auswirkungen auf die Unterbringung in Heimen. Die Einrichtungen dieses äußerst kleinen Sektors stehen unter der Verwaltung der *health services*. Das Klientel stimmt aber weitgehend mit dem der Heimerziehung überein. Auch Einrichtungen für Behinderte gehören zu diesem Sektor.

Ausgenommen dieser beiden Sektoren findet man darüber hinaus im Sektor des Strafvollzuges die so genannten *young offender institutions*. Hier werden junge Menschen untergebracht von denen eine Gefahr für die Gesellschaft oder Selbstgefährdung ausgeht (vgl. GABRIEL 2001, S.15). Sie beinhalten Einrichtungen, wie die *prison establishments*/Gefängniseinrichtungen oder *secure accomodation*/geschlossene Unterbringung. Die Anzahl der Gefängniseinrichtungen in Großbritannien ist die größte in der Europäischen Union. 1996 waren 7.834 junge Menschen unter 21 in englischen Gefängniseinrichtungen. In Großbritannien muss in diesem Zusammenhang von einer Philosophie gesprochen werden, die durch hartes Durchgreifen gegenüber Delinquenz gekennzeichnet ist. (vgl. JANZE 1999, S.156). Außerdem ist in England und Wales das Alter der Strafmündigkeit mit 10 Jahren und in Schottland mit 8 Jahren sehr niedrig. Offensichtlich können in diesem Kontext bestrafenden Tendenzen erkannt werden. Obwohl die Altersgruppe

der 12 bis 14-jährigen unter der Verantwortung des *Department of Health* steht, werden straffällige Jugendliche auch häufig in *secure units* bzw. *secure accommodation* untergebracht. Die Bekämpfung der Delinquenz folgt der Ansicht „out of sight, out of mind“ oder „lock `em up and throw away the key“ (JANZE 1999, S.156). Die große Anzahl von Gefängniseinrichtungen im europäischen Vergleich könnte auch ein Zeichen für den Mangel an präventiven Einrichtungen sein und das Fehlschlagen der Philosophie das Kind so lange in der Familie zu lassen, wie es geht (vgl. ebd. 1999b, S.156).

Residential homes for children findet man im Bereich der *social services*. Jedes *residential home* muss registriert sein und eine Tätigkeits- und Einrichtungsbeschreibung abliefern. Das *Department of Health* hat verschiedene Typen von solchen Heimeinrichtungen im CA 89 aufgelistet. Die erste Variante ist gemäß **Section 53** des CA 89 die *community homes maintained, controlled and assisted by local authorities*. Diese werden entweder durch die *local authorities* angeboten und direkt von ihnen verwaltet oder liegen in Trägerschaft freier Träger und werden von den Lokalverwaltungen kontrolliert oder unterstützt. Der zweite Typ der Heimeinrichtungen sind *homes run by voluntary sector organisations* gemäß **Section 60** des CA 89. Diese *voluntary homes* befinden sich in der Trägerschaft von gemeinnützigen Organisationen und müssen sich bei den *local authorities* registrieren. Sie werden durch Inspektoren kontrolliert. *Children's Homes* sind die dritte Möglichkeit der Heimeinrichtungen. Diese können vom *voluntary sector* oder privat durch einzelne Individuen oder Firmen angeboten werden (vgl. DoH 2000).

Die Lokalverwaltungen haben neben *residential establishments* der eben beschriebenen 4 Sektoren andere anpassungsfähige Muster von Hilfe innerhalb der Fremdunterbringung entwickelt, so sind auch verschiedene Arten der Vollzeitpflege/*foster care* entstanden.

Short-term placement ist eine Unterbringung, die geteilte Pflege, Ferienpflege, Notfallschutz, die Brücke zu Langzeitpflege und Voradoption-Pflege mit einschließt. Es gibt keine vorgeschriebene Dauer von Kurzzeitpflege, sie kann nur wenige Tage oder Monate dauern, je nach Situation des Kindes (vgl. PIERSON/THOMAS 2002, S.196). Bei *long-term placement* wird das Kind von seinen Pflegepersonen auf einer geplanten Langzeitbasis mit der Absicht betreut, dass es mit seiner Pflegefamilie unabhängig lebt (vgl. ebd. 2002, S.196). Dennoch ist in Jugendhilfekreisen anerkannt, dass Kinder einen in ihrer Entwicklung gewissen Grad an Permanenz und Vorbilder brauchen. Es gibt einen gewissen Grad an Unsicherheit in Langzeitpflege, bestehend daraus, dass die Pflegeeltern nicht die elterliche Sorge für ihre Pflegekinder erhalten und ein Sozialarbeiter involviert ist, der die Unterbringung beaufsichtigt (vgl. ebd. 2002, S.197).

Bridging or link placement wird genutzt, wenn Langzeitunterbringungen gescheitert sind oder Kurzzeitunterbringung nicht weiter fortgeführt werden kann und noch keine Langzeitpflegestelle gefunden ist. Manche Kinder kommen auch nach der Unterbringung in *residential care* in diese Überbrückungspflege. Die Aufgabe besteht darin, das Kind wieder an ein Familienleben zu gewöhnen. Auch hier hängt die Dauer der Unterbringung von der Situation des Kindes ab und wie schnell eine geeignete Langzeitpflegestelle gefunden wird (vgl. PIERSON/THOMAS 2002, S.196).

Respite or shared care Maßnahmen beinhalten Tagespflege, geteilt von Herkunfts- und Pflegefamilie. Diese werden angeboten, wenn das Kind spezielle Bedürfnisse hat. Die Familie und das Kind haben so regelmäßige Pausen voneinander und die Probleme belasten die Familien nicht mehr ununterbrochen (vgl. ebd. 2002, S.197).

Ein weiterer Typ der Pflege ist *fostering with a view to adoption*. Ein Kind wird hier bei Pflegeeltern untergebracht, die als voraussichtliche Adoptiveltern in Frage kommen. Es ist sowohl in Kurzzeit- als auch Langzeitpflege möglich die Pflegekinder zu adoptieren (vgl. PIERSON/THOMAS 2002, S.197). Bei *foster placements with relatives* wird das Kind, wenn es nicht bei seinen leiblichen Eltern leben kann, durch nahe Verwandte gepflegt. Ein Verwandter kann ein behördlich geprüfter Pfleger für ein bestimmtes Kind werden. Hier gelten für die *local authority* dieselben rechtlichen Vorschriften wie bei anderen Pflegern, das schließt Bezahlung bei einer Pflegeerlaubnis ein. Untersuchungen bestätigten, dass Verwandtenpflege die erfolgreichste der eben beschriebenen Möglichkeiten ist (vgl. ebd. 2002, S.197).

Fremdunterbringungssystem: Deutschland

Einen wichtigen Teil im Angebot der Erziehungshilfen übernehmen neben den ambulanten und teilstationären Hilfen die stationären Erziehungshilfen Vollzeitpflege §33 **KJHG** und Heimerziehung §34 **KJHG** (vgl. GRÜNDER 2000, S.38).

Wie schon erwähnt, ist §34 **KJHG** die Basis der Heimerziehung und definiert sie als Einrichtungen über Tag und Nacht. Seit den siebziger Jahren ist die Heimerziehung Reformen unterworfen. Dies hat innerhalb dieses Feldes zu erheblichen Veränderungen und Ausdifferenzierungen der institutionellen Rahmenbedingungen beigetragen. Im Zuge der Reformen kam es zu einer Dezentralisierung der großen Heimeinrichtungen von ausgelagerten Gruppen und betreuten, selbständigen Wohnangebote, bis hin zu professioneller Pflege in Form von Erziehungsstellen (vgl. GRÜNDER 2000, S.69). Man kann nicht mehr von „DER“ Heimerziehung sprechen, denn diese „Entwicklung löst die

Grenzen der Fremdplatzierung gegenüber benachbarten Feldern sozialpädagogischen Handelns auf“ (vgl. TREDE 2001a, S.198).

Eine kurze Beschreibung dieser Wohnformen möchte ich nachfolgend darlegen: *Außenwohngruppen* sind in das Gemeinwesen ausgelagerte Heimgruppen, die im Zuge von Dezentralisierungsbestrebungen zu einem festen Bestandteil der Heimerziehungsformen gehören. Mit diesen Gruppen, die sich in Häusern mitten in der Gemeinde befinden, tritt die Heimerziehung dem negativen Image und der Stigmatisierung entgegen. Außenwohngruppen sind unauffällig und in die normale Wohnumgebung integriert (vgl. GRÜNDER 2000, S.68). Die jungen Menschen werden durch feste Erziehungspersonen betreut. Die Dienstleistungen der zentralen Heimeinrichtung, wie Therapie, können in Anspruch genommen werden. Die Selbstversorgung und eine Hinführung zur Selbständigkeit spielt in diesem Setting eine wichtige Rolle.

Eine weitere Form der Heimerziehung sind *Erziehungstellen*, die ebenfalls als professionelle Vollzeitpflege gekennzeichnet werden können (vgl. TREDE/WINKLER 1997, S.230).

„Erziehungsstellen nehmen einen Platz zwischen Heimerziehung und Pflegefamilien ein“ (GRÜNDER 2000, S.70). Familien oder auch Einzelpersonen mit einschlägig pädagogischer Profession betreuen junge Menschen mit speziellen erzieherischen Bedürfnissen. So wird ein langfristig überschaubarer, familiärer Rahmen geboten, der es ermöglicht Defizite auszugleichen (vgl. ebd. 2000, S.70). Erziehungsstellen unterscheiden sich von Pflegefamilien dadurch, dass sie einen professionellen Anspruch in Form der Qualifikation der Betreuer stellen und auch Angebote wie Beratung, Supervision und Bezahlung anbieten. Von der Heimerziehung setzt sich diese Form ab, weil ein fremdes Kind in den eigenen Haushalt aufgenommen wird und keine institutionellen Rahmenbedingungen vorhanden sind (vgl. ebd. 2000, S.71).

Zudem haben sich *mobile Formen* der Heimerziehung entwickelt, bei denen junge Menschen in ihrer eigenen Wohnung, in Form einer mobilen Betreuung, von Mitarbeitern der Einrichtung besucht und auf die Selbständigkeit vorbereitet werden. (vgl. TREDE/WINKLER 1997, S.230). Diese Maßnahmen lassen sich unter dem Terminus *Betreutes Wohnen* zusammenfassen. Sie sind ein ambulantes Nachsorgeangebot für junge Menschen, die vorher in Außenwohngruppen gelebt haben und nun immer mehr in die Selbständigkeit entlassen werden oder für ältere Jugendliche für die eine Unterbringung im Heim nicht mehr möglich ist (vgl. GRÜNDER 2000, S.69). Diese Form zählt jedoch trotz ihrer ambulanten Charakteristika zu den unter §34 *KJHG* genannten „sonstigen betreuten Wohnformen“.

Zur Heimerziehung zählen auch die so genannten *Einzelbetreuungsmaßnahmen* und erlebnispädagogischen Arrangements. Diese sind zwar nach KJHG §35 zuzuordnen, TREDE/WINKLER sind jedoch der Meinung sie, aufgrund der sachlichen Verbundenheit mit Heimerziehung, der Heimerziehung zuzuordnen (vgl. TREDE/WINKLER 1997, S.230).

Eine weitere bedeutende Form der Hilfe innerhalb des Fremdunterbringungssystems ist die Vollzeitpflege. Im Zuge der Heimkritik in den sechziger Jahren kam es zur Aufwertung der Familienpflege und mit der „Qualifizierung und der rechtlichen Aufwertung der Pflegekinderarbeit durch das KJHG war wesentlich auch die Erwartung verbunden, daß es gelingen könnte, die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien gegenüber der institutionellen Variante (Heimerziehung) nicht nur in ihrem Bestand abzusichern, sondern darüber hinaus quantitativ zu steigern“ (JORDAN/SEGLING 2000, S.185). Im KJHG ist die Vollzeitpflege unter §33 rechtlich festgehalten (vgl. BMSFSJ 2000). Die Jugendämter sind hierbei für die Verwaltung der Pflegedienstleistungen bzw. Vollzeitpflege verantwortlich. Das schließt die Lizenzierung von Pflegeeltern und ihre Betreuung und Supervision während der Pflege mit ein. Sie sind auch für die Bezahlung der Vollzeitpflege zuständig (vgl. COLLA-MÜLLER 1993, S.75).

Wenn in §33 *KJHG* von Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie oder von Familienpflege gesprochen wird, wird deutlich, dass bei der Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien ein offener Familienbegriff zu Grunde liegt. Nicht nur die traditionelle Kernfamilie, sondern auch Alleinerziehende, unverheiratete Paare oder Einzelpersonen haben das Recht ein Kind in Pflege zu nehmen. Auch Verwandten ist es möglich in der so genannten *Verwandtenpflege* Kinder in Pflege zu nehmen (vgl. JORDAN/SEGLING 2000, S.189).

Nach Art der Zielsetzung und Aufenthaltsdauer in der Pflege lassen sich drei Formen der Vollzeitpflege unterscheiden: *Kurzzeitpflege* wird bei einem befristeten Ausfall der Herkunftsfamilie angeboten. Die Aufnahme erfolgt in Not- und Krisensituationen, in denen Kinder aus ihren Lebenszusammenhängen herausgenommen werden müssen und in Übergangszeiträumen, in denen die weitere Entwicklung geklärt werden soll. *Dauerpflege* wird ohne kontinuierliche Mitwirkung der Eltern auf Dauer eingesetzt. Die Pflegefamilie wird dann Ersatzfamilie. Zwischen diesen beiden Formen der Pflege liegt die *Übergangspflege*, als eine befristete Pflege. Auf kürzere oder längere Dauer übernehmen Pflegefamilien die Versorgung und Erziehung des Kindes, z.B. bei Krankheit, Gefängnisstrafe oder Notlage der leiblichen Eltern. Jedoch behält die Herkunftsfamilie weiterhin die Verantwortung für das Kind (vgl. JORDAN/SEGLING 2000, S.190). Die Grenzen zwischen diesen drei Arten der Pflege können fließend sein.

3.3 Mikroebene

Auf der Mikroebene werde ich zunächst die Partizipation als wichtige Grundbedingung der Jugendhilfe beschreiben, um dann auf den zentralen Punkt der Planung des Hilfeprozesses einzugehen. Der *care plan* in Großbritannien und die Hilfeplanung in Deutschland spielen hier eine zentrale Rolle. Darüber hinaus werde ich die Professionalität und Qualität der Mitarbeiter in Heimeinrichtungen aufzeigen.

Partizipation und *care plan*

Innerhalb des CA 89 geht man im Hinblick auf die Partizipation und Einbeziehung von jungen Menschen in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, viel weiter ein als in vorherigen Gesetzen. Es besteht die Pflicht der *local authorities* und der Gerichte die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder sicherzustellen und sie in den Entscheidungsprozess einzubeziehen (vgl. SINCLAIR 1996, S.94). Darüber hinaus haben Kinder die Möglichkeit, soweit sie für reif genug erachtet werden, dass sie bei Gericht Beschlüsse im Hinblick auf *section 8 orders* erwirken können, die ich eben in Abschnitt 3.2 beschrieben habe. Es geht zwar auch um eine *collective participation*, um die Entwicklung der Eingliederung in die Gemeinde bzw. Gemeinschaft auf örtlicher Ebene (vgl. ebd. 1996, S.91), dennoch stehen individuelle Beteiligungsformen wie der *care plan* an erster Stelle. In Großbritannien ist diese Planung des Hilfeprozesses nicht explizit im CA 89 festgelegt, obwohl die Pflicht zur Planung der Maßnahmen besteht. Ein konkretes Prozedere für die Jugendhilfe gibt es nicht, sondern zunächst nur allgemeine Abläufe für die sozialen Dienste, die auch Gesundheitsdienste und Dienste für alte Menschen einschließen. Zentrales Planungsinstrument innerhalb der *social services* ist der oben erwähnte *care plan*. A „written statement specifying the objectives for the future, agreed by practitioners and users and their carers or family, outlining the means by which those objectives are to be met“ (THOMAS/PIERSON 2002, S.62). Obwohl im CA 89 nicht explizit vorgegeben wird, wie diese Pläne bzw. ein einheitliches Format auszusehen hat, schreibt das *Department of Health* vor, was diese Pläne einschließen sollen.

Für Kinder in Obhut der *local authorities* sind solche Richtlinien die *assessment and action records* (vgl. THOMAS/PIERSON 2002, S.62). These records are „part of the system for gathering information, making and reviewing plans and monitoring the progress of looked-after children“ (ebd. 2002, S.41). Sie enthalten eine Anzahl von altersgemäßen Fragen, die Sozialarbeitern, wie bei der *welfare checklist* der Richter, bei der Entscheidungsfindung und dem Aufdecken der Bedürfnisse der Kinder unterstützen sollen (vgl. ebd. 2002, S.41).

Neben diesen allgemeinen Vorschriften gibt es noch weitere Standards, die das *Department of Health* im Hinblick auf die Planung des Hilfeprozesses für die einzelnen *local authorities* bzw. *social service departments* herausgegeben hat. So beispielsweise ein allgemeiner Standard *safety in care planning and placement practice*. In den *SSD's* soll immer einen *care plan* für jedes Kind in ihrer Obhut auf dem neuesten Stand vorhanden sein. Darüber hinaus soll für folgende Punkte gesorgt werden: „whether care plans consistent with regulation; whether plans contain specific goals and tasks and address the safety of the child; whether plans are implemented; and children`s access to the complaints system” (DoH 1999, S.49). Für die *local authorities* und ihre *social service departments* ist es darüber hinaus sehr wichtig, dass sie eigene, verbindlich festgeschriebene Prozedere entwerfen. Diese Verfahren zeigen in wie fern sie ihre Verantwortungen übernehmen. In diesen Aufzeichnungen findet erst eine Konkretisierung von Planungen des Hilfeprozesses statt. Beispielhaft möchte ich hier die Prozedere des *social service departments* von *Lewisham* beschreiben, um einen Einblick in die Verfahren der Hilfeplanung zu bieten. Ein *care plan* sollte in Abstimmung mit jungen Menschen, ihren Eltern und anderen wichtigen Personen erstellt werden und alle Bedürfnisaspkte des jungen Menschen enthalten. Er sollte eingeleitet werden, bevor der junge Mensch das Kinder- und Jugendhilfesystem betritt und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden. In dem Falle einer Notfallunterbringung (*EMP*) sollte der *care plan* so schnell wie möglich fertiggestellt werden.

Darüber hinaus sollte ein *placement plan* erstellt werden. Dieser besteht aus zwei Teilen: Dem *placement agreement*, das die Zustimmung von allen Beteiligten enthält, also Heimerziehern/Pflegeeltern, junge Menschen, Eltern und Informationen über die Einrichtung/Unterbringung, den Status des Kindes laut Gesetz, die gesundheitlichen Bedürfnisse des Kindes, die Gründe für die Unterbringung, Informationen über vorherige abgebrochene Hilfen, Kontakt zu den Eltern und zukünftige Treffen und Meetings (vgl. *SSD LEWISHAM* 1999, S.11/12). Der zweite Teil beinhaltet den eigentlichen *placement plan*. Die Formen der Jugendhilfearrangements werden detailliert beschrieben. Es werden die alltäglichen Prozedere des jungen Menschen festgehalten, die Höhe des Taschengeldes, gesundheitliche und schulische Bedürfnisse und der Bedarf nach speziellen Arrangements. Des Weiteren Identitätsthemen, wie Kultur, Sprache, Religion aber auch Behinderung, um die Einrichtung ausführlich vorzubereiten (vgl. ebd. 1999, S.13). Der Sozialarbeiter ist auch dafür verantwortlich, dass so schnell wie möglich ein *placement agreement meeting* abgehalten wird, spätestens 2 Wochen nach der Intervention. Hier wird noch einmal sichergestellt, dass

der junge Mensch in der richtigen Einrichtung oder Pflegefamilie untergebracht ist (vgl. ebd. 1999, S.13).

Der Prozess der Planung muss immer wieder überprüft und beobachtet werden. Es finden *statutory reviews* bzw. *child care reviews* statt, in denen junge Menschen, Eltern und Mitarbeiter der Einrichtung in Intervallen zusammentreffen um den Hilfeprozess zu evaluieren und über Fortschritte, Probleme oder Änderungen zu beratschlagen (vgl. SSD LEWISHAM 1999, S.16). So genannte *reviewing officers* nehmen hier eine entscheidende Rolle ein. They play a „key role in monitoring the appropriateness and implementation of the care plan but varied in their ability to apply sufficient challenge and rigour to this process“ (DoH 1999, S.55). Es gibt noch keine standardisierte Vorschrift, die die *reviews* betrifft, doch es sollen immer auch die Gesundheit und die erzieherischen Bedürfnisse, bzw. schulischen Bedürfnisse beachtet werden (vgl. DoH 1999, S.55). Die *Reviews* werden formal wie der vorausgegangene *care plan* gestaltet.

Der CA 89 repräsentiert eine klare Meinung darüber, dass Kinder an der Entscheidungsfindung beteiligt werden sollten. Doch das Gesetz ist nur der erste Schritt in Richtung Partizipation. Es gibt keinen Beweis, dass Kinder routinemäßig in die *care plans* und *review meetings* einbezogen werden, in denen essentielle Entscheidungen über ihre Zukunft getroffen werden. Die Praxis braucht im Hinblick auf die Beteiligung und Partizipation von jungen Menschen mehr Entwicklung. Der rechtliche Rahmen in Form des CA 89 ist schon gegeben (vgl. SINCLAIR 1996, S.95).

Partizipation und Hilfeplan

Im KJHG sind mehrere Beteiligungsgebote vorgeschrieben, denn Adressatenbeteiligung ist eines seiner Kernelemente. Hintergrund der Partizipation der Adressaten ist der zentrale Gedanke des KJHG's, dass die Beteiligung junger Menschen wesentlich für die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist (vgl. GLADISCH/STRACK 1996, S.182). Über das ganze KJHG verteilt findet sich Partizipation und Beteiligung explizit in verschiedenen Zusammenhängen. So soll jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten in allen Entscheidungen ein Wunsch- und Wahlrecht eingeräumt werden (§5 KJHG). Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Adressaten innerhalb der Planung der Jugendhilfeangebote (Jugendhilfeplanung §80,1 KJHG) (vgl. GLADISCH/STRACK 1996, S.182).

Bedeutendster Dreh- und Angelpunkt hinsichtlich Partizipation der Adressaten ist jedoch der Hilfeplan (§36 KJHG). Er gilt als wichtigste Neuerung des KJHG's, denn hier werden das

erste Mal „verbindliche Maßstäbe für die Planung und das Einsetzen erzieherischer Hilfen auf bundesgesetzlicher Ebene geschaffen“ (URBAN 2001, S.388). Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass junge Menschen und ihre Eltern in der Entscheidung über die Hilfemaßnahmen und die Auswahl der Einrichtung beraten werden müssen. Im KJHG werden sowohl die Handlungsschritte, als auch Beteiligung der Adressaten vorgegeben und auf die Pflicht der regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplanes verwiesen (vgl. URBAN 2001, S.388). Besonders der **2. Absatz des §36 KJHG** ist von besonderer Bedeutung, denn hier wird der Prozess der Hilfeplanung gesetzlich geregelt (vgl. BMSFSJ 2000).

Obwohl die Fachwelt es begrüßt hat, dass ein Entscheidungsinstrumentarium, das eindeutige Standards festlegt, eingeführt wurde, gibt es dennoch seit Beginn an eine große Kontroverse über die inhaltliche Auslegung bzw. die Leitlinien der allgemeinen Gesetzesformulierungen. „Im Kern geht es um die Gegenüberstellung von „Diagnose“ und „Aushandlung“ als Grundsätze der Hilfeplanung“ (URBAN 2001, S.388). Den Mittelpunkt des Aushandlungsprozesses bildet die Kooperation mit den Adressaten. Nur so kann die richtige Hilfe in Übereinkunft mit den Betroffenen gefunden werden und nur so kann eine besonders hohe Erfolgsaussicht der Hilfe erwartet werden (vgl. ebd. 2001, S.390). Hilfeplanung als *Diagnose* stellt sich als Gegenposition zum Aushandlungsprozess dar. Die Entscheidung über die Hilfen ist eine sozialpädagogische Diagnostizitätigkeit für den im **§27 KJHG** vorgeschriebenen erzieherischen Bedarf. Diese Diagnose zieht die Betroffenen zwar mit ein, doch eine konkrete Beteiligung ist hier nicht möglich (vgl. ebd. 2001, S.391). Die in der Theorie scheinbar differenten Pole, können jedoch nach URBANs Meinung als unterschiedliche Aufgaben der Hilfeplanung gesehen werden. In der Praxis sollten von den Fachleuten immer beide Positionen miteinander verbunden werden. Sowohl die fachliche Diagnose über den erzieherischen Bedarf und der gesetzlich abgesicherte Ablauf des Hilfeplanes, als auch die Berücksichtigung der Wünsche und Wahlmöglichkeiten der Betroffenen und deren Beteiligung während des gesamten Prozess sind wichtige Bestandteile, die innerhalb des Planungsprozesses nicht fehlen dürfen, um ein gutes Gelingen der Hilfe zu gewährleisten.

Diese Meinung teilt MÜLLER (1997). Er verbindet beide oben beschriebenen Positionen, indem er die gesetzlich vorgegebenen Vorschriften des Hilfeplans beachtet und sie entsprechend den vier Prinzipien der Fallarbeit in Verbindung bringt (Anamnese-Diagnose-Intervention-Evaluation).

Die Definition des *erzieherischen Bedarfs* lässt sich sehr gut dem ersten Schritt der Fallbearbeitung zuordnen, der *Anamnese*. Es geht darum zu klären, ob es überhaupt einen

Bedarf an erzieherischen Maßnahmen gibt. Die Personen kommen zu Wort, die laut Gesetz miteinbezogen werden müssen (Eltern, Kind selbst, mit dem Fall befasste Personen, Einrichtungen und soziale Dienste). Der Hilfeplan muss belegen, dass die Hilfe notwendig und geeignet ist. Die Anamnese ist in diesem Zusammenhang von Diagnose nicht scharf zu trennen, da bei der Diagnose ermittelt werden soll, wie die Hilfe konkret geschaffen sein muss, wenn ein Bedarf besteht (vgl. MÜLLER 1997, S.63ff). Der Hilfeplan muss also, nachdem entschieden wurde, dass ein erzieherischer Bedarf besteht, die *Art der Hilfeleistung* definieren. Dieser Punkt entspricht in der Fallarbeit der *Diagnose*. Die Art der Hilfeleistung ist im KJHG unter den Hilfen zur Erziehung (§27) festgelegt und es muss geklärt werden, welche der Hilfen zur Erziehung hier genutzt werden kann (vgl. ebd. 1997, S.66ff).

Die Frage nach den *notwendigen Leistungen* stimmt mit der *Intervention* der Fallarbeit überein. Hiermit sind die konkreten Hilfen zur Erziehung gemeint, die sich in den vorangehenden Schritten des Hilfeplans als adäquat gezeigt haben. Im Schritt der Intervention muss ein Kompromiss gefunden werden. Die notwendigen Leistungen, die ermittelt wurden, müssen praktisch umgesetzt werden. Nur der Kompromiss, der alle Beteiligten des Hilfeplans zufrieden stellt, kann ein geeignetes Instrumentarium der Intervention sein (vgl. MÜLLER 1997, S.69ff). Interventionen werden meist mit Probeaufenthalten von kurzer Dauer in der vorgeschlagenen Maßnahme oder Einrichtung abgesichert und validiert. Der Hilfeplan, bzw. die Art der Leistungen müssen des Weiteren *regelmäßig überprüft* werden, was der *Evaluation* in der Fallarbeit entspricht. Diese Überprüfung soll von allen Personen, Einrichtungen und Diensten, die in den bisherigen Hilfeplan einbezogen wurden, durchgeführt werden. Die Treffsicherheit der Hilfen soll so erhöht werden (vgl. ebd. 1997, S.72f).

Beteiligung ist vor dem Hintergrund des §36 KJHG bisher nur auf individueller Basis möglich, kollektive Beteiligung im Hinblick auf die im §1 KJHG geforderte „Schaffung und Gestaltung positiver Lebensbedingungen“ wird in der Jugendhilfe wenig bis kaum verwirklicht. Aktive direkte Beteiligung wäre jedoch das einzige Mittel die Lebens- und Alltagsprobleme und Kompetenzen der Nutzer zu erfahren

Professionalität der Fachkräfte: Großbritannien

Die Ausbildung von Mitarbeitern für die Heimerziehung war lange Subjekt von professionellen und politischen Diskursen. In Großbritannien ist der Bezugspunkt für die Ausbildungen die *social work* (vgl. TREDE 2001b, S.802). So ergibt sich die Betonung von *fieldwork*, *community work* und *social care* gegenüber *residential care*.

In Großbritannien werden Kurzzeitausbildungen mit einer Dauer von nur zwei Jahren favorisiert, die mit dem nicht graduierten Abschluss *Diploma of Social Work (DipSW)* enden. Der Abschluss wird durch das *Central Council for Educational and Training in Social Work (CCETSW)* anerkannt, erst dann erhält der Absolvent den Titel des *DipSW*. Diese Art der nichtakademischen Ausbildung nimmt fast 90% aller Ausbildungen für den Bereich der *social work* ein. Die im europäischen Vergleich nichtwissenschaftliche Ausbildung wird jedoch an *Colleges of Higher Education* angeboten (vgl. SANDER 2001, S.860). Diese Ausbildung auf Basis des *DipSW* ist jedoch sehr allgemein und oberflächlich, sodass immer wieder die Frage aufkommt, ob diese Art des Abschlusses überhaupt für den speziellen Teil des *residential child care* innerhalb der *social work* geeignet ist oder ob es eine spezielle Profession dafür geben sollte (vgl. MADGE 1994, S.97).

Doch wie MILLIGAN (1998) betont: „Residential child care is not social work!“ (MILLIGAN 1998, S.275). Er behauptet, dass die Heimerziehung nie den gleichen Status und das gleiche Ansehen von Mitarbeitern und Arbeit erreichen wird, wie die Feldsozialarbeit, weil die Heimerziehung immer als Typus von *social work* gesehen wird (vgl. ebd. 1998, S.275). Er ist der Meinung, dass es für den Heimbereich einen separaten Ausbildungsweg geben sollte. Nur wenn sich ein eigenes Profil der *residential child care work* entwickelt, kann der Status der Heimerziehung gesteigert werden, indem sie als unverkennbare Komponente der Jugendhilfe gesehen wird und ihre eigenen Werte, Basisterme und Kompetenzen aufweist. Er bringt Heimerziehung mit Gruppenarbeit in Verbindung, diese wird jedoch in Großbritannien eher gedrosselt. Residential child care „has been absorbed into a profession that is based on an entirely different model of helping: namely the advice, guidance and assistance model that is the basic remit on the fieldworker“ (ebd. 1998, S.277).

Es gibt Erneuerungsbestrebungen. „The CCETSW has recently recommended that there should be a residential child care component to this Diploma“ (MADGE 1994, S.97). Diese Erneuerung des *DipSW* wird in Schottland erprobt. Dort entsteht ein neuer *degree course*, der das *DipSW* einschließt und designt wurde, um den professionellen Level im *residential child care sector* in Schottland zu heben (vgl. MILLIGAN 2003, S.283). Die Attraktivität von anderen *social work* Bereichen, wie Feldsozialarbeit oder Gemeinwesenarbeit, durch höherer Bezahlung und bessere Arbeitsbedingungen, hat nur zu einer kleineren Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern im Bereich der Heimerziehung geführt (vgl. MILLIGAN 2003, S.284). Die große Variabilität der Heimerziehung in Großbritannien, bestehend aus einer Mischung aus Behinderteneinrichtungen, Internaten, Strafeinrichtungen und *Children`s Homes* der sozialen Dienste zeigt, dass die Ausbildung im Bereich der Heimerziehung sehr

spezialisierte Bereiche enthält, die in die Ausbildung mit einfließen müssten. Zumindest die Basisterme der Entwicklung junger Menschen und Soziale Gruppenarbeit müssten enthalten sein. So müsste der neue Kurs aus Schottland „somewhere between the social education/pedagogy models of mainland Europe and the traditional generic British social work model of training“ positioniert werden (ebd. 2003, S.293).

Obwohl der Schwerpunkt auf der sehr allgemeinen und kurzweiligen Ausbildung des *DipSW* liegt, haben sich auch Berufsbilder in höherer akademischer Bildung für *social work* entwickelt (vgl. SANDER 2001, S.860). Vergleichbar mit unseren Fachhochschulen gibt es auch Studiengänge der so genannten *Higher Education* auf *Colleges* und auch an Universitäten. „An den Universitäten kann die Sozialarbeit in verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen studiert werden“ (ebd. 2001, S.860). Es gibt dort verschiedene Abschlussmöglichkeiten. Nach einer dreijährigen Ausbildung erreicht der Student den Bachelor-Grad, der in unterschiedliche Schwerpunkte differenziert ist: wie z.B. *Bachelor of Arts (BA) in Social Work and Sociology*, *Bachelor of Social Science (B.Soc.Sc)* oder den *Bachelor in Social Work (B.S.W.)*. Das Studium ist keine rein theoretische Ausbildung, sondern es sind hier zwei Praktika von der Dauer von drei bis vier Monate vorgeschrieben. An manchen Universitäten beträgt die Praktikumszeit auch die Hälfte der gesamten Ausbildungszeit (vgl. ebd. 2001, S.860). Neben dem *Bachelor of Social Work*, kann auch der Grad des *Masters of Social Work* erlangt werden und die Promotion. Doch in der Praxis der Heimerziehung fehlen diese Qualifikationen.

„Auffallend ist im stationären Bereich das Fehlen der Erzieherinnen mit eigenständiger beruflicher Basisqualifikation“ (PETERS 1997, S.43). Dies hat zur Folge, dass im Heimbereich, wie oben erwähnt viele unqualifizierte Mitarbeiter zu finden sind. Hierzu sind viele Studien und Untersuchungen veröffentlicht worden, die zu einer Verbesserung der Ausbildungsniveaus, besonders der Basisqualifikationen aufforderten.

Im Zusammenhang mit der auffällig schlechten Ausbildung der Mitarbeiter wurde 1992 der WARNER-Report durch ein Untersuchungskomitee veröffentlicht, das durch das *Department of Health* im Zuge der Missbrauchsskandale in einigen Heimen eingerichtet wurde. Die Einstellung von Personal, welches Kinder in sozialen Einrichtungen missbraucht (Missbrauchsskandale der letzten Jahre), zeigt, dass die Selektionsprozesse und Einstellungsauswahl verbessert und geplanter werden müssen (vgl. LINDSAY/McMILLAN 1999, S.15). Auch deckte der Report auf, „that 41 per cent of heads of homes, and 80 per cent of other staff in local authority homes, had no relevant qualifications at all, and that the

comparable rates were 22 and 68 per cent in voluntary homes, and 10 to 20 and 45 to 50 per cent in private homes” (MADGE 1994, S.103).

Da Heimerziehung größtenteils als letztes Mittel gesehen wird, wenn nach einer langen Jugendhilfekarriere alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und viele Probleme von Kindern auch mit ambulanten Lösungen versorgt werden können, bleiben für die Heimerziehung nur noch die schwierigen Kinder übrig. Die immer größeren Probleme der Heimpopulation fordern qualifizierte Mitarbeiter, die die immer schwierigeren Kinder adäquat betreuen müssen. Es gibt eine „increasing number of difficult children being cared for in homes. Two-Third of them are described as having emotional or behavioural difficulties that make other placements inappropriate” (MADGE 1994, S.2). Heimeinrichtungen beherbergen also einige der schwierigsten Kinder der Gesellschaft.

Darüber hinaus ist der gesamte Heimsektor im Hinblick auf Schließungen von Heimen sehr unstabil und bedeutet große Unsicherheit für die, die darin leben und arbeiten (vgl. MADGE 1994, S.2). Das Ansehen der Heimerziehung wird durch diese Tatsache kaum gesteigert. Außerdem sinkt die Attraktivität für Professionelle der Sozialen Arbeit enorm. Hinzu kommen der niedrige Lohn und die spärlichen Aufstiegsmöglichkeiten. „Residential Work (...) is not an attractive option, and there are severe difficulties in recruiting suitable staff. Despite recent improvements pay remains relatively poor, training is limited, and career opportunities often do not exist” (ebd. 1994, S.99).

Es wird immer Kinder und Jugendliche geben, die die Hilfe innerhalb der Heimerziehung beanspruchen und für die Heimerziehung die richtige und geeignete Art der Hilfe bedeutet. Der Stand der Heimerziehung kann nur verbessert werden, indem die Aufmerksamkeit auch auf die Mitarbeiter und deren Qualifikation und Ausbildung gelegt wird (vgl. MADGE 1994, S.147). „Residential care needs to be sure it has the best staff possible. There needs to be commitment to this goal and that commitment has to be professional, financial and political“ (ebd. 1994, S.147).

Professionalität der Fachkräfte: Deutschland

In Deutschland dient die Sozialpädagogik „überwiegend als Berufsdisziplin der Ausbildungen (...), was auch in den verschiedenen Berufsbezeichnungen zum Ausdruck kommt“ (TREDE 2001b, S.802). Die Entwicklung dieser interdisziplinären Disziplin schließt teils Theorien der Sozialarbeit, teils Theorien der Erziehung ein. Es gibt hier 3 Levels von Professionen, die auch in der Heimerziehung zu finden sind. Auf dem niedrigsten Level befindet sich die Ausbildung zur staatlich anerkannten ErzieherIn. Die Berufsqualifikation besteht aus einer dreijährigen Berufsausbildung und wird oft als „sozialpädagogische Standardqualifikation“

bezeichnet, da sie die am stärksten verbreitete Qualifikation in der stationären Jugendhilfe ist. Dennoch favorisiert das Qualifikationsprofil der staatlich anerkannten ErzieherIn vorwiegend die pädagogische Tätigkeit im Kindergarten und es werden „kaum heim- oder erziehungshilfespezifische Inhalte vermittelt“ (ebd. 2001b, S.802). Die Ausbildung stellt sich zum Teil als veraltet dar und entspricht nicht mehr den Anforderungen, die heute an ErzieherInnen in Heimen gestellt werden (vgl. GRÜNDER. 2000, S.150). Gegenstand der Heimerziehung kann nicht allgemeine Erziehung sein. In der Regel sind nämlich Kinder betroffen, die aus einem negativen Erziehungskontext kommen und „falsch“ erzogen wurden. Ein Erziehungsverständnis im Heim muss über ein allgemeines Verständnis hinausgehen und auf die verschiedenen Bedürfnisse der zu betreuenden Kinder eingehen (vgl. ebd. 2000, S.152).

Neben dieser Basisqualifikation existieren auf einer höheren Stufe die akademischen Studiengänge. Eine vierjährige Ausbildung zum Diplom-Sozialpädagogen/Sozialarbeiter an den Fachhochschulen und auf höchster Qualifikationsstufe die an Universitäten ausgebildeten Diplom-Pädagogen mit Studienrichtung Sozialpädagogik. Neue Qualifikationsmuster stehen aber schon zur Diskussion. „Während bundesweit an vielen Universitäten heftig über die Vor- und Nachteile einer möglichen Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen (gestufte Studiengänge) diskutiert wird, geschieht im Bereich der Sozialen Arbeit relativ wenig“ (KLASSEN 1999, S.1). Die internationale Anerkennung der Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Raum könnte durch die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge verbessert werden, denn wegen der zunehmenden Internationalisierung und Globalisierung wird es immer erforderlicher, Klarheit in Ausbildung und Berufsabschlüsse zu bringen, um international gleichberechtigte Abschlüsse identifizieren zu können. Deutschland ist hier für ausländische Betrachtung, durch Unübersichtlichkeit der Zuständigkeitskompetenzen und Theorieansätzen gekennzeichnet, die aufgrund der Dualität der Abschlüsse Diplom-Sozialarbeiter (FH) und Diplom-Sozialpädagoge (FH) in der deutschen Sozialen Arbeit entstehen (vgl. ebd. 1999, S.1). Kritisch anzumerken wird hier die Frage sein, ob es in den Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit unbeanspruchte Nischen für einen Bachelor in Sozialer Arbeit gäbe. Die Organisationen der Sozialen Arbeit haben bis jetzt noch keinen Bedarf nach einem solchen Berufsabschluss angezeigt (vgl. ebd. 1999, S.11). Ich könnte mir jedoch vorstellen, dass diese Berufsgruppe aufgrund der immer wachsenden Anforderungen im Heimbereich und der teilweise aufkommenden Überforderung der Erzieher geeignetes Personal für die Heimerziehung stellen würden.

In Bezug auf die Professionen in der Heimerziehung war im Zuge der Heimreform in den 80ern der hohe Anteil der unqualifizierten Mitarbeiter in Heimeinrichtungen zu einem essentiellen Kritikpunkt geworden. In den darauf folgenden Jahren hat sich die personelle Ausstattung in den Heimen erheblich verbessert. Sowohl im quantitativen Bereich, wie Personalschlüssel, als auch im qualitativen Bereich, wie Ausbildungsniveau der Mitarbeiter, haben sich erhebliche Fortschritte ereignet (vgl. BÜRGER 2001, S.652). Im Durchschnitt betreuen vier bis fünf pädagogische Mitarbeiter Gruppen von sechs bis acht jungen Menschen (vgl. BÜRGER 2001, S.653).

1998 waren von insgesamt 573.128 Angestellten innerhalb der Sozialen Arbeit 49.384 Mitarbeiter in der Heimerziehung beschäftigt. Lediglich 13% aller Mitarbeiter (6.847) verfügten über keine Qualifikation, wobei hier auch die Mitarbeiter erfasst wurden, die sich noch in der Ausbildung befanden oder Praktika absolvierten (vgl. Statistisches Bundesamt 2002a). Weil die Träger die berufliche Qualifikation regelmäßig durch die Landesjugendämter prüfen lassen (nach §47 *KJHG*), „ist davon auszugehen, dass es unausgebildete Mitarbeiter im pädagogischen Bereich heute allenfalls in Ausnahmefällen gibt“ (BÜRGER 2001, S.653).

ErzieherInnen sind mit einer Gesamtzahl von 18.137 Mitarbeitern die am stärksten vertretene Berufsgruppe, gefolgt von 7.895 Diplom-SozialpädagogInnen (FH) und 1.918 Diplom-PädagogInnen (vgl. Statistisches Bundesamt 2002a). Der Anteil der Mitarbeiter mit akademischer Ausbildung an Fachhochschulen oder Universitäten liegt daher bei etwa 19% aller Angestellten. Gerade unter dem Gesichtspunkt der wachsenden fachlichen Anforderungen aufgrund der immer schwierigeren Problemlagen und Verhaltensweisen der jungen Menschen, „drängt sich dann durchaus die Frage auf, ob der eindeutig überwiegende Anteil der Mitarbeiter ohne Fachhochschul- oder Hochschulabschluss diesen Anforderungen hinreichend gewachsen ist“ (BÜRGER 2001, S.653). Insgesamt gesehen ist der Anteil der Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen trotz des erheblichen Professionalisierungsschubs seit den 80ern noch gering.

Weiterhin erwähnenswert ist die für die Gruppenarbeit übliche, im Vergleich zu anderen akademischen Berufen, sehr geringe Bezahlung. Das Gebiet der Heimerziehung ist außerdem durch eine hohe Mitarbeiterfluktuation betroffen. Dies stellt einen bevorzugten Kritikpunkt der Strukturmerkmale der Heimerziehung dar, weil die Heimerziehung eigentlich durch hohe Kontinuität und Verlässlichkeit gekennzeichnet sein sollte (vgl. ebd. 2001, S.654).

Für Deutschland kann jedoch von einer „Akademisierung des Feldes“ gesprochen werden, weil es in den vergangenen 20 Jahren einen kontinuierlichen Anstieg von an Fachhochschulen und

Universitäten ausgebildeten sozialpädagogischen Fachkräften vor allem in modernen Formen der Heimerziehung gegeben hat“ (TREDE 2001a, S.209). Die hohen Levels der Ausbildung dürfen aber nicht darüber hinweg täuschen, dass es hier auch ansteigende Probleme gibt, Mitarbeiter für die Heimerziehung anzuwerben und das Feld der Heimerziehung für diese attraktiv zu machen (vgl. MADGE 1994, S.99).

4. Interpretation der Vergleichsebenen: Image der Heimerziehung

Im folgenden Abschnitt werde ich zur zweiten Vergleichsstufe, zur Interpretation kommen, denn die in der Deskription aufgeführten Vergleichspunkte können nicht ohne Bezug zum Kontext der Heimerziehung gesehen werden. Hinsichtlich des Vergleiches der Unterbringungstaktiken ist der Kontext enorm wichtig, da traditionell und politisch gefestigte Urteile über die Heimerziehung und oben genannte Faktoren der Deskription bei ihrer Bewertung eine große Rolle spielen. Aus allen Faktoren entsteht das Bild, das sich die Öffentlichkeit und die Professionellen von Heimerziehung machen, ihr Image im System der Hilfen und der Fremdunterbringung.

Großbritannien

„Residential child care in Britain is facing a crisis of confidence“ (MADGE 1994, S.1). Mit diesem Zitat beginnt MADGE ihre Länderstudie, denn sie glaubt, dass das Misstrauen gegenüber der britische Heimerziehung in den 80ern seinen Höhepunkt erreicht hat, als immer häufiger Missbrauchsskandale in englischen Heimen aufgedeckt wurden. Trotz vieler Vorteile, die die Heimerziehung brachte, hat sie seit 25 Jahren ein chronisches Qualitätsproblem. „The major Problems in residential child care stem from a number of factors. Most significant is a negative perception of the service coupled with its low status. There has been a tendency for fieldworkers and managers to see children`s homes as a last resort and thus to use them for negative rather than positive reasons“ (BERRIDGE/BRODIE 1996, S.180). Heimerziehung wird in Großbritannien also immer unter Wert verkauft.

Neben dieser negativen Auffälligkeit gibt es historisch gewachsene Ansichten, die sich auf das Ansehen der Heimerziehung auswirken. Die Muster der englischen Unterbringungen werden stark durch das Armutsimage von *residential child care* und seine Verbindung mit dem *Poor Law* beeinflusst. Diese Armenfürsorge des 19. Jahrhunderts betonte die Selbsthilfe als Mittelpunkt und als Möglichkeit die Armut zu überwinden. *Residential child care*

„emerged from a system that provided punitive deterrents aimed at discouraging the dependence of the poorest on the state“ (JANZE 1999, S.157/158). Mit diesem Ruf ist die Heimerziehung heute noch behaftet. Sie wird immer noch in Verbindung mit Anstaltserziehung, Verwahren und Stigmatisierung gebracht. Seit dem 19. Jahrhundert gab es ein immer konstanteres Unbehagen gegenüber der institutionellen Unterbringung von jungen Menschen außerhalb ihrer Familien.

Auch politische bzw. sozialpolitische Faktoren tragen ihren Anteil zum Image von *residential child care* bei. Durch die Wahl der Konservativen 1979 folgte eine fast 20 Jahre andauernde Strukturveränderung des britischen Wohlfahrtsstaates und der Jugendhilfe. Es „setzte ein Rückschlag im erreichten Niveau wohlfahrtsstaatlicher Sicherung ein“ und es kam zu einer Wiederholung von Konzepten des *Poor Laws* (GRIMWOOD 1996, S.291). Auch die Blair-Regierung folgt diesem Sparkurs seit 1997 und postuliert den so genannten *third way*, der „zwischen den Extremen eines weitgehend privatisierten und deregulierten Staates nach amerikanischem Modell, das als unsozial abgelehnt wird, und dem strikt regulierten, großzügigen Wohlfahrtsstaat nach deutschem oder französischem Muster, der nach britischer Auffassung aber auf Dauer unfinanzierbar ist“, positioniert (WITTROCK 1998, S.473). Viele *local authorities* haben ihre Pflicht darin gesehen die Heimerziehung drastisch zu reduzieren, Heime zu schließen und mehr auf Vollzeitpflege zu setzen. So wurden beispielsweise in der Gemeinde Warwickshire (England) in den späten 80ern alle Heime geschlossen. Es wurden jedoch im Endeffekt keine anderen Resultate erzeugt, wie in anderen Gemeinden mit Heimerziehungseinrichtungen.

Die Sicherung einer adäquaten Versorgung mit Vollzeitpflege stellt sich nämlich als Problem dar (vgl. BERRIDGE/BRODIE 1996, S.182). Die Heime, die überlebt haben, zerfallen in zwei Gruppen: “small, local, short-stay units on the one hand and highly specialised facilities, such as therapeutic communities and secure units, on the other hand” (BULLOCK 1993, S.218). Ergebnis all dieser Tendenzen sind eher Bestrebungen die bevorzugte Vollzeitpflege zu erweitern, statt Gruppenarbeit weiterzuentwickeln. Der Gebrauch von Gruppenarbeit kann erst größer werden, wenn Heimerziehung nicht mehr als *last resort* gesehen wird und wenn die Vollzeitpflege zunehmend in der Jugendhilfekarriere der entsprechenden Kinder versagt. Trotz den Rufen nach Verbesserung von Heimerziehung, hat die Steigerung der Ausbildung, höhere Verdienstmöglichkeiten und die Entwicklung von Qualität in der Heimerziehung keine Priorität bei den Verantwortlichen (vgl. MILLIGAN 1998, S.278).

Auch die oben genannten Deskriptionsdimensionen haben Einfluss auf das Ansehen und die Bewertung der Heimerziehung. Ein Faktor, der zum schlechten Ansehen der Heimerziehung

geführt hat, waren ausschlaggebende Theorien in den 50ern, die Heimerziehung aber auch Pflegefamilien die nötige Wärme und Emotionalität absprachen, dennoch die Vollzeitpflege als kleinstes Übel sahen und diese eindeutig der Heimerziehung vorzogen. Der Heimerziehung wurde immer Mangel an Stabilität und Kontinuität vorgeworfen. Besonders in Bezug auf kleine Kinder sollten diese ungünstigen Faktoren verhindert werden (vgl. JANZE 1999, S.158). Auch der Glaube, dass Vollzeitpflege viel billiger ist als Heimerziehung, hat das Ansehen der Heimerziehung weiter in den Keller getrieben (vgl. ebd. 1999b, S.158). Aus eben genannten Gründen wird in England die Vollzeitpflege klar gegenüber der Heimerziehung favorisiert. Die Vollzeitpflege ist jedoch nicht besser als Dienstleistung organisiert und ist nicht qualitativ hochwertiger. Die Ansicht über die Wichtigkeit des Familienlebens hebt den Status der Pflegefamilie enorm an. Die Familie ist Idealbild mit der Funktion der Primärsozialisation (vgl. ebd. 1999b, S.157). Doch auch interne Faktoren hatten Auswirkungen auf das Ansehen der Heimerziehung.

Neben dem Mangel an Ansehen und dem niedrigen Status der Heimerziehung ist sie des Weiteren von qualitativen Mängeln, in Form von unadäquat ausgebildeten oder unausgebildeten Mitarbeitern betroffen. Die schwer beeinträchtigten und problematischen jungen Menschen werden immer durch die am niedrigsten ausgebildeten Mitarbeiter betreut (vgl. BERRIDGE/BRODIE 1996, S.181). Der oben erwähnte WARNER-Report erkannte, dass es notwendig ist über die eigenen Grenzen hinaus zu schauen und andere EU-Länder in den Blick zu nehmen und zu beobachten, wie diese die Dinge besser machen (vgl. MADGE 1994, S.1).

In Großbritannien herrscht darüber hinaus eine sehr ambivalente Einstellung zur Fremdunterbringung, abhängig von der Art der Einrichtung, in der die jungen Menschen untergebracht werden. Besonders groß sind die Unterschiede in Bezug auf die Unterbringung im *social services sector* und *education sector*. Die Internatserziehung wird im Allgemeinen sehr viel höher gewertet, als die Heimerziehung. Ausnahme hierbei sind die *special boarding schools*, die fast genau so ein schlechtes Image, wie die Heimerziehung haben. An der Spitze der Prestigeskala stehen die großen öffentlichen, traditionellen Internate, die jedoch nur einen kleinen Anteil ausmachen und mit denen Akzeptanz und soziales Leben der Oberklasse verbunden wird (vgl. KAHAN 1991, S.153). Es gibt allgemein eine ansteigende Tendenz der *boarding schools* die Betreuung ihrer Schüler für 52 Wochen im Jahr anzubieten. Somit sind Kinder in *boarding schools* genau so wenig zu Hause wie die Kinder, die innerhalb der Jugendhilfe in *residential homes* untergebracht sind. „The ironic fact is that if such a period of time were spent in institutional care in social services (...) this would be seen as a sign of

failure in care and would be regarded as a damaging experience" (ebd. 1991, S.146). Dies sieht nach einer dichotomen Politik aus, denn beide Arten der Fremdunterbringungen werden unterschiedlich gewertet, von den zentralen Behörden abwärts (vgl. ebd. 1991, S.140). Überlappungen zwischen dem *boarding school sector* und dem *residential care sector* können jedoch durchaus festgestellt werden und sind besonders auffällig. „Many of the personal situations of children and young people in boarding schools and „in care“ are similar but the major objects are different“ (ebd. 1991, S.143). Dennoch, am anderen Ende der Skala sind immer die Einrichtungen der *social services* zu finden. „The decision about how they shall be cared for rests largely on social workers and their colleagues who carry out the statutory responsibilities of the local authorities` social service departments“ (ebd. 1991, S.153). Heimerziehung sollte nie zu einer dauerhaften Lebensform für junge Menschen werden.

Neben *foster care* und dem gut ausgebautem *boarding school* System hat ein weiterer Punkt Auswirkungen auf die Stellung der Heimerziehung, die Gemeinwesenarbeit. Diese wurde gut ausgebaut, leistet präventive Arbeit und kommt zu alternativen Lösungsvorschlägen. These community services „to prevent children entering foster care and residential care and to support those that do on return home have been widely developed“ (BULLOCK 1993, S.217). Viele der Kinder in der Gemeinwesenarbeit wären eigentlich auch Klientengruppen von Heimerziehung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: „All of these changes have had the effect of reducing the number of children living in residential care“ (BULLOCK 1993, S.217). Es gibt weniger Wohngruppen, sie sind oft kleiner und die Aufenthalte werden kürzer. Doch eine Tatsache bleibt: „For many children, residential care is still part of the care process, along with fostering and placements at home“ (ebd. 1993, S.217). Die Entfernung von Heimerziehung ist nicht nur eine Reflektion der veränderten Bedürfnisse von Klienten, sondern auch durch Prozesse und Werte der Gesellschaft indiziert. Sie betreffen nicht nur die Klienten der Heime, sondern auch ihre Mitarbeiter (vgl. ebd. 1993, S.218). Heimerziehung durchläuft also mehrere Krisen und sie tendiert zur Ineffektivität. Die Leitungen sind sehr dürftig bzw. existieren meist gar nicht. Die Leiter der Einrichtungen haben nur minimalen Kontakt mit den einzelnen Einheiten und sind so nicht in der Lage die verschiedenen Hilfen zu koordinieren oder effektivieren (vgl. BERRIDGE/BRODIE 1996, S.184). Die Zunahme von unqualifizierten Mitarbeitern wird gestärkt durch Unzufriedenheit bei der Mitarbeiterauswahl und den Methoden der Auswahl (vgl. ebd. 1996, S.185).

Deutschland

Heimerziehung hat die Aufgabe positive Lebensorte für Kinder zu schaffen, wenn diese kurzzeitig oder dauerhaft nicht mehr in ihrer Familie leben können. Oberstes Gebot ist dabei die Lebensweltorientierung, eine regionale, dezentrale Unterbringung innerhalb des Gemeinwesens und der Kontakt zur Herkunftsfamilie. Das Heim soll positive Entwicklungsverläufe ermöglichen und den oftmals vorangegangenen negativen Eindrücken entgegenwirken (vgl. GRÜNDER 2000, S.14). Doch entgegen dieser positiven Entwicklung haftet bis heute das traditionell negative Image an der Heimerziehung, das häufig mit historischen Assoziationen und Vorurteilen gegenüber den Heimeinrichtungen verbunden ist. Sie gilt immer noch als notwendiges Übel, das als letztes Mittel eingesetzt wird, wenn alle anderen Hilfen versagt haben (vgl. ebd. 2000, S.14). Diese Befangenheit begründet sich meist im historischen Kontext aus Anstaltsunterbringung und Verwahrung von Kindern und den strengen religiösen Tendenz und repressiven und autoritären Erziehungsmethoden dieser Anstalten (vgl. ebd. 2000, S.15). In Deutschland kommen die Wurzeln der Heimerziehung zwar aus dem Strafrecht und der Kontrollfunktion des Staates, aber diese Ansicht hat sich seit in Kraft treten des KJHG's geändert. Die Änderungen wurde eingeleitet durch eine Vielzahl von Heimkampagnen und Heimkritiken in den 80ern, die eine neue Sichtweise und den Willen zur Verbesserung der Heimerziehung nach sich zogen. Auch die Strukturmaximen des 8. Jugendberichtes trugen zur Verbesserung bei (vgl. JANZE 1999, S.158). Obwohl sich die anstaltsförmige Unterbringung der Einrichtungen in Richtung Lebenswelt und Familie orientierte, wurden im Zuge dieser Maximen auch Konkurrenzhilfen für die Heimerziehung, die ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen, entwickelt. Dies wurden mit dem KJHG gesetzlich verankert und die „Monopolstellung der Heimerziehung im Feld der Hilfen zur Erziehung“ wurde bezwungen (BÜRGER 2001, S.650). So bleibt den meisten Heimen nur das Klientel, bei dem diese Hilfeformen nicht in Frage kommen oder versagt haben (vgl. GRÜNDER 2000, S.24).

„Trotz tief greifender Reformen in der Heimerziehung in den letzten 25 Jahren verstärken sich erneut Diskussionen um den Abbau der stationären Erziehungshilfen“ (JANZE/SCHILLING 1998, S.34). Die Reduzierung der stationären Erziehungshilfe liegt im KJHG und seiner präventiven Maxime und dem Ausbau von ambulanten familienunterstützenden Maßnahmen. Auch wenn vom KJHG explizit keine Hierarchie der Hilfen zur Erziehung beabsichtigt wurde und alle Hilfen gleichrangig nebeneinander stehen sollten, stärkt die Aufnahme der ambulanten Hilfen in das Angebot der Hilfen zur Erziehung auch den Ausbau alternativer Maßnahmen. Hier hatten sicher auch finanzielle Gesichtspunkte Einfluss, da Heimerziehung als kostenintensive Hilfe immer unter den Druck gerät, die eigene Legitimation und

Effektivität unter Beweis zu stellen (vgl. ebd. 1998, S.34). Deutschland befindet sich in einer Phase, die durch enormen ökonomischen Druck gekennzeichnet ist. Die verknüpften Resultate von Globalisierung, der europäischen Integration, des demographischem Wandel und der Wiedervereinigung zogen einem Umbau des Sozialstaates nach sich. Kosten innerhalb der sozialen Sicherheit sollen reduziert, Arbeitslosigkeit verhindert und die Arbeitslosenquoten verringert werden (vgl. LORENZ 2001, S.600). Dennoch führt dies wider Erwarten nicht zu einem Abbau der Heimerziehung, sondern eher zu einem Anstieg.

Vielleicht auch als Folge der Tatsache, dass der Vollzeitpflege, als weiteres Teilgebietes der Fremdunterbringung, wenig Beachtung geschenkt wird. Zwar differenzierten sich verschiedene Formen der Vollzeitpflege aus, in Deutschland setzt man jedoch nicht so sehr auf Pflegefamilien. Die fehlende Bewegung in Richtung Pflegefamilien lässt sich durch eine fehlende Unterstützung der Vollzeitpflege durch die Jugendhilfepolitik erklären. Außerdem gibt es bedeutende Widerstände vor dem Hintergrund der gestärkten Rechte der Eltern im KJHG, einer Unterbringung des Kindes in einer vermeintlich „besseren“ Pflegefamilie und dem Hauch von alternativem Lebensort, wobei das Heim eher als Übergangslösung und nicht als direkter Konkurrent gesehen wird. Ein weiterer Grund liegt auch in der Einrichtung des Heimes selbst, das in den letzten Jahren viele Veränderungen und Reformen durchgemacht und neue familienähnliche Settings entwickelt hat und mit intensiver Elternarbeit mehr im Interesse der Eltern zu handeln scheint (vgl. TREDE 2001a, S.204). Dennoch hat der Ausbau der Vollzeitpflege als direkte Alternative zur Heimerziehung viel zu diesem Sachverhalt beigetragen.

Neben den pädagogischen Meinungen der betreffenden Sozialarbeiter und den Interessen der jungen Menschen spielen auch Vorlieben und Wünsche der Behörden eine entscheidende Rolle. Es gibt wenig „harte Kriterien“, die eindeutig eine Trennung von Kindern und Eltern festlegen. Die Situationen müssen von Fall zu Fall überprüft werden. Aufgrund der fehlenden Transparenz des Begriffes der Heimerziehung ist diese Art der Hilfe zur Erziehung immer wieder mit negativen Betonungen und Assoziationen belegt und muss gegen Vorurteile, die mit traditionellen Vorstellungen zusammenhängen, kämpfen. Heimerziehung wird hierbei immer in erster Linie als Trennung von Kindern und Familien gesehen und nicht als Dienstleistung zur Unterstützung und Hilfe für die gesamte Familie (vgl. BMFSFJ 1998, S.38).

5. Juxtaposition

Im Folgenden möchte ich zu einem wichtigen Schritt innerhalb des Vergleichsvorgangs kommen, der Juxtaposition. Diese stellt den eigentlich ersten Schritt des Vergleichens im engeren Sinne dar. Sie soll eine direkte Vorstufe der Komparation sein und die Vergleichspunkte auf einen Blick sichtbar werden lassen, um den nachfolgenden Vergleich zu erleichtern.

Ich möchte nun nacheinander für Großbritannien und Deutschland jeden Vergleichspunkt der Deskriptions- und Interpretationsebene tabellenförmig auflisten. Dazu wird an der Gliederung in Makro-, Meso- und Mikroebene weiter festgehalten, um eine gewisse Ordnung fortzuführen.

5.1 Makroebene

Tabelle 1: Organisation der Jugendhilfe

| Großbritannien | Deutschland |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Aufteilung in 4 Länder mit jeweils separater Gesetzgebung, Behörden, Ministerien Hoch zentralisiert durch <i>Department of Health</i>: Gesundheitsdienste; Soziale Dienste; Jugendhilfe Örtliche Ebene: <i>local authorities</i> | <ul style="list-style-type: none"> Föderale Struktur, in 16 Bundesländer gegliedert Dezentralisiert: Landkreise, Gemeinden für Leistungen zuständig BMFSFJ: Gesetzgebung; Verantwortung der Ausübung geht an Regionen Überörtliche Ebene: Landesjugendämter Örtliche Ebene: Jugendämter |

Tabelle 2: Trägerstruktur

| Großbritannien | Deutschland |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Sehr lockere Struktur, wenig zentralisiert Unsichere Position der Träger Wettbewerb; <i>mixed economy</i> LA ist dazu verpflichtet mit freien und privaten Trägern zusammenzuarbeiten, <i>Section 17 (5) CA 89</i> <p>Öffentlicher Sektor</p> <ul style="list-style-type: none"> SSD´s bieten die Mehrzahl der Hilfeangebote an, auch der Heimerziehung Überwachung und Kontrolle der freien und privaten Träger <p>Freier Sektor</p> <ul style="list-style-type: none"> Große Bedeutung Sehr vielfältig und spezialisiert Wenig Angebote in Heimerziehung Enge Zusammenarbeit mit LA NSPCC, NCB Finanzierung: Spenden, Förderung durch Staat und Verkauf der Leistungen | <ul style="list-style-type: none"> Subsidiarität, Vorrang der freien Träger vor dem Öffentlichen Sichere Position aufgrund der Gesetzesbestimmungen Starke Reglementierung; Subsidiaritätsprinzip <p>Öffentlicher Sektor</p> <ul style="list-style-type: none"> JA muss genügend und ausreichend Hilfen in seinem Gebiet anbieten können Zieht sich immer mehr aus Dienstleistungen zurück <p>Freier Sektor</p> <ul style="list-style-type: none"> Heimerziehung wird überwiegend durch freie Wohlfahrtspflege angeboten Enge Zusammenarbeit mit JA 6 Spitzenverbände Finanzierung: Spenden, Regelsätze der Jugendämter <p>Privater Sektor</p> |

| | |
|---|--|
| Privater Sektor <ul style="list-style-type: none"> • Sehr starker Anstieg und Förderung durch Staat (<i>mixed economy</i>); weniger Qualität | <ul style="list-style-type: none"> • Starker Zuwachs, besonders in Altenhilfe und Gesundheitswesen • Keine Trägerschaft bei Heimen |
|---|--|

5.2 Mesoebene

Tabelle 3: Rechtssystem der Jugendhilfe

| Großbritannien | Deutschland |
|---|---|
| <u>Children Act 1989</u> <ul style="list-style-type: none"> • Breite Palette von Verantwortlichkeiten und Pflichten für Eltern, Gerichte und LA's zum Wohle der jungen Menschen • Umfassende Gesetzgebung: Organisation der Dienstleistungen der Jugendhilfe; Familienrecht (elterliche Sorge, Vormundschaft); Gerichtsbeschlüsse • Grundmaxime: Kinder sind am besten in ihrer Familie aufgehoben • Starker Einfluss der UN-Konvention <p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • LA's sind zur Familienunterstützung verpflichtet; Abkehr vom <i>Poor Law</i>; Nicht-stigmatisierend • Gegensatz zu CA 22: Versuch zu verhindern dass Gericht eingeschaltet wird; Unterstützung bedeutet kein Versagen der Eltern • <i>Parental responsibility</i> als zentrales Merkmal, kann bei Fremdunterbringung nicht verloren gehen (<i>residence order, care order</i>); Partnerschaft mit Eltern • Eingriff in Familie zunächst nur beratend oder auf freiwilliger Basis; Trennung nur durch <i>care order, emergency protection order</i> • Vier <i>orders</i>, die Beziehung zwischen Eltern und Kindern regeln • Gerichtliche Beschlüsse immer mit <i>welfare checklist</i> verbunden • LA's sind verpflichtet <i>children in need</i> zu identifizieren und dementsprechend Dienstleistungen anzubieten • Unterscheidung <i>accommodated</i> und <i>in care</i> • LA's sind verpflichtet auf freie und private Träger zurückzugreifen | <u>KJHG 1991</u> <ul style="list-style-type: none"> • breites Spektrum an Hilfen zur Erziehung und anderen Dienstleistungen der Jugendhilfe, Netzwerk für Jugendhelfertätigkeiten • enge Verbindung mit Familienrecht, Kindschaftsrecht, BGB, SGB und Jugendstrafrecht • Grundmaxime: junge Menschen haben gemäß §1 das Recht auf Förderung; Wohl der Kinder • Starker Einfluss der UN-Konvention <p>Inhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Jugendhilfe (§§11-41) und andere (hoheitliche) Aufgaben (§§42-60) • Abkehr vom Strafcharakter des JWG; Orientierung an der Lebenswelt • Rechtsanspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung (§27) und auf die daraus folgenden Angebote (§§28-35) • Elternrechte sehr stark, Unterstützung der Erziehungsfähigkeit, Hilfe, Elternbildung; elterliche Sorge geht auch bei Trennung nicht verloren • §36 Hilfeplan zentral bei Hilfen • Eingriff nur mit Hürde des §1666 BGB in Form eines gerichtlichen Beschlusses bei Gefährdung des Kindeswohls • Inobhutnahmen als Notfallintervention ohne Gericht möglich • Staatliches Wächteramt vs. Dienstleistung • JA ist verpflichtet in seinem Gebiet Hilfen anzubieten und den freien Trägern beim Angebot der Hilfen Vorrang zu geben (Subsidiarität) |

Tabelle 4: System der Fremdunterbringung

| Großbritannien | Deutschland |
|---|---|
| Breite Palette von Hilfen außerhalb der Familie <i>residential child care</i> - <i>boarding schools</i> - <i>hospitals</i> | Breite Palette von Hilfen außerhalb der Familie Heimerziehung - Wohngruppen (Innen/Außen) - Betreutes Wohnen |

| | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - <i>young offenders institutions</i> - <i>residential homes</i> <p><i>foster care</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>short-term & long-term placement</i> - <i>respite or shared care</i> - <i>foster care with relatives</i> - <i>foster care with view to adoption</i> | <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsstellen - sozialpädagogische Einzelbetreuung <p>Vollzeitpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurzzeitpflege - Langzeitpflege - Übergangspflege - Verwandtenpflege |
|---|---|

5.3 Mikroebene

Tabelle 5: Partizipation und Planung des Hilfeprozesses

| Großbritannien | Deutschland |
|--|---|
| <p><u>Partizipation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht der LA's Bedürfnisse und Wünsche sicherzustellen - <i>Review meetings</i>; <i>SSD's</i> müssen für junge Menschen erreichbar sein • <i>Section 8 orders</i> dürfen von Kindern beantragt werden <p><u>Care Plan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht explizit im CA 89 festgelegt; kein konkretes Prozedere • Richtlinien: <ul style="list-style-type: none"> - <i>assessment and action records</i>, um Bedarf herauszustellen - <i>Safety in care planning and placement practice</i> - spezifische Prozedere der <i>SSD's</i> • <i>Placement plan: placement agreement meeting</i> in Übereinstimmung mit allen Betroffenen, detaillierter Einrichtungsplan • Soll schon vor der Intervention fertig gestellt sein • Momentaufnahme, deshalb Evaluation (<i>reviews</i>) nötig und auch gesetzlich vorgeschrieben, um Plan <i>up to date</i> zu halten | <p><u>Partizipation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • KJHG schreibt Partizipation in vielen Paragraphen vor • Wichtig: §5 Wunsch und Wahlrecht • Wichtig: §36 Hilfeplanung • Wichtig: §80 Jugendhilfeplanung <p><u>Hilfeplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • §36 KJHG schreibt zentraler Grundsatz vor • bei jeder Hilfe zur Erziehung bei Entscheidung und Auswahl beraten und Betroffene am Hilfeplan beteiligen • Diagnose und Aushandlung <p>Ablauf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anamnese: Ermittlung des erzieherischen Bedarfs • Diagnose: Art der Hilfe in Übereinstimmung mit den Betroffenen festlegen • Intervention: notwendige Leistungen • Evaluation: regelmäßige Überprüfung des Hilfeplanes und Reaktion auf eventuelle Änderungen |

Tabelle 6: Professionalität

| Großbritannien | Deutschland |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bezugsdisziplin: <i>social work</i> • Berufsausbildung: <ul style="list-style-type: none"> - <i>DipSW</i> (nichtakademisch) - <i>Bachelor in Social Work</i> - <i>Master in Social Work</i> → Kurzeitausbildung bei Heimerziehung bevorzugt • Kritik an zu allgemeiner Ausbildung der Fachkräfte in <i>residential care</i>: Umstrukturierungsversuche in Schottland • Merkmale Heimerziehung: <ul style="list-style-type: none"> - niedrige Bezahlung | <ul style="list-style-type: none"> • Bezugsdisziplin: Sozialpädagogik • Berufsausbildung: <ul style="list-style-type: none"> - ErzieherIn (nichtakademisch) - Diplom-Sozialarbeiter (FH) - Diplom-Pädagoge (Uni) → ErzieherInnen im Heimbereich am häufigsten vertreten • Kritik an der Erzieherausbildung, da sie nicht ausreichend spezifisch auf die Heimerziehung vorbereitet; neue Tendenzen zur Einführung von BA/MA-Studiengängen |

| | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - schlechtes Image schafft Rekrutierungsprobleme - hohe Mitarbeiterfluktuation - sehr viele unausgebildete Mitarbeiter | <ul style="list-style-type: none"> • Merkmale Heimerziehung: <ul style="list-style-type: none"> - geringe Bezahlung - hohe Mitarbeiterfluktuation - keine all zu hohe Attraktivität innerhalb der Sozialen Arbeit |
|--|--|

5.4 Interpretationsebene

Tabelle 7: Image der Heimerziehung

| Großbritannien | Deutschland |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Heimerziehung in Glaubenskrise, niedriger Status in der Öffentlichkeit • Geschichtliche und sozialpolitische Hintergründe • Führte zu einer Reduzierung der Heimerziehung • Missbrauchsskandale in der Heimerziehung • Favorisierung von <i>foster care</i>; wurde immer als primäre Lösung angesehen, besonders für jüngere Kinder • Niedrige Ausbildung der Mitarbeiter bzw. hoher Anteil von unausgebildeten Mitarbeitern • Schlechtes Image im Bezug auf direkten Konkurrenten <i>boarding schools</i> • Ausbau der Gemeinwesenarbeit und präventiver Dienstleistungen • <i>Residential child care</i> nur als Krisenintervention; kurzzeitig; mögliche Vermeidung von Langzeitaufenthalten | <ul style="list-style-type: none"> • Laut KJHG Heimerziehung als positive Wahl, dennoch ambivalente Einstellung • Geschichtliche und sozialpolitische Hintergründe • Keine deutliche Reduktion der Heimerziehung eher Anstieg • Ausbau der ambulanten und teilstationären Alternativen zur Heimerziehung bezwangen Monopolstellung • Kostenintensive Hilfe • Trotzdem sehr gute Belegung der Heime, dennoch oft nur als letzte Möglichkeit in Jugendhilfekarriere verwendet • Vollzeitpflege keine direkte Konkurrenz, da sie in Deutschland nicht gut belegt ist, daher Differenzierung der Heime in familienähnliche Settings (reformfreudig) • Fehlende Transparenz |

6. Komparation: Vergleich i.e.S.

Im nun nachstehenden Abschnitt wird der Versuch unternommen die Komparation vollständig auf Grundlage der oben dargestellten Deskription, Interpretation und Juxtaposition der einzelnen Vergleichs- und Interpretationspunkte, durchzuführen. Wie schon des Öfteren in diesem Text erwähnt, unterscheiden sich die Zahlen der in Heimerziehung lebenden jungen Menschen innerhalb Großbritannien und Deutschland erheblich, was auf den ersten Blick sehr verwunderlich ist, da beide Länder oberflächlich gesehen viele Gemeinsamkeiten und Analogien aufweisen. Dennoch werden Unterschiede gerade in Bezug auf dieses Phänomen deutlich. Konkreter gesagt belief sich die Anzahl der Heimbewohner in England im Jahre 2000 auf 6.500 junge Menschen, d.h. ein Anteil von gerade mal 12% der Gesamtpopulation (58.100) innerhalb des Fremdunterbringungssystems/ *children looked after* (vgl. DOH 1999/2000).

In Deutschland dagegen waren in diesem Jahr 69.732 junge Menschen in Einrichtungen der Heimerziehung untergebracht, was einen Anteil von fast 50% der jungen Menschen in Fremdunterbringung insgesamt (137.342) ausmachte (vgl. Statistisches Bundesamt 2002b). Entsprechend diesen Daten entwickelte sich die leitende Frage nach dem Grund der unterschiedlichen Ausprägung der Heimerziehung und in wie weit die Vermutung von unterschiedlichen Unterbringungstaktiken beider Länder in diesem Zusammenhang eine Rolle spielt.

Nachfolgend möchte ich versuchen dieser leitenden Frage anhand der Komparation der verschiedenen Vergleichs- und Interpretationspunkte, die den komplexen Vergleichsgegenstand der Heimerziehung tiefgründig aufgliedern, auf den Grund zu gehen. Dazu werde ich innerhalb der Komparation immer wieder an den entsprechenden Stellen auf Möglichkeiten und Gründe für eventuell divergierende *placement policies* hinweisen. Auch bei der nun folgenden Komparation wird an der Unterteilung in Makro-, Meso-, Mikro und Interpretationsebene, zwecks Ordnungsgründen, festgehalten.

6.1 Makroebene

Auf Grundlage der *Organisation der Jugendhilfe* ergeben sich bei einer Komparation von Großbritannien und Deutschland erhebliche Unterschiede, es bestehen aber auch viele Analogien und Ähnlichkeiten. Großbritannien ist wie bereits mehrmals erwähnt in vier Länder aufgeteilt, wobei jedes Land eine eigene Gesetzgebung, Organisation und Struktur aufweist. Deutschland ist im Gegensatz dazu zwar in 16 Bundesländer aufgeteilt, innerhalb diesen liegt aber eine einheitliche Gesetzgebung und Organisation und eine einheitliche Struktur vor. Aufgrund der Schwierigkeit ganz Großbritannien so mit den einheitlichen Rahmenbedingungen Deutschlands zu vergleichen, wird die Komparation, wie schon häufiger in diesem Text beschrieben, hauptsächlich in Bezug auf England und Wales vollzogen, da beide Gebiete gleiche Strukturen aufweisen. Eine Berücksichtigung von Schottland und Nordirland hätte aufgrund bedeutender Unterschiede zu England und Wales den Rahmen dieser Arbeit gesprengt.

In England und Wales wird die Organisation der Jugendhilfe hochzentralisiert vom *Department of Health* in London übernommen, das neben den Aspekten der Jugendhilfe auch Leistungen der Gesundheitsdienste und sozialen Dienste übernimmt. Hier lässt sich eine bedeutende Abweichung zu Deutschland erkennen. Das BMFSFJ ist zwar neben der Jugendhilfe auch für Familienpolitik und Altenarbeit zuständig, doch hier nur in Form der

Gesetzgebung. Die Verantwortung über deren Ausführung wird dezentralisiert an die einzelnen Länder bzw. Gemeinden delegiert.

Das Angebot der Dienstleistungen wird in beiden Ländern gleichsam auf örtlicher Ebene organisiert. Die Pflichten der *local authorities* in England sind mit denen der Jugendämter in Deutschland vergleichbar, sie verrichten verschiedene Aufgaben der Jugendhilfe. Auf örtlicher Ebene sind in England und Wales die *local authorities* für die sozialen Dienstleistungen innerhalb ihrer Gemeinde zuständig und deren Abteilungen, die *social service departments*, für die Ausgestaltung und Umsetzung der Hilfen. Darüber hinaus sind die *SSD's* nicht nur für die Jugendhilfe zuständig, sondern für alle sozialen Dienstleistungen (auch Gesundheits- und Sozialdienste). Die deutschen Jugendämter sind auf örtlicher Ebene für die Verwaltung der Jugendhilfe zuständig und eine spezielle Abteilung, der so genannte Allgemeine Soziale Dienst, für deren Organisation und Ausführung. Im Gegensatz zu den *SSD's*, die Hauptanbieter der sozialen Dienstleistungen und größter Arbeitgeber in diesem Bereich sind, übernimmt der ASD keine Trägerschaft für verschiedene Einrichtungen der Jugendhilfe, sondern hat eher eine übergeordnete beratende, organisatorische und verwaltende Funktion. Es werden jedoch auch einige Heime durch den öffentlichen Träger (Gemeinde) angeboten.

Eine beträchtliche Diskrepanz innerhalb dieser Struktur ist jedoch zu erkennen. In Deutschland ist zwischen Ministerium und örtlicher Ebene noch eine überörtliche Ebene zu finden, die in England fehlt: Die Landesjugendämter. Diese überwachen die Organisation und Koordination der Jugendämter in den jeweiligen Bundesländern und sind für die Ausführung der Gesetzgebung zuständig. Einige dieser Aufgaben übernimmt in England das zentrale *Department of Health*.

Eine weitere Gemeinsamkeit bzw. Parallele bei beiden Jugendhilfesystemen besteht in dem Einbezug von politischen Gegebenheiten in das Feld und die Struktur der Jugendhilfe. Beide Länder verfügen über Ausschüsse, deren Mitglieder unter anderem politische Personen sind, die bedeutende Entscheidungen innerhalb der Jugendhilfe treffen. Während in England ein *Social Service Comitee* das jeweilige *SSD* leitet und nur durch Lokalpolitiker besetzt ist, besteht der Jugendhilfeausschuss als Teilbereich des zweigliedrigen Jugendamtes zu einem Teil aus Mitgliedern der Verwaltung, zum anderen aus Vertretern der freien Träger. Im Verhältnis zu der Verwaltung ist der Jugendhilfeausschuss das übergeordnete Gremium, das Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft zu behandeln hat. Daraus ergibt sich, dass der Jugendhilfeausschuss Richtlinien und Grundsätze aufstellen kann, an die die Verwaltung des Jugendamtes gebunden ist. Aus den politischen

Gebundenheiten beider Ausschüsse ist die Ausgestaltung der Jugendhilfe also in beiden Ländern in erhöhtem Maße an die jeweiligen politischen Prioritäten gebunden und so variieren die Schwerpunkte der Leistungen der verschiedenen Jugendämter und *SSD*'s innerhalb der Gemeinden und Bezirke stark.

In Anbetracht der *Trägerstruktur* der Jugendhilfe sind die Dienstleistungen analog für England wie für Deutschland unter öffentlichem Träger, freien Trägern und privaten Trägern aufgeteilt. Innerhalb der Ausgestaltung dieser Aufteilung der Dienstleistungsangebote sind jedoch erhebliche Gegensätze zu erkennen. Der öffentliche Sektor in Deutschland zieht sich besonders im Bereich der Heimerziehung zurück und beschränkt seine Aktivität auf die Sicherstellung der Angebotsstruktur durch freie Träger und deren Überwachung. Entgegengesetzt dazu kommt dem öffentlichen Sektor in England eine enorme Bedeutung zu. Die *local authorities* sind hier besonders in der Heimerziehung Hauptanbieter und unterziehen freie aber auch private Wohlfahrtsorganisationen harter Kontrollen und Registrierungsprozessen.

Die freien Träger sind in England weniger einflussreich als in Deutschland. Hier sind die meisten Einrichtungen innerhalb der Jugendhilfe unter freier Trägerschaft. Dieser grundlegende Unterschied wird unterstützt durch weitere strukturelle Divergenzen. Aufgrund der lockeren und sehr wenig organisierten Struktur des Wohlfahrtssektors haben die freien Träger der englischen Jugendhilfe eine eher unsichere Position. Die *local authorities* sind zwar per Gesetz dazu verpflichtet mit den freien Trägern zusammenzuarbeiten, doch Prinzipien des Wettbewerbs und der *mixed economy* überwiegen. In Deutschland stellt sich demgegenüber eine völlig konträre Situation dar. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sind die Jugendämter dazu verpflichtet den freien Trägern Vorrang im Angebot von Dienstleistungen einzuräumen. Besonders das Gebiet der Heimerziehung ist eine Domäne der freien Wohlfahrtspflege. Diese Fakten ermöglichen den freien Trägern eine sichere Position durch starke Reglementierungen innerhalb des Systems. 1998 gab es in Deutschland 4.195 Heimeinrichtungen mit 84.000 Plätzen, davon waren nur etwa 10% in der Trägerschaft des öffentlichen Sektors und der Rest in freier Trägerschaft (vgl. Statistisches Bundesamt 2002a). In England ist die Situation genau umgekehrt. Dort werden von 1.146 Heimen etwa 60% durch die *local authorities* getragen, und nur etwa jede 10. Einrichtung befindet sich in freier Trägerschaft. Der restliche Anteil wird von privaten Organisationen angeboten (vgl. DOH 2000).

Obwohl der freien Wohlfahrtspflege innerhalb des britischen Dienstleistungssystems eine große Bedeutung zugesprochen wird, zeigt sich die Organisation der freien Träger nicht so

organisiert und strukturiert wie in Deutschland. Die freien Träger sind sehr spezialisiert und stellen sich als Ergänzung zum öffentlichen Sektor dar, um nicht dessen Konkurrenz zu verkörpern. Dennoch gibt es eine enge Zusammenarbeit mit den *SSD's*, die bei Bedarf die Maßnahmen und Dienstleistungen von den freien Trägern kaufen. In Deutschland sind die freien Träger durch die 6 Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege vertreten, denen eine hohe Stellung innerhalb des Dienstleistungssystems der Jugendhilfe zukommt und die eng mit den Jugendämtern zusammenarbeiten. Diese erhalten von den Ämtern durch vereinbarte Regelsätze finanzielle Unterstützung. In England gibt es sehr viele freie Träger, die meisten werden innerhalb der zwei Größten (NSPCC, NCB) zusammengefasst. Sie werden jedoch nicht explizit gefördert.

Eine enorme Diskrepanz, die Trägerstruktur betreffend, besteht in der Bedeutung der privaten Träger. Großbritannien favorisiert das Prinzip der *mixed economy of welfare* und fördert die Zusammenarbeit mit den meist kostengünstigeren, aber auch qualitätsärmeren privaten Organisationen. Daher gibt es in England einen starken Anstieg des privaten Sektors innerhalb der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Heimerziehung. Wie die freien Träger müssen sich auch die privaten Träger bei den *local authorities* registrieren und werden regelmäßigen Kontrollen unterzogen. In Deutschland gewinnt der private Markt zwar immer mehr an Bedeutung, ist jedoch bis jetzt nur stark in der Altenhilfe und -pflege vertreten. Die private Trägerschaft von Heimen ist eher selten bis gar nicht zu finden. Dies könnte eine Folge des fehlenden Vertrauens in die Qualität von privaten Dienstleistungen und der ohnehin heftig geführten Qualitätsdebatte in der Sozialen Arbeit und Heimerziehung sein.

6.2 Mesoebene

Auf dieser Ebene wird zunächst auf den Vergleich der ***Rechtssysteme der Jugendhilfe*** innerhalb beider Länder eingegangen, da diese bedeutende Grundstrukturen und theoretische Hintergründe für die Felder der Jugendhilfe und insbesondere für die Heimerziehung aufweisen. Der englische *Children Act* von 1989 weist neben ähnlichen Grundmaximen auch einige Abweichungen und Divergenzen zum deutschen KJHG auf.

Zunächst einmal stellt sich der *CA 89* als breit angelegtes Gesetz dar, dass die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten für Eltern, Gerichte und Lokalverwaltungen regelt, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten. Dieser Grundsatz ist verwandt mit dem des KJHG's, bei dem das Kindeswohl auch zentrales Ziel ist. Das KJHG bietet zu diesem Zweck ein breites Spektrum von Hilfen zur Erziehung für die Sorgeberechtigten und anderen Unterstützungsleistungen an und setzt darüber hinaus den Grundstein für ein Netzwerk von

Jugendhilfetätigkeiten. Beide Gesetze geben den Rahmen für die Ausgestaltung der Jugendhilfe, Jugendfürsorge und des Jugendschutzes vor und unter welchen Qualitätsmerkmalen und finanziellen Gegebenheiten diese Aufgaben auszuführen sind. Darüber hinaus werden die Organisationen, die diese Aufgaben übernehmen, beschrieben und ihre Befugnisse und Aufgaben festgelegt.

Im Umfang der Gesetzestätigkeit besteht zwischen CA 89 und KJHG jedoch eine Divergenz. Der interessanteste Unterschied liegt darin, „daß mit dem CA 1989 versucht wurde, zusammenhängende Bestimmungen zu schaffen, in denen sowohl das zivile als auch das öffentliche Recht in Bezug auf Kinder aufgenommen ist“ (van UNEN 1996, S.211). Der CA 89 ist eine umfassende Gesetzgebung, die die Organisation der Dienstleistungen der Jugendhilfe und darüber hinaus das Familienrecht in Form von Vormundschaft und elterlicher Sorge, Jugendstrafrecht und Gerichtsbeschlüsse regelt. Das KJHG stellt demgegenüber nur die Organisation der Jugendhilfe als Dienstleistung für ihre Adressaten in den Vordergrund und ist gekennzeichnet durch eine enge Verbindung zu anderen Rechtssektoren wie BGB (Familienrecht), SGB, JGG und neues Kindschaftsrecht, schließt diese jedoch nicht ein.

Eine weitere interessante Differenz besteht im Verständnis des Kindeswohles. Beide Gesetze haben zwar den gleichen Ausgangspunkt, versuchen dieses aber auf andere Weise zu sichern. Während England die Grundmaxime vertritt, dass ein Kind am besten in seiner Familie aufgehoben ist und daher die Eingriffsschwelle in die Familie sehr hoch gesetzt wird, haben junge Menschen gemäß §1 *KJHG* das Recht auf Förderung, auch wenn dies bedeutet sie von der Familie zu trennen.

Der CA 89 geht von einem Nicht-Interventionsgedanken aus. Dieser bestimmt alle weiteren Handlungsweisen und Vorschriften. Die britischen Gerichte ordnen keine Maßnahmen an, bis die Notwendigkeit einer Intervention die Beibehaltung einer Nicht-Intervention überwiegt. Die gewaltige Bedeutung und Betonung der Familienerziehung liegt hier auf der Hand. Fremdunterbringung in Einrichtungen ist nach diesem Verständnis zu vermeiden, da diese nicht dem Wohl des Kindes entsprechen. Das KJHG ist auch stark auf das Wohl der Kinder fixiert und eine Intervention wird nur dann durchgeführt, wenn sie für notwendig und geeignet erscheint, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Dem Wohl des Kindes kann aber entgegen des britischen Verständnisses auch außerhalb der Familie, in einer Heimeinrichtung, entsprochen werden. Diese Vorstellungen und gesetzliche Verankerung könnten durchaus Auswirkungen auf die Platzierung von jungen Menschen in Heimen haben. Während in Deutschland die Heimerziehung als legitime und dem Kindeswohl entsprechende Alternative zur Familienerziehung gesehen wird, ist sie in England nur ein schlechter

Ausweg, entspricht nicht dem Wohl des Kindes und kann nicht dieselben Leistungen wie Familienerziehung erbringen.

Zwischen KJHG und CA 89 lässt sich trotz all dieser Differenzen eine enorme Übereinstimmungen erkennen. Nach Veränderungsprozessen von 2 Jahrzehnten wurden das Kinder- und Jugendhilfegesetz und auch der CA 89 als Gesetze der Jugendhilfe verabschiedet. Beide als Folge von Veränderungen und Verbesserungsgedanken in Theorie und Praxis der Jugendhilfe und auf Basis der UN-Konvention der Rechte des Kindes, die zur Zeit der Entstehung der Gesetze enormen Einfluss auf diese ausübte. Besonders **Artikel 20** der Konvention ist für die Heimerziehung bzw. für die Fremdunterbringung eines Kindes allgemein von besonderer Bedeutung. Dieser Artikel schreibt den Schutz der Kinder außerhalb des Elternhauses in Fremdunterbringung vor und beschreibt die Ziele und Interessen von Fremdunterbringung und gibt wichtige Standards vor, die in die Jugendhilfegesetze der Mitgliedsstaaten eingeflossen sind (vgl. UNICEF 1990). Die eng an die Konvention angelehnten Hilfen in Beratungs-, Beteiligungs- und Anhörungsrechten hatten großen Einfluss auf die beiden Gesetze. Andererseits wurde auch die weit verbreitete fachliche Orientierung der Milieunähe, Sozialraumorientierung und umweltbezogenen Settings berücksichtigt (vgl. TREDE 2001a, S.207). Für die Heimerziehung bedeutete die Beachtung der Konvention einen Nachteil, denn indirekt werden hier Vollzeitpflege und ambulante Maßnahmen der stationären Erziehungshilfe vorgezogen. Auf Deutschland scheinen diese Tendenzen jedoch nicht so viel Wirkung zu haben, wie auf England, da diese hier auf enormen Nährboden fallen und somit bedeutende Wirkungen auf die *placement policies* haben.

Eine weitere Analogie beider Gesetze besteht darin, dass sowohl der CA 89 als auch das KJHG einen Bruch mit der alten Gesetzgebung vollzogen und die Haltung gegenüber den Adressaten geändert haben. Der CA 89 verpflichtet sich eindeutig zur Familienunterstützung. Diese soll keine stigmatisierende und repressive Wirkung auf die Empfänger der Unterstützungsleistungen haben. Ein revolutionärer Gedanke in England und eine eindeutige Abkehr von der Philosophie des *Poor Law*. Im Gegensatz zur früheren Gesetzgebung (CA 22) bedeutet die Annahme von Hilfe und Unterstützungsleistungen kein Versagen der Eltern mehr. Das KJHG hat sich ähnlich wie der CA 89 von seinem Vorgänger emanzipiert. Die Orientierung an der Lebenswelt der Adressaten und die Abkehr vom Strafcharakter des JWG sind bedeutende, positive Änderungen. Dennoch ist in beiden Ländern die Unterbringung durch gerichtliche Beschlüsse und Zwangsentscheidungen recht hoch. Die Unterbringung durch *care orders* in England macht etwa 60% der Fälle aus, in Deutschland liegt der Anteil

der familiengerichtlichen Entscheidungen deutlich niedriger bei ca.15% der Fälle. Dies widerspricht besonders in England dem Grundsatz des *voluntary agreements*. Dennoch können die Unterschiede so gedeutet werden, dass der Nicht-Interventionsgedanke der englischen Gesetzgebung hinsichtlich der hohen Anzahl der *care orders* nachteilig ausgelegt werden kann.

Trotz ähnlicher Grundlagen und Voraussetzungen und vieler Gemeinsamkeiten innerhalb der Ausrichtung der Gesetze gibt es bei beiden Gesetzen dennoch kleine inhaltliche Abweichungen, die feine Ungleichheiten zu Tage bringen. Die Stärkung der Elternrechte ist in beiden Gesetzen zentrales Thema und zugleich Merkmal eines Wandels der Jugendhilfe vom Zwang zur Dienstleistung und zur Normalisierung des Ansehens der Hilfeempfänger. Die elterliche Sorge bzw. *parental responsibility* geht bei einer Trennung von Kind und Eltern nie ganz verloren, es werden nur Teile davon an die Jugendämter und *local authorities* übertragen. In beiden Gesetzen wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Beteiligung an Entscheidungen besonders hervorgehoben. Das KJHG geht aber im Gegensatz zum CA 89 weiter auf die Erziehungstätigkeit der Eltern ein. Es will die Erziehungsfähigkeiten und –kompetenzen der Eltern stärken, um so einer auf Dauer angelegten Fremdunterbringung entgegenzuwirken. Neben dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, die als Unterstützung der Eltern dienen sollen, gibt es außerdem die Pflicht zur Beratung der Eltern in Krisen, wie Trennung oder Scheidung. Darüber hinaus wird der Begriff der Elternbildung, der auf eine Steigerung der Erziehungsfähigkeit angelegt ist, erwähnt. Während das KJHG sich eher auf diese nichtgerichtlichen, beratenden und konkret unterstützenden Hilfen von Eltern bezieht, betont der CA 89 gerichtliche Beschlüsse, die das Verhältnis von Eltern zu Kindern und von Eltern zu den lokalen Behörden regeln. Diese *orders* sind bindend und direkt oder indirekt immer mit Zwang verbunden. Infolgedessen, dass richterlichen Beschlüssen im CA 89 so viel Bedeutung beigemessen wird, haben sich bindende Prinzipien entwickelt, die die richterliche Entscheidung beeinflussen und sicherstellen sollen, dass bei einer Entscheidung das Wohl des Kindes nicht vernachlässigt wird. Solch eine *welfare checklist*, anhand der die Richter vorgehen können, fehlt in der deutschen Entscheidungsfindung. Hier gilt einzig und allein der Bericht des Jugendamtes über den Sachverhalt als Hilfe zur Entscheidungsfindung. Außerdem wird mit einer solchen Checkliste der Begriff Kindeswohl eingegrenzt und greifbar gemacht.

Die Stärkung der Elternrechte in beiden Ländern hat eine deutliche Betonung der Familienerziehung und der Unterstützung des Kindes innerhalb der Familie zur Folge. Während diese Tatsache in Deutschland wenig Einfluss auf die Anzahl der Heimpopulation

zu haben scheint, hat die Entwicklung von ambulanten und familienunterstützenden Hilfen die englische Heimerziehung deutlich als Hilfeleistung zurückgedrängt und somit direkte Auswirkungen auf die Platzierung von jungen Menschen in Heimen.

Durch die Stärkung der Elternrechte sind die Eingriffsschwellen und die daraus folgende Trennung von Kind und Familie in beiden Ländern sehr hoch angelegt. Nur in Notsituationen, die in beiden Ländern existieren (*EMP*, *ION*), kann das Kind unverzüglich aus der Familie genommen werden. Darauf hin muss jedoch, wie bei regulären Trennungen, eine richterliche Entscheidung erwirkt werden. Anders als in Deutschland, wo diese Regelungen nicht im KJHG sondern im BGB (§1666) zu finden sind, ist die *care order* Teil der Regelungen des CA 89.

Eine letzte Gemeinsamkeit, gleichzeitig aber auch eine feine Divergenz, ist in der Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu finden. Während im KJHG, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips, explizit die Verpflichtung des öffentlichen Trägers zu finden ist den freien Träger Vorrang im Angebot der Jugendhilfedienstleistungen zu gewähren, besteht im CA 89 nur die Aufforderung nicht die gesamte Jugendhilfe innerhalb öffentlicher Trägerschaft zu organisieren, sondern freie und private Träger angemessen zu beteiligen und auf diese zurückzugreifen. Die britische Gesetzgebung legt die Zusammenarbeit also nicht so unmissverständlich fest, wie dies das KJHG tut.

Die *placement policies* werden dennoch nur wenig von den gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Es muss andere schwerwiegendere Faktoren geben, die die unterschiedlichen Unterbringungszahlen erklären.

Nachfolgend wird der Vergleich der ***Fremdunterbringungssysteme*** in Großbritannien und Deutschland untersucht, um eine weitere Annäherung an das Thema der Heimerziehung zu erlangen. Die Ausdifferenzierung der Heimerziehung und ihre bestehenden Alternativen innerhalb des Systems der Fremdunterbringung können wesentliche Auswirkungen auf die *placement policies* in beiden Ländern haben. In Deutschland wie in England haben sich sowohl Heimerziehung als auch Vollzeitpflege als wesentliche Komponenten der Fremdunterbringung von Kindern außerhalb ihrer Familien entwickelt. Familien beider Länder stehen in dieser Hinsicht eine breite Palette von Hilfen außerhalb des Elternhauses als Unterstützungsleistungen zur Verfügung.

Bei einem Vergleich zwischen der Heimerziehung in Großbritannien und der Heimerziehung in Deutschland gibt es erhebliche Unterschiede. Wie schon bei Begriffsbildung und Definitionsversuchen von Heimerziehung in Abschnitt 1.1 und 1.2 an anderer Stelle dieses Textes beschrieben, ist eine konkrete Eingrenzung der Begriffe Heimerziehung und

residential child care mit enormen Schwierigkeiten behaftet. Neben diesen begrifflichen Schwierigkeiten kommt im Falle von England die grundlegende Divergenz zu Deutschland hinzu, dass *residential child care* in verschiedenen Sektoren angeboten wird, weil die lokalen Behörden neben der Jugendhilfe die Verantwortung über weitere soziale Sektoren haben. Auch andere Institutionen, in denen Kindern getrennt von ihrer Familie untergebracht werden können, haben Einfluss auf die Heimerziehungszahlen. Neben Heimerziehung bestimmen auch Einrichtungen wie Internate, Gefängnisse und Kliniken das Bild der Fremdunterbringung in England.

Da sich die Population dieser Einrichtungen häufig überschneidet und die Einweisungsgründe sich oft gleichen, müssen diese Sektoren beachtet werden. Sie haben nämlich, neben der Heimerziehung und der Vollzeitpflege, erheblichen Einfluss auf die Unterbringungstaktiken in England, denn jeder Sektor kann auch Einrichtungen des anderen Sektors unterhalten. Besonders deutlich wird diese wechselseitige Abhängigkeit zwischen *residential homes* und *boarding schools*. Ein wichtiger Faktor bei den Unterbringungstaktiken spielt also die Unterbringung der jungen Menschen in *boarding schools* oder *special boarding schools*, denn dieser Sektor macht den größten Anteil der Fremdunterbringung in England aus. Internate oder Sonderschulinternate spielen demgegenüber im deutschen System eine eher marginale Rolle. Es gibt zwar Unterbringungen in Internaten auf Grundlage des §34 *KJHG*, doch diese werden innerhalb der Jugendhilfe höchst selten genutzt. Wenn Eltern die Hauptverantwortung (Sucht, Gewalt,...) für die Schwierigkeiten der jungen Menschen tragen und die Kinder keine besonderen erzieherische oder sozialpädagogische Bedarfe aufweisen, die in einem Heim abgedeckt werden müssen, eine Hilfe außerhalb des Elternhauses jedoch angezeigt ist, stellt sich das Internat als alternative und auch billigere Lösung dar. Problem hierbei ist, dass die meisten Internate nur die gymnasiale, vielleicht auch die Realschullaufbahn anbieten, dass das Hauptklientel der Heimerziehung jedoch eher Hauptschul- oder Sonderschulniveau (Schule für Erziehungshilfen) erreicht. Damit fällt diese Möglichkeit meist aus. Des Weiteren wird in beiden Ländern in Internaten in der Regel nicht auf die individuellen, sozialen und familiären Probleme der Kinder eingegangen, denn die schulische Förderung steht im Vordergrund. Außerdem ist das Internatssystem in Deutschland im Gegensatz zu England nicht so weit verbreitet und nicht so historisch verwachsen, dass keine Konkurrenzstellung der Internate zu den Heimen möglich ist, wie dies in England der Fall ist. Somit hat dieser Faktor wenig Einfluss auf die Unterbringungstaktiken in Deutschland, aber umso größeren in Großbritannien.

Die Betonung und die traditionell breite Nutzung des *boarding school systems*, das eine direkte und besser genutzte Alternative zu Heimerziehungseinrichtungen der Jugendhilfe darstellt, könnte eine weitere Erklärung für die unterschiedlichen Unterbringungstaktiken geben, denn in Deutschland überschneiden sich diese beiden Sektoren kaum bis gar nicht.

Auch die geschlossene Unterbringung und die Unterbringung in Kliniken werden in Deutschland nicht als Teil des Fremdunterbringungssystems der sozialen Dienste gesehen und fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich von Jugendämtern. Die Einrichtungen des justiziellen Sektors in Form von Strafvollzugsanstalten oder im gesundheitlichen Bereich in Form von Hospitälern ist jedoch Teil des Systems in England. Die Aufteilung der *residential establishments* auf alle vier Sektoren zieht eine unterschiedliche Nutzung der Sektoren und eine Verlagerung und Aufteilung des Klientels nach sich, während sich in Deutschland nur der Jugendhilfessektor der Klienten der Heimerziehung annimmt. So können durchaus unterschiedliche Zahlen entstehen. Darüber hinaus haben sich die Formen der Heimerziehung in beiden Ländern durch die Forderung nach Verkleinerung der Heime und Sozialraum- und Familienorientierung erheblich ausdifferenziert, doch nur in Deutschland zählen auch mobile Formen der Betreuung in Form von betreutem Wohnen zur Heimerziehung, Erziehungsstellen gehören in England eher zum Gebiet *foster care*.

Breite Gemeinsamkeiten gibt es an dieser Stelle jedoch bei der Untergliederung der Vollzeitpflege/*foster care*. Diese hat sich sowohl in Großbritannien und Deutschland in die Ausformungen Kurzzeitpflege/ *short-term placement*, Langzeitpflege/*long-term placement*, Verwandtenpflege/*Foster care with relatives* und Übergangspflege/*link placement* untergliedert. Darüber hinaus haben sich in England weitere Formen der Pflege entwickelt, die in Deutschland nicht zur Vollzeitpflege gehören, wie *respite care* oder Pflege als Vorbereitung zu einer Adoption. In Großbritannien wird die Möglichkeit der Vollzeitpflege der Heimerziehung eindeutig vorgezogen, da diese neben der Herkunftsfamilie die einzige kindgerechte Möglichkeit ist das Kind bei einer Trennung unterzubringen, da hier eine familienähnliche Atmosphäre geschaffen wird. Heimerziehung ist wegen ihrer institutionellen und unpersönlichen Eigenschaften eher als Zwischenlösung oder Notlösung zu sehen und nur auf Kurzzeit anzulegen.

Zusammengefasst kann man festhalten, dass aufgrund der breiten Akzeptanz des Internatssystems und der wenigen Beachtung der Heimerziehung als deren direkter Konkurrent die *placement policies* innerhalb Großbritannien stark beeinflusst werden. Des Weiteren spielt die gut ausgebaute Vollzeitpflege eine zentrale Rolle. In England wird die Pflegefamilie der Heimerziehung eindeutig vorgezogen, was mit dem Familienbild und dem

Verständnis der Fremdunterbringung zusammenhängt. In Deutschland setzt man dagegen nicht so sehr auf die Vollzeitpflege. Die zögerliche Tendenz in Richtung Pflegefamilien lässt sich durch eine fehlende Unterstützung der Jugendhilfepolitik erklären. Außerdem gibt es bedeutende Widerstände vor dem Hintergrund der gestärkten Elternrechte im KJHG und einer Unterbringung des Kindes an einem alternativen, mit der Herkunftsfamilie „konkurrierendem“ Lebensort. Ein weiterer Grund liegt in Deutschland auch in der Einrichtung des Heimes selbst, da es in den letzten Jahren viele Differenzierungen und Reformen durchgemacht und neue, familienähnliche Settings entwickelt hat und mit intensiver Elternarbeit mehr im Interesse der Eltern zeigt (vgl. TREDE 2001a, S.204).

6.3 Mikroebene

Die Mikroebene ist eine der wichtigsten Ebenen des Vergleichsprozesses, da hier die personellen Strukturen und die Beziehungen zwischen den Betroffenen und deren Stellung im Jugendhilfesystem angesprochen werden. Ein Erkennungsmerkmal der Stellung der Adressaten im Jugendhilfesystem und den einzelnen Hilfemaßnahmen liegt im Ausmaß ihrer **Partizipation** an Gegenständen und Entscheidungen, die ihr Leben betreffen. Das heißt sowohl innerhalb der Hilfemaßnahmen, als auch innerhalb des Dienstleistungssystems entscheidet der Grad der Partizipation der Adressaten über ihre Einflussmöglichkeiten und Selbstbestimmungsrechte.

Die Verpflichtung beider Länder zur angemessenen Beteiligung der Adressaten der Jugendhilfe ist in den jeweiligen Jugendhilfegesetzen geregelt und eine Verpflichtung zur Partizipation der verantwortlichen Stellen ist in beiden Gesetzen aufgenommen. Schwerwiegend beeinflusst wurden sowohl CA 89 als auch KJHG in diesem Zusammenhang durch die UN-Konvention der Rechte des Kindes. Daher lassen sich auf Grundlage der Partizipation viele Gemeinsamkeiten zwischen Großbritannien und Deutschland finden, da eine gemeinsame Basis zu Grunde liegt. **Artikel 12** ist hierfür zentrale Grundlage und besagt, dass wenn ein Kind fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, ihm das Recht zusteht, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern (vgl. UNICEF 1990). So besteht die Pflicht der *local authorities* und der Jugendämter die jungen Menschen angemessen an Hilfeprozessen, aber auch an Planungen der Ausweitung des Dienstleistungssystems zu beteiligen und ihre Wünsche und Bedürfnisse sicherzustellen.

Der **Planung des Hilfeprozesses** kommt hierbei enorme Bedeutung zu. Der Gedanke und der Wunsch die Klienten angemessen am Hilfeprozess zu beteiligen und auch den Hilfeprozess an sich transparent und nachvollziehbar zu machen, um so die Qualität der Hilfeleitungen zu

steigen, sowie die permanente Evaluation des Prozesses ist Anliegen beider Länder. Die Ausführungen dieser Planung der Hilfe und die inhaltlichen Komponenten der Planung sind jedoch durch Diskrepanzen gekennzeichnet. Diese Divergenzen beginnen bei der Festlegung bzw. begrifflichen Bestimmung der Planung. Während in Deutschland der Hilfeplan konkret in Ausformung und inhaltlichen Vorgaben im KJHG festgehalten wird, werden in England keine expliziten Festlegungen des *care plans* im CA 89 getätigt. Dennoch ist er zentrales Instrument der Planung der Hilfen innerhalb der *SSD's*. Die zentralen Gedanken der Planung sind bei beiden jedoch gleich: Die Pläne sind schriftliche Aussagen über die Bedürfnisse der Adressaten und sollen die geeignete Hilfe beschreiben, sie sind auf die Zukunft gerichtet und von den Adressaten der Hilfeleistung zu befürworten. Die divergenten Auslegungen der Planungen lassen sich durch unterschiedliche Planungskulturen erklären. Das *Department of Health* legt die inhaltliche Bestimmung des *care plan* nicht fest, dagegen ist der Ablauf des Hilfeplanes im §36 Abs.2 *KJHG* genau vorgegeben und soll als Richtlinie für die Erstellung der Hilfepläne im jeweiligen Fall dienen. Meiner Meinung nach bezweckt man in England mit der gesetzlichen Nichtfestlegung des *care plan* die individuelle Anpassung des Einzelfalles an die jeweiligen Hilfemaßnahmen. In Deutschland wurde dieses Problem mit der Hilfe von unbestimmten Rechtsbegriffen gelöst, die eine Auslegung des Einzelfalles und der individuellen Bedingungen ermöglichen. Während der deutsche Hilfeprozess eindeutig in den Viererschnitt Anamnese- Diagnose- Intervention- Evaluation zu gliedern ist, enthält der *care plan* eine Reihe von Subebenen, die eine ähnliche Vorgehensweise zeigen und sich grob auch diesen zentralen Prinzipien der Fallarbeit zuordnen lassen.

In der deutschen Hilfeplanung steht die Anamnese, die Ermittlung des erzieherischen Bedarfes, an erster Stelle. Derweil bedient man sich in England dem so genannten *assessment*, einer Gesamtschau der momentanen Situation des Kindes auf Richtlinie der *assessment and action records*, die vom *Department of Health* als Hilfestellung für die einzelnen *SSD's* entwickelt wurden. Eine Art *welfare checklist* wie bei den gerichtlichen *orders*. Dabei ist ein konkreter Fragenkatalog vorgegeben, der die Bedürfnisse und das Kindeswohl innerhalb vieler Bereiche ermitteln soll. In Deutschland sind die Sozialarbeiter des ASD's dabei auf sich alleine gestellt und müssen aufgrund eigener Interview- und Fragetechniken den erzieherischen Bedarf ermitteln und so das Wohl des Kindes bestimmen.

Bei der Planung eines Hilfeprozesses ist es sehr wichtig, dass die Kenntnisse auf dem neuesten Stand sind und die aktuelle Situation des jungen Menschen beachtet wird, um eine angemessene Art der Hilfe festzulegen. Die Bestimmung und Beurteilung der gesamten Situation und der Blick auf die zukünftig mögliche Unterstützung sind hier enorm wichtig. Im

deutschen Hilfeplan kommt hierbei dem zweiten Schritt der Diagnose hohe Bedeutung zu, in der die Art der Hilfeleistung aufgrund der vorher erfolgten Anamnese bestimmt wird. Vergleichen kann man diesen Prozess der Festlegung der geeigneten und notwendigen Art der Hilfe mit einigen Standards, die durch die *SSD's* beachtet werden müssen, beispielsweise die *Safety in Care Planning and Placement practice*. Diese bestimmen, dass immer ein Plan vorhanden sein muss, der *up-to-date* ist und die Ziele immer mit den jungen Menschen abgestimmt werden müssen. Eine Besonderheit der englischen Planungspraxis ist in diesem Zusammenhang der *placement plan*, der sich konkret auf die Einrichtung und die Hilfe in der Einrichtung bezieht. In diesem Teil der Planung wird die Zusammenarbeit und Beteiligung der Adressaten besonders hervorgehoben.

So genannte *placement agreement meetings* sollen dies ermöglichen. Diese entsprechen den deutschen Hilfeplangesprächen. Sie sind explizit auf die Übereinstimmung mit allen Betroffenen, auch der Professionellen, ausgerichtet und abgesichert durch die Einbeziehung des Klienten in die Institution während einer Probeweche. Auch der Hilfeplan schreibt die Übereinstimmung mit allen Beteiligten innerhalb der Intervention vor, jedoch nicht so explizit in einem eigenen Schritt. Die Probeweche in Einrichtungen wird in der Praxis ebenfalls oft praktiziert, um zu testen ob die Einrichtung für die Bedürfnisse des jungen Menschen die geeignete Art der Hilfe anbietet. Auch hier sind wenige Differenzen in der Ausgestaltung des Planungsprozesses zwischen beiden Ländern zu erkennen. Dennoch fällt auf, dass England besonders die Auswahl der Einrichtungen beachtet.

Schon nach zwei Wochen kommt es zu einem erneuten *meeting*, um die Angemessenheit der Intervention zu prüfen. So explizit kurz nach Beginn der Maßnahme steht in Deutschland keine Überprüfung aus. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter der Einrichtung in Ausnahmesituationen, bei denen junger Mensch und Intervention nicht zusammenpassen, Gespräche mit dem Jugendamt und Beteiligten fordern können, in denen dann der Fall neu überdacht wird. Dies geschieht jedoch eher selten und hängt vom Engagement des betreffenden Sozialarbeiters ab. Die kurzfristige Überprüfung der Hilfe ist meiner Meinung nach typisch für ein System, in dem die Kosten von Maßnahmen an hoher Stelle stehen.

Gemeinsamkeiten bei der Planung liegen auch in dem Grundsatz, dass die Pläne schon vor der Intervention fertig gestellt und in Ausnahmefällen (*ION/EMP*) spätestens nach einer Woche nachgereicht werden sollen.

Allen Planungsprozessen gemeinsam ist auch die Evaluation des Hilfeprozesses, um einen aktuellen Stand zu erhalten und zu prüfen, ob die Maßnahme noch angemessen und

notwendig ist. Diese Fortschreibung der Hilfepläne in Deutschland und die englischen *review meeting* sind von enormer Bedeutung, um den wandelnden Bedingungen zu begegnen und mögliche Änderungen zu beachten. Auffällig ist, dass den *review meetings* zum Teil größere Aufmerksamkeit geschenkt wird, als dem *care plan* selbst. Dies wird durch die Tatsache betont, dass eine gesetzliche Verpflichtung zu regelmäßigen *reviews* im CA 89 verankert ist, eine Pflicht zum *care plan* aber nicht.

Alles in Allem ist die Tendenz zu erkennen, dass die Dienstleistungen beider Länder zum ersten durch die Planung abgesichert und zum zweiten transparenter werden. Im Übrigen kann hier eine Adressatenbeteiligung zu passenderen und treffsichereren Ergebnissen führen. Dennoch ist in Anbetracht der Unterbringungstaktiken ein kritischer Punkt anzumerken. Da die Adressaten in England und in Deutschland bei der Auswahl der passenden Hilfe und Institution beteiligt werden und alle Entscheidungen in deren Übereinstimmung getroffen werden sollen, kann sich ein negatives Ansehen einer Institution in diesem Zusammenhang äußerst nachhaltig auswirken.

In Deutschland, wo Heimerziehung eine legitime und anerkannte Hilfeform ist, werden die Eltern eher zustimmen, als in England, wo Heimerziehung als schlechtere Alternative mit niedrigerem Rang gilt und selten von den verantwortlichen Professionellen als geeignete Form der Hilfe angesehen wird. Diese Faktoren spiegeln sich in der Auswahl der geeigneten Hilfe wider und haben somit direkte Auswirkungen auf die *placement policies* der beiden Länder.

Als letzten Vergleichspunkt auf der Mikroebene möchte ich die **Professionalität der Fachkräfte** anführen, um näher auf die professionellen Strukturen innerhalb der Heimerziehung einzugehen. Hier lassen sich erhebliche Divergenzen zwischen beiden Ländern erkennen. Eine erste große Differenz besteht in der Bezugsdisziplin der Heimerziehungsausbildung. Während in Großbritannien die *social work* als Bezugsdisziplin für die Ausbildung der Mitarbeiter in der Heimerziehung dient, beeinflussen Theorien und Denkweisen der Sozialpädagogik in Deutschland die Ausbildung für Heimerziehungsfachkräfte. Dies hat Auswirkungen auf Handlungsweisen und Umgang mit der Institution Heim. Während in Großbritannien der Gemeinwesenarbeit und Feldsozialarbeit ein sehr hoher Status eingeräumt wird, war in Deutschland die institutionelle Jugendhilfe in Form der Heimerziehung von je her dominanter und hatte eine ganz eigenständige Stellung. Dieser grundlegende Unterschied hat gleichzeitig verschiedene Theorien und Praxisverständnisse beider Länder zur Folge. In England zählt Heimerziehung zum System der *social work* und daher ist keine spezifische Ausbildung der Mitarbeiter erforderlich. Diese

ist recht oberflächlich, um alle Bereiche von *social work* abzudecken. In Deutschland hingegen gilt Heimerziehung als eigenständiges Arbeitsfeld. Es gibt zwar auch hier keine spezifische Ausbildung für Heimerzieher, aber immerhin eine Ausbildung die Gruppenerziehung als grundlegend anerkennt, dennoch aber eher den Kindergartenbereich abdeckt. Im Vergleich zu England ist diese Form der Ausbildung jedoch wesentlich spezifischer, besonders im Hinblick auf Gruppenarbeit, die in England eher am Ende des Methodenrepertoires liegt und deshalb in der Ausbildung nur am Rande behandelt wird. Es gibt daher in den unterschiedlichen Ländern und besonders im Vergleich von Deutschland und Großbritannien ein unterschiedliches Verständnis darüber, welche Mitarbeiter in der Heimerziehung eingesetzt und welche Grade der Ausbildung und Qualifikation von den Mitarbeitern verlangt werden.

In Deutschland und Großbritannien sind zwar ungefähr parallele Studiengänge auf der Ebene der akademischen Bildung zu finden, dennoch sind in der Praxis der Heimerziehung Abweichungen zu erkennen. „The number of qualified staff is a central difference in resident childcare between England and Germany“ (JANZE 1999, S.158). Obwohl in England innerhalb der Sozialen Arbeit Bachelor und Master in *social work* an Hochschulen ausgebildet werden, sind diese fast nicht in der Heimerziehung zu finden. In Deutschland hingegen steigt die Anzahl der akademischen Ausbildungen wie Diplom Sozialarbeiter (FH) und Diplom Pädagoge (Uni) innerhalb der Heimerziehung kontinuierlich an. Doch auch auf nichtakademischem Niveau sind Unterschiede zu verzeichnen. Während in Deutschland die Erzieherausbildung eine 3-jährige Ausbildung ist, werden in England der weitaus weniger qualifizierte Abschluss des *DipSW*, der nur eine sehr allgemeine 2-jährige Ausbildung in *social work* einschließt und vermehrt Mitarbeiter ohne spezifische Ausbildung im sozialen Bereich favorisiert. In Deutschland dagegen sind wenig unausgebildete Mitarbeiter (weniger als 20%) in der Heimerziehung zu finden. Der Professionalisierungsgrad der Fachkräfte, bzw. die Ausbildung der Mitarbeiter in der Heimerziehung ist hier in europäischen Vergleich recht hoch. Im Gegensatz dazu liegt Großbritannien am Ende der „Professionalisierungsskala“ (TREDE 2001b, S.802).

In diesem Bereich zeichnet sich die Heimerziehung in Deutschland also durch höhere Standards und mehr Qualität aus, als die Heimerziehung in England. Der Mangel an qualifizierten Mitarbeitern in England reduziert die Attraktivität und das Vertrauen in das Heimerziehungssystem, sowohl aus professioneller Sicht als auch vom Klientenstandpunkt aus. Die scheinbar niedrigere Qualität der Ausbildung und Qualifikation innerhalb der Heimerziehung, im Vergleich mit anderen Bereichen von *social work*, könnte einen weiteren

Grund für die Bevorzugung der Vollzeitpflege als stationäre Maßnahme darstellen und somit die *placement policies* erheblich beeinflussen. In Deutschland werden in diesem Zusammenhang spezifische Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt, um den Heimalltag pädagogisch gestalten zu können. In vielen europäischen Ländern, so auch in England, gilt die Tätigkeit der Heimerziehung offenbar als nicht besonders voraussetzungsreich, „bestenfalls als Semi-Profession mit einem schlechten Prestige.“ (TREDE 2001b, S.803)

Heimerziehung stellt sich in Großbritannien als Tätigkeit dar, die nicht besonders professionell erscheint und keine besonderen Voraussetzungen und speziellen Kompetenzen erfordert, sondern als Alltagstätigkeit (Erziehung von Kindern, die Eltern übernehmen) abgestempelt wird. Diese Vorstellung wird unterstützt durch die Tatsache, dass die pädagogischen Felder eine immanente Methodenunsicherheit und Kontingenz in sich bergen. Es gibt hier keine Möglichkeit klar definierte und strukturierte Techniken anzuwenden, nur das Ziel Heimerziehung zwischen einem erzieherisch wertvollem Lebensort und einem pädagogisch angemessenen Lernort zu verorten. Neben Erziehung und dem Entgegenwirken auf meist negative Sozialisationen, soll den jungen Menschen die Fähigkeit zur Selbstverantwortung und Selbstversorgung nahe gebracht werden. Diese Zielvorgaben steigern die Anforderungen an die Mitarbeiter und setzen spezifisch pädagogische Kompetenzen voraus, was gegen die These des Alltagskönnens spricht. Pädagogisches Handeln, vorrangig in der Heimerziehung, basiert auf einem Netzwerk von wissenschaftlichen aber auch Alltagstheorien, aus denen die verschiedenen Konzepte und Arbeitsweisen resultieren. Das so genannte Technologiedefizit der pädagogischen Handlungsfelder hat eine „unauffällige“ Professionalisierung der Heimerziehung zur Folge (TREDE 2001b, S.805) und hat in vielen Ländern, besonders in England, zu einem negativen Ansehen und einer schlechten professionellen Qualität in der Heimerziehung gesorgt. Dies wirkt sich, wie eben angedeutet, meiner Meinung nach erheblich auf die *placement policies* aus.

Änderungsbestrebungen als Folge der Kritik sind jedoch in beiden Ländern zu erkennen. Während in Großbritannien das oberflächliche *DipSW* als ungeeignet für die speziellen Anforderungen in der Heimerziehung kritisiert wird, wird in Deutschland die Erzieherausbildung genau betrachtet, die sich zwar traditionell auf die Arbeitsbereiche Heim und Kindergarten konzentriert hat, den Schwerpunkt heute aber eher auf Kindertagenerziehung legt und die Mitarbeiter der Heimerziehung nicht ausreichend genug auf die Anforderungen vorbereitet. In Großbritannien werden Umstrukturierungsversuche unternommen ein *DipSW* speziell für *residential child care work* einzuführen. In Deutschland

hingegen wird über die Verbesserung der Erzieherausbildung, aber auch über die Einführung von Bachelor-Kursen in die Sozialer Arbeit diskutiert. Diese würden eine Identifizierung von gleichberechtigten Abschlüssen aus internationaler Sicht möglich machen und könnten sich, aufgrund steigender Ansprüche an die Heimerziehung und der ungenügenden Ausbildung der Erzieher, als Lösungsmöglichkeit für die Heimerziehung anbieten und die Passung zwischen Praxis und Ausbildung erhöhen.

Die Probleme liegen jedoch nicht nur im Ausbildungsbereich. Auch geeignetes Personal einzustellen ist in beiden Ländern mit Schwierigkeiten behaftet. Allgemein gesprochen gibt es einige Faktoren, die die Heimerziehung und *residential child care* im Gegensatz zu anderen Feldern der Sozialen Arbeit unattraktiver erscheinen lassen. Die Stellen sind in beiden Ländern durch eine geringere Bezahlung gekennzeichnet und es gibt eine hohe Mitarbeiterfluktuation innerhalb der Heimerziehung, da meist Berufsanfänger die Heimerziehung wählen und dort nicht viele Aufstiegsmöglichkeiten zu finden sind. Diese Faktoren sind zwar in England und Deutschland kongruent, dennoch wird Heimerziehung in Deutschland weitaus häufiger genutzt und es sind viel mehr Heimeinrichtungen und Arbeitsplätze vorhanden. Es muss zusätzliche Einflüsse in diesem Zusammenhang geben, die eine Bedeutung haben. Neben der Mitarbeiterfluktuation und der geringen Bezahlung tragen weitere Faktoren zu den unterschiedlichen Unterbringungstaktiken der Länder bei. Diese sind beispielsweise in England die hohe Anzahl der unausgebildeten Mitarbeiter und das traditionell schlechte Ansehen der Heimerziehung innerhalb der Hilfedienstleistungen. Sie tragen nicht dazu bei, dass das Feld der Heimerziehung als Arbeitsplatz an Attraktivität gewinnt. Für beide Länder gilt, dass sich die Heimpopulation im Laufe der Jahrzehnte gewandelt hat. Es sind heute meistens ältere Kinder mit gravierenden Problemen in Heimerziehung, für die keine andere Möglichkeit und Alternative zur Heimerziehung bestand. Die Implikation für die Mitarbeiter dieser Einrichtungen sind mehr Verantwortung, mehr Aufgaben und mehr Kompetenzen und Kontrolltechniken als in der Vergangenheit (vgl. MADGE 1994, S.88). Die steigende Anzahl der Problemkinder in der Heimerziehung zieht höhere Kompetenzanforderungen an die Mitarbeiter nach sich. Die Rollen und die Aufgaben- und Kompetenzgebiete der Mitarbeiter in Heimeinrichtungen haben sich gewandelt. Diese Veränderungen müssen sich auch in einem verstärkten Verständnis der Professionalisierung und einer Abkehr von der Vorstellung der Alltagskompetenz niederschlagen. Eine Steigerung des Ansehens der Heimerziehung kann erst durch eine Verbesserung der professionellen Qualität erreicht werden.

6.4 Interpretationsebene

Wie ich schon mehrmals erwähnt habe, spielen die Interpretationsebenen, die die allgemeinen Hintergründe der Jugendhilfe und Heimerziehung darstellen, eine große Rolle und müssen in Komparationen zwischen britischer und deutscher Heimerziehung unbedingt einbezogen werden.

Dieser Abschnitt, indem das *Image der Heimerziehung* verglichen wird, soll als eine Zusammenfassung der Komparation dienen. Das Ansehen der Heimerziehung entsteht nicht im luftleeren Raum, sondern setzt sich aus all den oben genannten Vergleichs- und Interpretationspunkten zusammen. Alle Ebenen haben so direkten oder indirekten Einfluss auf die Stellung der Heimerziehung des jeweiligen Landes innerhalb der verschiedenen Hilfen und auf ihren Ruf in der Öffentlichkeit und Fachwelt. Sie beeinflussen somit die *placement policies* der einzelnen Länder erheblich.

In England ist in diesem Zusammenhang der sehr niedrige Status und das durchweg negative Image der Heimerziehung innerhalb der Öffentlichkeit, aber auch in Professionskreisen zu erkennen. Obwohl sowohl in Großbritannien, als auch in Deutschland, das traditionelle Ansehen stark nachwirkt und Heimerziehung immer mit einer Trennung von Familie und Kind in Verbindung gebracht wird, unterscheiden sich die Sichtweisen. In England ist die Heimerziehung oft *last resort* und nur in Krisen- und Notsituationen zu verwenden. Der Strafcharakter des *Poor Law*, der immer noch an der britischen Heimerziehung haftet, hat erheblich zum negativen Ansehen und zu Vorurteilen gegenüber den Heimen beigetragen. All dies hat zu einer drastischen Reduzierung der Heimerziehung geführt und der Ruf nach der Schließung der Heime wurde immer lauter. Besonders der Distrikt Warwickshire fiel durch die radikale Auslegung dieser Tendenz auf. „The country was able to close all its children’s homes, but only because neighbouring authorities did not.” (MADGE 1994, S.140) Die jungen Menschen, die trotzdem Heimerziehung in Anspruch nehmen mussten, wurden in Heimeinrichtungen anderer Distrikte außerhalb ihres sozialen Umfeldes untergebracht. Ob dies dem Kindeswohl dient, ist zweifelhaft. Die Kontaktaufnahme und Beteiligung der Eltern dürfte sich hier als schwierig dargestellt haben. In Deutschland dagegen ist die Heimerziehung immer gerechtfertigte Alternative zu anderen Hilfen und soll sich als positive und vorteilhafte Wahl für den jungen Menschen darstellen. Das Image ist als ambivalent zu bezeichnen. Es ist nicht negativ, aber auch nicht durchweg positiv. Dieses ambivalente Ansehen der deutschen Heimerziehung und das hauptsächlich negative Image der Heimerziehung in England, lässt sich darüber hinaus durch weitere Gründe erklären, die sich auf eben genannte Ebenen beziehen.

Die verschiedenen sozialpolitischen Tendenzen und die unterschiedliche Gewichtung der Kosten der Heimerziehung tragen erheblich zu unterschiedlichen Sichtweisen der Heimerziehung bei. Die Tatsache, dass Heimerziehung wie schon oft erwähnt eine kostenintensive Hilfe ist, scheint besonders für Großbritannien ein enormes Problem zu sein. Während England versucht die Kosten drastisch zu kürzen und so Heimerziehung als teuerste Alternative zu reduzieren, sind in Deutschland die Kosten zwar wichtig, dennoch gibt es die Bereitschaft die Kosten in eine qualitativ hochwertige Heimerziehung zu investieren. Obwohl Deutschland im Laufe der 80er auch zunehmend mehr in ökonomischen Druck geriet, wurde die Heimerziehung nie als Hilfe zur Erziehung in Frage gestellt, sondern nur ihre Qualität und Effektivität. Die in England favorisierte *mixed economy* hat eine Konzentration auf billige Anbieter zu Ungunsten der Qualität zur Folge, was enorme Auswirkungen auf das Ansehen der Heime hat. Des Weiteren wird die Abhängigkeit vom Staat als sehr negativ und stigmatisierend angesehen. Da Heimerziehung hauptsächlich durch den öffentlichen Träger angeboten wird, hat dies sicher ziemliche Auswirkungen. Stigmatisierung ist vorprogrammiert. In diesem Zusammenhang kann in England die Tendenz erkannt werden, dass die Betreuung eines jungen Menschen in der Heimerziehung als Versagen der Familienverantwortung gesehen werden kann, obwohl dies im CA 89 ausdrücklich vermieden werden sollte. In Deutschland hingegen gilt Heimerziehung als reguläre Hilfe neben den anderen Erziehungshilfen und zieht keine so starken Stigmatisierungseffekte nach sich. Trotzdem sind ambulante Hilfen der Heimerziehung vorzuziehen, da die Familie als Ganzes gesehen wird und nicht nur der junge Mensch als Symptomträger. Die Familie soll zunächst innerhalb der Familienstruktur unterstützt werden und wenn die Probleme so groß sind, dass nur noch Abstand Erfolg versprechen kann, soll Heimerziehung eingesetzt werden. Der Familienbegriff unterscheidet sich also erheblich und hat enorme Bedeutung für die Unterbringungstaktiken.

Auch die Entwicklung von Alternativen zur Heimerziehung hatte in beiden Ländern großen Einfluss auf die Stellung der Heimerziehung. Dieser Ausbau führte zwar auch in Deutschland zum Bezwingen der Monopolstellung der Heimerziehung, hat aber keineswegs deren Existenzrechte in Zweifel gezogen, wie dies in England der Fall war. Trotzdem haben andere deutsche Entwicklungen gegen das Ansehen der Heimerziehung als Form der Hilfe gewirkt. Die Wichtigkeit der Familie und ihre Bedeutung innerhalb der Sozialisation wurden erkannt und die Sensitivität für Kinderrechte wurde höher. Heimerziehung sollte, wenn sie sich nicht vermeiden lässt und als geeignete Art der Hilfe herangezogen wird, möglichst kurz und in möglichst kleinen Einheiten organisiert werden (vgl. TREDE 2001a, S.204). Die deutsche

Heimerziehung gilt jedoch als reguläre Hilfe innerhalb der Erziehungshilfen, die für einige junge Menschen in betreffenden Situationen notwendig und gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus spielt die schlechte öffentliche Meinung über die Qualität und den Nutzen für die jungen Menschen in England eine große Rolle. Hier wurde in den 80ern eine Vielzahl von Missbrauchsfällen innerhalb von Heimeinrichtungen publik gemacht, die die Öffentlichkeit erschütterten und zum Verfall des Images der Heime führten. Die Jugendhilfe in England ist sehr stark auf das Thema Kinderschutz und Kindesmissbrauch eingestellt, umso schwerwiegender waren die Folgen für die Einschätzung der Heimerziehung und deren Legitimation gegenüber anderen Hilfen im Fremdunterbringungssystem.

Während in Großbritannien besonders der Pflegefamilie eine hohe Bedeutung zugesprochen wird und Vollzeitpflege als Primärlösung favorisiert wird, zeigt sich Deutschland als nicht unbedingt pflegefamilienfreundlich. Die Vollzeitpflege stellt keine direkte Konkurrenz zur Heimerziehung dar, da sich die Heime im deutschen System sehr weit, auch in Richtung familienähnliche Settings, ausdifferenziert haben. Von den Eltern wird daher oft die Heimerziehung als weniger konkurrierende Unterstützung gesehen. Doch besonders für jüngere Kinder ist die Pflegefamilie auch in Deutschland vorrangige Lösung. Die starke Favorisierung der Vollzeitpflege in England ergibt sich nicht aus deren vergleichbar höheren Qualität, Vollzeitpflege stellt sich hier als bessere und billigere Alternative zur Heimerziehung dar. Die Entscheidung für Vollzeitpflege kann unter diesen Umständen nur als weiteres Zeichen für die Geringschätzung der Heimerziehung in Großbritannien gesehen werden und wirkt sich somit enorm auf die *placement policies* aus. Heimerziehung gilt in England, wie schon öfter erwähnt, eher als kurzzeitige Krisenintervention, hat vorwiegend Notfallfunktion und ist keine auf Dauer angelegte Lebensform, wie dies im KJHG festgehalten wird. Langzeitaufenthalte werden in England aufgrund der Favorisierung einer Übergangslösung eher vermieden.

Auch innerhalb anderer Hilfen hat *residential child care* nicht so eine gesicherte Stellung wie in Deutschland. Besonders auffällig wird diese Tatsache im Vergleich mit den *boarding schools*. Obwohl der Aufenthalt eines jungen Menschen in dem gut ausgebauten Internatssystem in England eine Trennung von seiner Familie und dessen Unterbringung in einer Institution für mehrere Jahre nach sich zieht, wird ein langjähriger Aufenthalt in einem Internat als Anreicherung und ein genau so langer Aufenthalt in einem Heim als schädigendes Ereignis gesehen. Obwohl innerhalb der *boarding schools* weniger auf emotionale und soziale Probleme der jungen Menschen eingegangen werden kann, und nur die schulisch-erzieherische Seite zum tragen kommt, werden sie gegenüber den Heimen absolut bevorzugt.

Internate spielen in der deutschen Jugendhilfe, wie in Abschnitt 3.2 bereits beschrieben, keine bis eine sehr geringe Rolle und haben deshalb keine Auswirkung auf die Stellung der Heime im deutschen System, dafür aber umso mehr im britischen.

Ein weiterer bedeutender Faktor ist das Angebot der Gemeinwesenarbeit und die Verbesserung der ambulanten Hilfen, sodass Alternativen zur Heimerziehung entstanden sind. Auch Tageseinrichtungen für Kinder haben sich entwickelt, die die Eltern entlasten und Abstand schaffen, aber trotzdem nicht die Trennung des Kindes von der Familie nach sich ziehen (vgl. MADGE 1994, S.67). Gemeinwesenarbeit hat besonders in Großbritannien einen hohen Status und wirkt sich somit nachteilig auf die dortige Heimerziehung aus.

Hieraus ergibt sich eine Unattraktivität der Heimerziehung als Berufsfeld. Diese Tendenz ist zwar in beiden Ländern zu erkennen, dennoch ist die englische Heimerziehung durch viele Qualitätsmängel gekennzeichnet, die das negative Image der Heimerziehung weiter ausgebaut haben. Im britischen aber auch europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland einen „vergleichsweise guten pädagogischen Standard, (...) einen hohen Differenzierungsgrad, gut ausgebildetes Personal, eine vergleichsweise gute finanzielle Ausstattung“ aufweist (TREDE 2001a, S.210) und somit eine qualitativ hochwertige Art der Hilfe ist.

Zusammenfassend kann man also in Deutschland eine liberale Sichtweise der Heime als „lohnende Lebensorte“ festhalten, obwohl durchaus nicht verdrängt wird, dass das Heim immer nur der „andere“ Ort sein wird und auch stigmatisierende und benachteiligende Aspekte nach sich ziehen kann. Großbritannien dagegen ist durch eine äußerst negative Ansicht alle Dimensionen betreffend und eine durchweg negative Haltung gegenüber der Heimerziehung gekennzeichnet. Eine solch direkte Ablehnung der deutschen Heimerziehung ist nicht gegeben, Fremdunterbringung von jungen Menschen innerhalb der Heimerziehung soll zwar vermieden werden, doch wird diese in der deutschen Praxis oft als geeignete Hilfe gesehen, was die kontinuierlich steigenden Zahlen der Heimeinweisungen bestätigen. Heime haben hier immer noch großen Einfluss und sind nicht einfach durch andere Hilfen zu ersetzen. Meiner Meinung nach ist dieses Ansehen und Image der grundlegendste Unterschied im Verständnis der Heimerziehung und der daraus folgenden divergierenden Unterbringungstaktiken.

Es wird immer Kinder geben, für die sich Heimerziehung als geeignete Form der Hilfe darstellt, auch in Großbritannien. Obwohl Deutschland eine sehr hohe Fremdplatzierungsquote aufweist, dürfen keine voreiligen Schlüsse gezogen werden. Denn wie treffend von MADGE zitiert: “What does knowledge of numbers convey? Do small numbers mean that there are not so many children in need, or does it mean that the services

are not detecting and providing for these children?" (MADGE 1994, S. 70). Würde in diesem Zusammenhang eine endgültige Verbannung der Heimerziehung den Adressaten nicht mehr schaden, als ein zeitweiliger und geregelter Aufenthalt in diesen institutionellen Formen der Fremdunterbringung?

7. Resümee

Man kann behaupten, dass in Anbetracht der oben aufgeführten Dimensionen ein Vergleich der Heimerziehung in Großbritannien und Deutschland viele Kongruenzen und Affinitäten, aber auch bedeutende Differenzen gezeigt hat. Dennoch ist ein Vergleich möglich und könnte als Grundlage der internationalen Zusammenarbeit dienen. Trotz unterschiedlicher Voraussetzungen in umfassenden Rahmenbedingungen (Sozialpolitik, geschichtlicher Kontext) existieren dennoch vergleichbar ähnliche Grundtendenzen (Gesetze, Organisation der Jugendhilfe), die jedoch durch differente Auslegungen und Betrachtungen (Fremdunterbringung, Image, Professionalisierung) die unterschiedlichen Fremdplatzierungsmuster erklären können.

In den meisten europäischen Ländern lautet das Credo der Fremdplatzierungspolitik stationäre Fremdunterbringung zu vermeiden. Tatsächlich aber sagen die Unterbringungszahlen etwas anderes aus. Trotz Ausbau der ambulanten und teilstationären Hilfen, gibt es in Deutschland, wie in den meisten anderen europäischen Ländern, einen kontinuierlichen Anstieg der Heimerziehung und die Vermeidung der Unterbringung außerhalb der Familie konnte nur beschränkt umgesetzt werden (vgl. TREDE 2001a, S.200). Als eines der wenigen Länder konnte England demgegenüber die Fremdplatzierungsquoten senken.

Diese Abhandlung zeigte übereinstimmend mit JANZE zwei Ergebnisse: „first, there is a much lower number of children in out-of-home placements in England than in Germany; an secondly, placement patterns in the two countries differ“ (JANZE 1999, S.159) In jedem Land existieren also ganz spezielle *placement policies*, die stark vom Image, den fachlichen Beurteilungen der Fremdunterbringungsinstitutionen und der Funktion der Heimerziehung im jeweiligen Hilfesystem abhängen. Mit der Hoffnung, dass dieser Vergleich auf korrekte Weise durchgeführt wurde, ließen sich eindeutig divergierende Unterbringungstaktiken erkennen.

Doch auch Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede des eigenen Systems gegenüber dem britischen Systems wurden sichtbar, auf deren Grundlage ein Blick auf Lösungsmöglichkeiten des anderen Systems und Alternativen zum eigenen System möglich werden. Der Blick über den eigenen Tellerrand kann so mit neuen Lernprozessen verknüpft sein, die zu Anregungsvorschlägen für das eigene System führen können. Es besteht in

diesem Zusammenhang jedoch die Gefahr den anderen Ländern vermeintliche Verbesserungsvorschläge aufzudrängen und die eigene Praxis als richtigere Lösung zu betiteln. Das, was im eigenen System störend wirkt oder einer Verbesserung unterzogen werden muss, sollte jedem Land selbst überlassen werden. Aus diesem Grund möchte ich an dieser Stelle keine Verbesserungsvorschläge für das britische System erbringen, sondern mich auf Anregungen für die eigene Jugendhilfe und neue Fragen konzentrieren, die aus dem Vergleich mit dem britischen System der Heimerziehung entstanden sind.

Neue Forschungsfragen der Heimerziehung könnten insbesondere auf Mikroebene entstehen und sich z.B. auf die Professionalität in der Sozialen Arbeit und speziell in der Heimerziehung beziehen. Die Diskussion über Bachelor und Magister in der Sozialen Arbeit wäre eine Möglichkeit die Abschlüsse an europäische Standards anzugleichen und auch die berufliche Mobilität im Wirtschaftsraum Europa zu steigern und professionellen Austausch innerhalb der EU-Länder zu vereinfachen. Dennoch muss zunächst überlegt werden, wie das deutsche Diplom in dieses neue Muster integriert werden kann, oder ob eine Möglichkeit gefunden werden muss es zu ersetzen. Eine Einführung des Bachelor würde den Vorteil bringen, dass die Ausbildung an Hochschulen unterteilt wird und auf Ebene des Vordiploms ein Abschluss erreicht werden könnte. So könnte unter Umständen die Zahl der Studienabbrecher innerhalb des Grundstudiums gedämpft werden. Andererseits ist unklar, ob es überhaupt Nischen für einen solchen Abschluss im Feld der Sozialen Arbeit gibt. Meiner Meinung nach wäre besonders in der Heimerziehung eine solch höhere Qualifikation einzusetzen. Dies setzt jedoch eine weitaus praxisbezogenere Ausbildung voraus, könnte jedoch durch ein Anerkennungsjahr durchaus möglich sein.

Neben der Profession innerhalb der Heimerziehung, kann im Vergleich mit England der Blick auch auf Strukturen der Bedarfsbestimmungen der jungen Menschen gelenkt werden, um eine genauere Bestimmung des Begriffes Kindeswohls zu finden. In Deutschland ist der Sozialarbeiter für die schriftliche Festlegung der Bedürfnisse, Wünsche und des Wohles der jungen Menschen auf seine professionelle Kompetenz, sein Können und seine Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe innerhalb des KJHG's (z.B. §36) angewiesen. Eine einheitliche Definition oder Anhaltspunkte für das Kindeswohl gibt es nicht. Auch innerhalb familiengerichtlicher Entscheidungen sind Richter auf ihre Bewertung und auf die der Sozialarbeiter angewiesen. Die subjektive Färbung und scheinbar willkürliche Zuordnung von Hilfen und Institutionen war schon oft Mittelpunkt von Kritik. Hier stellt sich die Frage, ob nicht Checklisten wie bei englischen Gerichten und bei den *social service departments* von Vorteil wären, die verbindliche Eckpunkte des Kindeswohls festlegen, die ähnlich wie §36

KJHG als Rahmenbedingung für die Praxis gelten und den Entscheidungen Nachvollziehbarkeit und Transparenz verleihen würden.

Der Internationale Vergleich, nicht nur wie hier geschehen mit Großbritannien, sondern auch mit anderen Ländern Europas und auch über Europa hinaus, kann Entwicklungen und Alternativsichtweisen in dieser Richtung nur vorantreiben, weitere Forschungsfragen anregen und schließlich und endlich zu einer Weiterentwicklung der Praxis führen. Es ist zu hoffen, dass sich die Soziale Arbeit in Deutschland und auch die Soziale Arbeit in anderen Ländern den internationalen Vergleichen öffnet und dass ein Austausch initiiert wird, der nicht nur auf theoretischer Ebene bleibt, sondern auch konkrete Auswirkungen für die Praxen, Mitarbeiter und Klienten nach sich zieht.

8. Literaturverzeichnis

BAUER, R.: *Einführung in das Thema*.

In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: Dokumentation der Tagung „Grenzüberschreitende soziale Dienste/Sozialarbeit“. Augsburg: Walch, 2002, S.18-23.

BERRIDGE, D.; BRODIE, I.: *Residential Child Care in England and Wales*.

In: HILL, M.; ALDGATE, J.: Child Welfare services. Developments in Law, Policy, Practice and Research. London: 1996, S.180-195)

BULLOCK, R.: *The United Kingdom*

In: COLTON, M.; HELLINCKX, W.: Child Care in the EC: Country specific guide to Foster and Residential care. Cambridge: University Press, 1993, S.212-31

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ): *Leitungen und Grenzen der Heimerziehung*. Stuttgart; Berlin; Köln: Kohlhammer, 1998

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIEN, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ): *Kinder- und Jugendhilfe. (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)*. Berlin, 2000

BÜRGER, U.: *Heimerziehung*.

In: BIRTSCH, V.; u.a.: Handbuch Erziehungshilfen. Münster, Votum, 2001, S.632-663

COLLA-MÜLLER, H.: *Germany*

In: COLTON, M.; HELLINCKX, W.: **In:** COLTON, M.; HELLINCKX, W.: Child Care in the EC: Country specific guide to Foster and Residential care. Cambridge: University Press, 1993, S.71-95

DEPARTMENT OF HEALTH: *The Children Act from 1989*.

In: WHITE, R.; CARR, P.; LOWE, N.: A guide to the Children Act 1989. London: Butterworths, 1990, S.173-400

DEPARTMENT OF HEALTH: *Inspection of planning, decision making & safeguard for children looked after- London Borough of Hillingdon*. London, 1999

Im Internet unter: <http://www.doh.gov.uk/pub/docs/doh/hill99.pdf>

DEPARTMENT OF HEALTH: *Children looked after in England: 1999/2000*. London, 1999/2000.

Im Internet unter: <http://www.doh.gov.uk/public/sb0024.pdf>

DEPARTMENT OF HEALTH: *Children's Homes at 31 March 2000, England*. London, 2000.

Im Internet unter: <http://www.doh.gov.uk/public/sb0109.htm>

- GABRIEL, T.: *Forschungen zur Heimerziehung. Eine Bilanzierung in Großbritannien und Deutschland*. Weinheim; München: Juventa, 2001
- GLADISCH, A.; STRACK, G.: *Beteiligung von Adressaten*.
In: LUKAS, H.; STRACK, G. (Hrsg.): *Methodische Grundlagen der Jugendhilfeplanung*. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1996
- GOOCH, D.: *Home and away: the residential care, education and control of children in historical and political context*.
In: *Child and Family Social Work*, 1/1996, S.19-32
- GRANT, N.: *Tasks for Comparative Education in the New Millennium*.
In: *Comparative Education*, 3/2000, S.309-317
- GRIMWOOD, C.: *Die "neue" Sozialpolitik in Großbritannien*.
In: *Neue Praxis*, 4/1996, S.291-300
- GRÜNDER, R.: *Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe*. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 2000
- HILKER, F.: *Vergleichende Pädagogik. Eine Einführung in ihre Geschichte, Theorie und Praxis*. München: Huber, 1962
- HOMFELDT, H.G.; WALSER, V.: *Vergleichen. Facetten einer Sozialpädagogischen Komparatistik*.
In: *Neue Praxis* 3/4/2003, S.270-287
- JANZE, N.: *A comparative approach to public child care for children living away from home in Germany and England*.
In: *European Journal of Social Work* 2/1999, S.151-163
- JANZE, N.; SCHILLING, M.: *Heimerziehung im Wandel ?*
In: *AFET Mitgliederrundbrief*, 3/1998, S.34-41
- JORDAN, E.; SENGLING, D.: *Kinder- und Jugendhilfe*. München: Juventa, 2000
- KAHAN, B.: *Residential Care and Education in Great Britain*.
In: GOTTESMANN, M.: *Residential Child Care. An international Reader*. London: Whiting & Birch, 1991, S.138-156
- KECK, R.W.: *Vergleich und Vergleichen. Überlegungen zu einer Grundkategorie der pädagogisch-didaktischen Methodenlehre*.
In: *Unterrichten/Erziehen*, 2/1994, S.6-13
- KLASSEN, M.: *Bachelor- und Masterstudiengänge- Risiken und Chancen für die soziale Arbeit*. London, 1999. **Im Internet unter:** <http://www.deutsche-gesellschaft-fuer-sozialarbeit.de/pdf/klassen.pdf>
- KREIDENWEIS, H.; TREPTOW, R.: *Internationalität. Fragen an eine vergleichende Sozialarbeit/Sozialpädagogik*.
In: *Neue Praxis*, 1/1990, S.36-49
- LINDSAY, M.; McMILLAN, N.: *A heavy responsibility. Recruiting residential child care staff*.
In: *Education*, 3/1999, S.15-26
- LORENZ, W.: *Social Work Responses to "New Labour" in continental Europe*.
In: *British Journal of Social Work*, 4/2001, S.595-609
- MADGE, N.: *Children and residential care in Europe*. London: National Children's Bureau, 1994

McDONNELL, P.: *Educational and Social Work Services in England for young People and their Families.*

In: MÖRSBERGER, H.: Europa, Herausforderung für die Erziehungshilfe. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1995, S.98-113

MILLIGAN, I.: *Residential child care is not social work!*

In: Social Work Education, 3/1998, S.275-285

MILLIGAN, I.: *A new route to professionalism? The development of a residential child care DipSW in Scotland.*

In: Social Work Education, 3/2003, S.283-295

MÜLLER, Burkard: *Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit an eigenem Fallbeispiel aus früherem Praktikum.* 3. Auflage, Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1997

PETERS, F.: *Erzieherische Hilfen in Großbritannien und Schottland. (Teil I)*

In: Forum Erziehungshilfen 1/1997, S.40-44

PIERSON, J.; THOMAS, M.: *Collins Dictionary Social Work.* 2. Auflage, Glasgow: Collins, 2002

RAIVOLA, R.: *What is comparison? Methodical and Philosophical considerations.*

In: ALTBACH/KELLY: New approaches to comparative education. Chicago; London, 1986, S.261-273

SANDER, G.: *Soziale Arbeit in Europa.*

In: THOLE: Grundriss soziale Arbeit, 2001, S.857-869

SCHILLING, M.: *Die Fachkräfte der Erziehungshilfen.*

In: BIRTSCH, V.; MÜNSTERMANN, K.; TREDE, W.: Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum, 2001, S.458-487

SEIDENFADEN, F.: *Der Vergleich in der Pädagogik.* Braunschweig: Westermann, 1966

SINCLAIR, R.: Children`s and young people`S participation in decision-making.

In: HILL, M.; ALDGATE, J.: Child Welfare services. Developments in Law, Policy, Practice and Research. London: 1996, S.90-102

SOCIAL SERVICE DEPARTMENT (SSD) LEWISHAM: *Child care manuals: Care Planning for Looked after Children. (E3).* Lewisham, 1999.

Im Internet unter: http://www.lewisham.gov.uk/socialcare/pdfs/child_procedures/E/E3.pdf

STATISTISCHES BUNDESAMT: *Fachserie 13/Reihe 6.3: Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe.* Wiesbaden: Metzler/Poeschel, 2002a

STATISTISCHES BUNDESAMT: *Fachserie 13/Reihe 6.1.4: Jugendhilfe –Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses am 31.12.2000.* Wiesbaden: Metzler/Poeschel, 2002b

TREDE, W.: *Konzepte der Heimerziehung im europäischen Vergleich.*

In: FATKE, R.: Erziehung und sozialer Wandel. Zeitschrift für Pädagogik. 39. Beiheft. Weinheim; Basel: Beltz, 1999, S.317-338

TREDE, W.: *Stationäre Erziehungshilfen im europäischen Vergleich.*

In: BIRTSCH, V.; MÜNSTERMANN, K.; TREDE, W.: Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum, 2001a, S.197-212

TREDE, W.: *Heimerziehung als Beruf- Die Situation in Europa.*

In: BIRTSCH, V.; MÜNSTERMANN, K.; TREDE, W.: Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum, 2001b, S.801-806

TREDE, W.; WINKLER, M.: *Stationäre Erziehungshilfen: Heim, Wohngruppe, Pflegefamilie.*
In: KRÜGER, H.H.; RAUSCHENBACH, T.: Einführung in die Arbeitsfelder der Erziehungswissenschaft. 2. Aufl., Opladen: Leske & Budrich, 1997, S.219-234

TREPTOW, R.: *Wozu vergleichen? Komparatistisches Denken in der Sozialpädagogik/Sozialarbeit.*
In: TREPTOW, R.: Internationaler Vergleich und Soziale Arbeit. Theorie, Anwendung und Perspektiven. Rheinfelden; Berlin: Schäuble, 1996, S. 1-22

UNICEF: *UN-Konvention über die Rechte des Kindes.* New York, 1990

Im Internet unter: <http://www.bmz.de/kids/weltkindergipfel/kinderkonvention.pdf>

URBAN, U.: *Individuelle Hilfeplanung im strukturellen Widerspruch sozialer Arbeit.*
In: Neue Praxis 4/2001, S.388-400

Van UNEN, A.: *Jugendhilfe in Deutschland, den Niederlanden und in England.*
In: Zentralblatt für Jugendrecht, 6/1996, S.211-218

WIESNER, R.: *Rechtliche Grundlagen der Erziehungshilfen.*

In: BIRTSCH, V.; MÜNSTERMANN, K.; TREDE, W.: Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum, 2001, S.329-352

WITTROCK, A.: *18 Monate Labour Regierung in Großbritannien- Wende in der Sozialpolitik?*
In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 12/1998, S.471-473